



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 5.00

GZ.: 12 / 1106 / RO / 01.1 - ÖEK | DATUM: 13. Dezember 2012

RAUMPLANUNGSTEAM
KAML – ZANCANELLA

architekt DI Martina KAML

Staatlich befugter und
beeideter Ziviltechniker



A-8786 Rottenmann | Boder 211
Tel.: 03614 / 4272 | Fax: 20 029
e - mail: martina.kaml @ aon.at

Mitwirkung:
Univ. Prof. DI Dr. techn. Johann ZANCANELLA

AUFLAGEENTWURF



Kurzfassung

Politischer Bezirk: Liezen
 Gesamtgröße / Seehöhe: 5.636,26 ha / 664m
 Einwohner: 6.890

Lage

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität.

Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderem kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Eine weitere Besonderheit stellen die durch die Ennsregulierung entstandenen Altarme der Enns im Südosten dar, die durch ihren Bewuchs und ihre Fauna ein bereits selten gewordenes Ökosystem bilden. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund.

Der Bezirk ist im hochrangigen Verkehrsnetz durch die A9 Pyhrn-Autobahn, die B320 Ennstalstraße, die B138 Pyhrnpass-Straße, die B 146 die Gesäusestraße und durch die B113 Schoberpass-Straße erschlossen.

Gemeindefunktion / Regionales Entwicklungsprogramm RePro

Die Bezirkshauptstadt Liezen stellt lt. RePro ein regionales Zentrum dar. Der kompakte Siedlungskörper von Liezen ist als „Siedlungs- und Industrielandschaft“ festgelegt, die Ennsniederung als Teilraum der „grünlandgeprägten inneralpinen Täler, Becken und Passlandschaften“. Der Bereich des Hangfußes der nördlich der Stadt befindlichen Erhebungen sowie die Siedlungsbereiche Pyhrn und Pyhrnerhof gehören dem Teilraum „grünlandgeprägtes Bergland“ an. Die Gipfel der Bergmassive zählen zur „Region über der Waldgrenze u. Kampfwaldzone“. Den größten Anteil hat Liezen aber am „forstwirtschaftlich geprägten Bergland“. Die Abgrenzungen sind dem Örtlichen Entwicklungsplan zu entnehmen. Darüber hinaus sind im RePro am Talboden Vorrangzonen für Landwirtschaft und Industrie ausgewiesen sowie Flächen als Grünzonen festgelegt. Des Weiteren ist ein Wildökologischer Korridor eingetragen.

Siedlungsstruktur

Die Stadt Liezen ist durch eine kompakte Besiedlungsstruktur charakterisiert, die nur im Ortsbereich Pyhrn und entlang der Selzthaler Straße nennenswerte Ausläufer aufweist. Ansiedlungen im Außenbereich stellen – mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe – eine

verschwindende Minderheit dar. Ein selbständiger, vom Stadtgebiet gänzlich abgekoppelter Bereich wird durch die bäuerliche Ansiedlung im Freiland nördlich des Zwirtners Sees (Ortsteil Reithal) und die Feriensiedlung am See selbst gebildet. Beide Bereiche sind seit langer Zeit stabil und weisen keine weitere Entwicklung auf. Die städtischen Funktionen sind klar gegliedert. Westlich bzw. nördlich des Stadtzentrums lagern sich die Hauptwohngebiete an; östlich davon erstreckt sich das weitläufige Industriegebiet; südöstlich, entlang der B 320, haben sich ein Ausläufer des Zentrumsbereichs und großflächige Handelseinrichtungen etabliert. In der Achse des Zentrums - südlich der B 320 und des Bahnkörpers - liegt das Wohngebiet der Friedau / Sonna. Mit dem Schwerpunkt an der Selzthaler Straße schließt im Osten des Wohngebietes ein weiteres Industrie- und Gewerbegebiet an. Das Siedlungsgebiet wird hin zur Ennsniederung durch Kleingärten und durch das Sport- und Freizeitzentrum abgeschlossen. Charakteristisch für Liezen als Industrie und Versorgungszentrum sind hohe Anteile an Industrie- / Gewerbe- und Einkaufszentrenflächen. Ein weiteres Charakteristikum ist der für Orte in dieser Größenordnung verhältnismäßig hohe Anteil an Geschosßbauten, der sich in der geringen Einfamilienhausquote von 51,4% (Bezirksdurchschnitt: 74,8%; Stand 2001) und dem Wohnbaulandanteil von nur 167,20 m² / Einwohner (Bezirk: 274,20 m²) ausdrückt, der sogar unter dem der Stadt Graz liegt (171,4 m²).

Wirtschaftliche Situation / Regionext

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Liezen hat sich seit den 1980-er Jahren wesentlich verändert. Ausgehend von der im Wesentlichen durch die Noricum geprägten Industriestadt vollzog sich ein Wandel hin zu einer pulsierenden Handels- und Dienstleistungsstadt, deren Einzugsbereich sich weit über die Bezirksgrenzen hinaus erstreckt. Durch diese Entwicklung konnten die, durch den Niedergang der Industrie bedingten Verluste von Arbeitsplätzen und Einkommen – auch die der Stadtgemeinde betreffend – abgefangen werden. In letzter Zeit ist auch wieder ein Ansteigen im Bereich von Industrie und Gewerbe zu verzeichnen.

Liezen gehört der Kleinregion „Wirtschaftsregion Steiermark Nord“ an. Dazu zählen außerdem die Nachbargemeinden Gaishorn, Oppenberg, Rottenmann, Selzthal, Treglwang und Trieben.

Vorrangige Ziele

Eines der vorrangigen Ziele der Stadt Liezen liegt in der Verbesserung der Verkehrssituation. Einer der für die Stadtentwicklung bedeutendsten Problemkomplexe stellt der Verkehr dar. Durch die Lage am Knoten der - insbesondere für den Schwerverkehr - bedeutenden Verkehrsachse der Ennstalstraße B320, der Pyhrnpass Straße B138 und der Schoberpass-Straße B113 verbunden mit dem als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentrum im größten steirischen Bezirkes ausgelösten Regionalverkehr verzeichnet das Liezener Stadtgebiet ein überaus hohes Verkehrsaufkommen. Am stärksten belastet wird der zentrale Bereich durch die B320 und die B 138 die neben dem Durchgangsverkehr auch den innerörtlichen Verkehr – insbesondere den Regionalverkehr zu den Versorgungseinrichtungen des bedeutenden Regionalen Zentrums - aufzunehmen haben.

Darüber hinaus besteht seit vielen Jahren ein wesentliches Ziel der Stadt Liezen in der Konzentration der sportlichen Nutzung im Westen der Friedau. Sowohl der Individualsport als auch der Sport in Vereinen sollen sich auf einem gemeinsamen Areal begegnen (Schwimmbad, Fußballverein, Tennisverein,...). Das bereits existierende Sport- und Freizeitangebot in der Friedau soll verstärkt werden, um das Gebiet als Naherholungsraum zu erhalten und aufzuwerten. Durch die Verlegung der Fußballplätze des SC Liezen und des WSV Liezen (bzw. Zusammenlegung beider Vereine) würden innerorts dringend benötigte Flächen zur Erweiterung der Wohn- oder Zentrumsfunktion bzw. der Industrie/Gewerbe- oder Einkaufszentrumsfunktion frei werden.

Ein weiteres wesentliches Thema stellt im Bezirk / in der Gemeinde auch die Forcierung des Einsatzes von Erneuerbarer Energie (Energieautarkie) dar. Die Stadt Liezen ist Mitglied des e5 - Programmes für energieeffiziente Gemeinden.

Bevölkerung

Wie die Wohnbautätigkeit während der vergangenen Planungsperiode deutlich zeigt, verzeichnet die Stadt Liezen einen erheblichen Wohnraumbedarf. Zwischen 2001 und 2010 wurden 39 Wohneinheiten in 1- und 2- Familienhäusern bewilligt und 276 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, was einem Jahresdurchschnitt von rund 32 Wohneinheiten entspricht. Beinahe der gleiche Jahresschnitt lässt sich seit 1985 beobachten. Der Bevölkerungsstand der Stadtgemeinde Liezen beträgt derzeit 6.890 Einwohner. Die Stadt Liezen ist bestrebt, den Bevölkerungsstand bis 2028 auf zumindest 6.940 Einwohner anzuheben. Dazu soll u.a. die Bereitstellung von kostengünstigem Wohnen beitragen - ein darauf abzielendes Projekt wurde bereits fertiggestellt.

Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention

Die Gestaltungsidee des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 wird mit der ggs. Planung nicht verändert sondern im Wesentlichen weitergeführt. Erweiterungen gegenüber dem SLB 4.00 sind in Relation zum Flächenausmaß des umgebenden, hinsichtlich der Auswirkungen ähnlichen Bereiches als geringfügig einzustufen. Die Neufestlegungen sind vielfach als Arrondierung bzw. Auffüllung zu sehen. Da sich die Gesamtfläche der Änderungen aus vielen einzelnen Teilen zusammensetzt, sind Kumulationseffekte grundsätzlich auszuschließen. Bei der Beurteilung der geplanten Erweiterungen für die Funktion Wohnen im Siedlungsbereich Oberdorf und für die Funktion Gewerbe / Industrie im Wirtschaftspark sowie für die Erweiterung der Eignungszone Sport und Freizeit in der Friedau war jeweils eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen, da aufgrund der Flächenausmaße negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht von vornherein auszuschließen waren. Das Ergebnis zeigte in allen drei Fällen keine Beeinträchtigung. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den Zielen der Alpenkonvention geprüft und festgestellt. Die Umsetzung des ÖEK 5.00 wird somit zu keiner Änderung des Gebietscharakters bzw. Landschaftsbildes führen. Die zusätzliche Belastung der Umwelt bewegt sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung. Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes ist durch die ggs. Festlegungen somit nicht gefährdet.

ÖRTLICHES 5.00 ENTWICKLUNGSKONZEPT

GLIEDERUNG DER VERORDNUNG

KURZFASSUNG	Seite 1
WORTLAUT DER VERORDNUNG	Seite 5
§1 Umfang und Inhalt	Seite 5
§2 Plangrundlage und Verfasser	Seite 6
§3 Festlegungen d. Entwicklungsplanes im Wirkungsbereich der Gemeinde	
1) Detailabgrenzung der Siedlungsschwerpunkte	Seite 7
2) Entwicklungsgrenzen	Seite 8
§4 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	Seite 10
§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Seite 16
ERLÄUTERUNGSBERICHT	Seite 17ff

VERORDNUNG

WORTLAUT

zum örtlichen Entwicklungskonzept 5.00

gem. § 21 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Präambel / Rechtsgrundlage:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am2013 gemäß § 24 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.F. LGBl. 44 / 2012, das gegenständliche Örtliche Entwicklungskonzept 5.00 beschlossen.

§1 UMFANG UND INHALT

Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.00, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:10 000 / M 1:5 000, dem örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP 1 / ÖEP 2), datiert mit 13. Dezember 2012, samt Planzeichenerklärung besitzt Verordnungscharakter.

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Soweit ein Widerspruch zwischen den Planinhalten ÖEP 1 und ÖEP 2 besteht, gilt ÖEP 2.

Anmerkungen (Anm.) haben bloßen Hinweischarakter

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche Planungen beinhaltet das Örtliche Entwicklungskonzept 5.00 die räumlich verbindlichen Festlegungen der Stadtgemeinde Liezen.

§2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSEN

Plangrundlage: DKM, Mappenstand November 2011

Für den Inhalt verantwortlich:

RAUMPLANUNGSTEAM KAML - ZANCANELLA

Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 12 / 1106 / RO / 01.1 - ÖEK
Datum: 13.12.2012,

unter Mitwirkung von Univ. Prof. DI Dr. techn. Johann Zancanella

Digitale Aufbereitung:

iPLAN - Dipl.-Ing. Pilsinger GesnbnR, Döllacher Straße 25, 8940 Liezen, GZ: 148

§3 Festlegungen des Entwicklungsplanes im Wirkungsbereich der Gemeinde

1) DETAILABGRENZUNG DES SIEDLUNGSSCHWERPUNKTES (SSP):

- **REGIONALER SIEDLUNGSSCHWERPUNKT „LIEZEN“:**

Der im rk. RePro – Liezen überörtlich festgelegte Siedlungsschwerpunkt mit der zentralörtlichen Funktion „Regionales Zentrum“ erstreckt sich über den Hauptsiedlungsbereich der Stadtgemeinde Liezen. Die Abgrenzung erfolgt deckungsgleich mit den jeweiligen Entwicklungsgrenzen und ist im ÖEP 5.00 genau dargestellt. Im direkten Anschluss gelegenes Freiland mit Sondernutzung zählt zum regionalen Siedlungsschwerpunkt. Im direkten Anschluss an die (*Anm.: relativen*) Entwicklungsgrenzen gelegenes zukünftiges Bauland ist dem regionalen Siedlungsschwerpunkt zuzuzählen.

2) **ENTWICKLUNGSGRENZEN:**

In der planlichen Darstellung des Entwicklungsplanes wird einerseits zwischen naturräumlichen und siedlungspolitischen, gleichzeitig zwischen absoluten und relativen Entwicklungsgrenzen unterschieden.

Absolute Entwicklungsgrenzen

Sie sind für die Dauer der Planungsperiode nicht verrückbar, ausgenommen bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen.

Relative Entwicklungsgrenzen

sind in der Natur nicht eindeutig wahrnehmbar bzw. dort festgelegt, wo eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze nicht klar ableitbar ist.

Im Anlassfall sind Überschreitungen in ganz eingeschränktem Ausmaß (ortsübliche Einfamilienhausparzellentiefe; im Industriegebiet 1 / Gewerbegebiet geringfügig mehr) nicht ausgeschlossen, sofern den Raumordnungsgrundsätzen nicht widersprochen wird.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

- 1 Uferstreifen – Gewässer Freihaltung
- 2 Erhaltung von Wald und / oder Gehölzstreifen
- 3 Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28 (2) Z. 1)
 - 3.1 Hochwasser
 - 3.2 Bodenbeschaffenheit
 - 3.3 Steilhang
- 4 *Anm.: Die Entwicklungsgrenze „Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen“ findet im ggs. Gemeindegebiet keine Anwendung*

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen

- 1 Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
- 2 Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen:
 - 2.1 Gemeindegrenze
 - 2.2 Infrastrukturelle Barrieren (übergeordnete Straßen, ÖBB, Hochspannungsltg.)
 - 2.3 landwirtschaftliche Vorrangzonen
- 3 Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
 - 3.1 Lärm
 - 3.2 Geruch
- 4 Vermeidung von Nutzungskonflikten
- 5 Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6 *Anm.: Die Entwicklungsgrenze „Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung“ findet im ggs. Gemeindegebiet keine Anwendung*

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger				
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Körpersch.	Private
A. NATURRAUM und TOPOGRAPHIE														
1	Die Siedlungsflächen in Liezen sind durch die Topographie stark beschränkt.	Bestmögliche Ausnutzung des vorhandenen Baulandes.	1.1.	Verhinderung zu extensiver Bebauung durch entsprechende Festlegung in Flächenwidmungs- und gegebenenfalls Bebauungsplänen.	●	●	●					●		
		Verhinderung einer unwirtschaftlichen Grundstücksteilung und unbebaubarer Restgrundstücke.	1.2.	Bei ungünstiger Parzellenstruktur ist vor der Bebauung anhand eines Bebauungsplanes bzw. einer -studie ein vernünftiger Teilungsvorschlag zu erarbeiten und gegebenenfalls ein Umlegungsverfahren einzuleiten.				●				●		
2	Die Ennsniederung ist durch unzuverlässigen geologischen Aufbau geprägt.	Sicherstellen der rechtzeitigen Information von Investoren über die Bodenverhältnisse.	2.1	Ersichtlichmachung des unzuverlässigen Baugrundes im Flächenwidmungsplan auf Grundlage des Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Riedmüller aus dem Jahre 1986	●									
3	Das naturräumliche u. kulturlandschaftliche Erscheinungsbild des Ennstales stellt bereits eine Seltenheit dar, ist aber durch zunehmende Ansiedlung von Bauwerken und untypischen Anlagen in seinem Bestand gefährdet.	Erhaltung von zusammenhängenden landwirtschaftl. Flächen, insbesondere in der Ennsniederung, von ökologisch bedeutenden Feuchtgebieten und Trockenwiesen in Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde. Optimale Eingliederung von notwendigen Anlagen.	3.1.	Aufstellen von Grünordnungsplänen und Gestaltungskonzepten für besonders sensible Landschaftsteile auf Grundlage der vorliegenden Biotopkartierung und der Ennstalstudie.	●	●						●		
			3.2.	Freihalten der sensiblen Zonen von Bebauung u. störenden Anlagen.	●	●	●				●			
			3.3.	Bei notwendigen Bauführungen: Auflagenerteilung zur optimalen gestalterischen Einfügung (Bepflanzung, situationstypische Materialien).										
4	Das Stadtgebiet von Liezen weist in mehreren Bereichen besondere ökologische Erscheinungsformen auf (Amphibienwanderwege, Iriswiesen ...etc.), die besonderen Schutzes bedürfen. Im Innerstädtischen Bereich ist der zum Teil sehr alte, für das Ortsbild aber bedeutende, Bestand von Einzelbäumen und Baumgruppen und Grüninseln, durch Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen gefährdet.	Erhaltung der ökologischen Funktion. Erhaltung der wertvollen Bäume und Baumgruppen und wesentlichen Grünbereiche.	4.1.	Vermeidung der Störung bzw. Durchführung von flankierenden Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit in den sensiblen Bereichen.	●	●	●					●		
			4.2	Freihalten eines Uferstreifens entlang der öffentlichen Gewässer zur naturnahen Gestaltung der Uferzonen und Erhaltung der ökologischen Funktion.	●	●	●							
			4.3	Erfassen und unter Schutz stellen von historisch wertvollen und das Ortsbild prägenden Bäumen und Baumgruppen (ev. als Naturdenkmäler) und im Falle des Absterbens Ersatzpflanzung. Schutz der bedeutenden Grünbereiche.	●	●	●					●		
5	Bebaute Flächen und Kleingärten im Talboden grenzen übergangslos an die (Moor-) Wiesenlandschaft.	Schaffung eines "weicheren" Übergangs zwischen Siedlungskörper und Landschaft. Optimale Eingliederung von Einzelanlagen	5.1.	Festlegung von Pflanzgeboten im Rahmen von Bebauungsplänen und Baugenehmigungsverfahren sowie in Kleingartenverordnungen unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften.	●	●	●					●		
			5.2	Dahingehende Überarbeitung der Kleingartenverordnung.	●									
B. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR														
1	Liezen ist nahezu "vollkanalisiert", nur einige Einzelobjekte bzw. Hausgruppen in Außenlage verfügen noch nicht über eine zeitgemäße Abwasserbeseitigungsanlage.	Vollständige, dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung.	1.1.	Übergang zum die Abwasserreinigungsanlage entlastendem Trennsystem im Rahmen der Erhaltungs- u. Erneuerungsmaßnahmen.	●	●	●		1.453		●	●		
		Bestmögliche Ausnutzung der Kanalisation	1.2.	Errichtung von - dem Stand der Technik entsprechenden - Einzel- bzw. Gruppenanlagen zur Abwasserentsorgung (siehe GAP).	●	●	●		3.706		●	●		
			1.3.	Baulandausweisungen ausschließlich im Kanalanschlussbereich.	●	●	●					●		
2	Trotz aller gesetzten Maßnahmen zur Abfallvermeidung u. Mülltrennung fallen erhebliche Mengen an.	Langfristige Sicherung der Abfallentsorgung gem. der gültigen Rechtslage.	2.1.	Weitere Intensivierung der Abfallvermeidung und -trennung.	●	●	●					●		
			2.2.	Schaffung von gut gestalteten Sammelstellen an hochfrequentierten Standorten (z.B.: Parkplätze von Einkaufszentren...).	●	●			siehe H / 6.1.			●		
3	Der sparsame Umgang mit Energie und der Umstieg auf umweltschonende Energieformen sowie die Forcierung der Produktion von Energie mittels alternativer Technologien ist eine aktuelle Herausforderung. Liezen als e5-Gemeinde bekennt sich zur Umsetzung dazu geeigneter Maßnahmen	Weitere Reduktion der Umweltbelastung.	3.1.	Weiterer Ausbau des örtlichen Gasnetzes.	●	●	●							
			3.2.	Planung und Verwirklichen von E-Tankstellen und für E-Bikes	●	●	●							
		Errichtung von Energiegewinnungsanlagen mit dem Ziele der Energie-Autarkie im eigenen Wirtschaftsbereich und PPP-Projekte	3.3.	Biomasseheizwerke in einzelnen Ortsteilen (Fernwärme)		●	●							
			3.4.	Errichtung von Trinkwasserkraftwerken und Windparks.		●	●							
		Verstärkung der Motivation von privaten Investoren zu Maßnahmen der Energieeinsparung	3.5.	Ausbau von Photovoltaik und Solarkollektoren auf öffentlichen Gebäuden, ev. mit Bürgerbeteiligungsmodellen finanziert.		●	●							
			3.6.	Förderung von Maßnahmen zum Übergang auf umweltschonende Primärenergien.	●	●	●							
4	Es fehlen Flächen für die Lagerung von Bauschutt und Aushubmaterial.	Schaffung von Bauschutt- und Erddeponien.	3.7.	Aufstellen eines Energiekonzeptes für das Gemeindegebiet.	●	●	●							
			3.8.	Festlegung von Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung				●						
5	Im Gemeindegeb. von Liezen bestehen ehemalige Abfalldeponien (Stufe 4).	Mittelfristige Sanierung der Altlastbereiche zur Vermeidung nachteiliger Folgen.	5.1.	Katalogisieren alter Deponien im Stadtgebiet und Vorantreiben der Sanierung durch den Bund.		●				●				

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger				
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Körpersch.	Private

C. VERKEHR

1. FLIESENDER KFZ - VERKEHR

1	Nach wie vor wird Liezen durch die stark frequentierte B 320 in ihrer Entwicklung und Stadtqualität schwer beeinträchtigt.	Aufhebung der gefährlichen und entwicklungshemmenden Zäsur, Rückstufung der Straße auf eine innerstädtische Verkehrsstraße.	1.1.	Initiative für eine schnelle Rückstufung der B 320. Es sind neue und für die Mehrheit der Bevölkerung akzeptable Ausbauvarianten mit den geringsten naturräumlichen und siedlungspolitischen Auswirkungen zu suchen.	•								•	
	Eine Lösung - unabhängig von den Alternativen - ist erst langfristig zu erwarten.		1.2.	Kurzfristig: Durchsetzen von weiteren punktuellen Maßnahmen zur Entlastung von neuralgischen Punkten (niveaufreie Kreuzung der Bahntrasse durch die B113, L740; direkten Anschluss der L740 an die B320etc.).	•						•			
2	Liezen hat keinen Vollanschluss an die A9, was zur höheren Frequentierung der B146 führt.	Schaffung eines Vollanschlusses.	2.1.	Demarche zur Schaffung eines Vollanschlusses an die A9.	•								•	
3	Durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der B 320 sind die daran angelagerten Siedlungsbereiche insbesondere im Süden der Bundesstraße für den innerörtlichen Verkehr schwer erreichbar.	Verbesserung der Erreichbarkeit der Bereiche südlich der B320.	3.1.	Realisierung der im Verkehrskonzept ausgewiesenen "Südspange" incl. entsprechender Rad- und Fußwege.		•								
4	Das Industriegebiet östlich der Maschinenfabrik Liezen ist noch nicht ausreichend erschlossen	Sicherstellung der Erschließung	4.1.	Freihalten der Erschließungskorridore bei partieller Bebauung gemäß Verkehrskonzept und Realisierung beim Bedarfsfall.				•						
5	Durch anhaltende Siedlungstätigkeit im "Oberdorf" hat das Verkehrsaufkommen die Kapazitätsgrenzen der Salzstraße bzw. des Oberdorferwegs erreicht.	Schaffung einer dem Verkehrsaufkommen entsprechenden Erschließung für den Stadtteil Oberdorf.	5.1.	Bei weiterer intensiver Bautätigkeit entsprechender Ausbau der Erschließungsstraße für das Oberdorf bzw. einer neuen Erschließung von der Pyhrnpassbundesstraße aus. Kurzfristig: Sicherung eines entsprechenden Korridores.	•			•	567				•	
6	Trotz LKW-Verbots auf der B138 gibt es ein hohes Aufkommen an Schwerverfahrzeugen, die die Wohngebiete im Pyhrntal und das Stadtzentrum beeinträchtigen.	Reduzierung des Schwerverkehrsaufkommens.	6.1.	Demarche bei den zuständigen Stellen zur Reduzierung der Ausnahmegenehmigungen	•								•	
			6.2.	Konsequente Überwachung	•	•	•						•	
7	Mangelnde Einhaltung der Ortsgeschwindigkeit gefährdet Fußgeher u. beeinträchtigt die Wohn- u. Aufenthaltsqualität.	Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit im Ortsgebiet	7.1.	Optische und bauliche Einengung von Straßeneinmündungen, vor allem bei Wohngebietserschließungen sowie an allen Stadteinfahrten (Döllacher-, Pyhrnstraße).	•	•			100				•	
8	Merkurkreuzung ist oft überlastet.	Schaffung optimalerer Kreuzungsbedingungen für alle Verkehrsteilnehmer - Auto, Fahrräder und Fußgänger	8.1	Planung und Verwirklichung eines Kreisverkehres in diesem Bereich (ev. auch mit Erzweg) und einer neuen Ausfahrt des Merkurmarktes.		•								
9	MC Donalds - generelles Verkehrsproblem	Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich McDonald's für den fließenden und ruhenden Verkehr.	9.1	Umgestaltung und Neuorientierung der Verkehrsflächen und -wege in diesem Bereich.		•								

2. RUHENDER KFZ-VERKEHR

1	Der Bedarf an Parkplätzen der zentralen Betriebe liegt trotz der gesetzten Maßnahmen noch über dem Angebot.	Erhöhung der Parkplatzkapazität u. bessere Zuordnung zu den Standorten.	1.1.	Schaffung von Dauerparkplätzen - bes. für Berufspendler - am Zentrumsrand		•			2.907				•	
			1.2.	Schaffung neuer - dem Bedarf gut zugeordneter - Kapazitäten (TG Unter Stadtpark, Bereich Fronleichnamsweg und Werkstraße).		•							•	•
2	Die zunehmende Motorisierung bringt einen großen Mangel an Stellplätzen in den Wohngebieten.	Schaffung von Parkmöglichkeiten für Bewohner	2.1.	Nach Erhebung des "privaten" Parkierungsbedarfes Festlegung von möglichen Standorten.	•	•							•	
			2.2.	Schaffung von Anreizen für Privat- bzw. Gemeinschaftsinitiativen zur Schaffung von KFZ-Abstellflächen (Förderung, Zuschüsse, Organisationshilfen, Leasing,.....etc.)	•	•							•	
3	Halte- und Abstellplätze für (Touristen-) Busse in zentraler Lage reichen nicht aus.	Bereitstellen von Halte- u. Abstellmöglichkeiten für Busse in guter Lage zum Stadtzentrum	3.1.	Schaffung eines Bereiches für Parkplätze von Besucherbussen samt notwendiger Service-Einrichtungen.		•			210	•			•	
4	Im Stadtgebiet abgestellte LKWs stören.	Bereitstellen von LKW-Abstellplätzen im oder außerhalb des Stadtgebietes.	4.1	Schaffung und eindeutige Zuordnung von LKW- Abstellflächen in geeigneter Lage.		•								

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger				
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Körpersch.	Private

3. RAD- UND FUSSGÄNGERVERKEHR

1	Das Fehlen eines übersichtlichen geschlossenen Rad- und Fußwegenetzes reduziert die Bereitschaft, die innerstädtischen Wege ohne Auto zu absolvieren. Im Bereich Fitnesscenter/ÖAMTC ist das Queren der Werkstraße für Fuß- und Radfahrer kaum möglich	Schaffung eines sicheren und attraktiven Fuß- u. Radwegenetzes, das die wichtigsten Ziel- u. Quell-Punkte (Wohnquartiere, Kindergärten, Schulen, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen, Bus- bzw. Bahnstation, Freizeiteinrichtungen) verbindet. Schaffung eines Fuß- und Radfahrerüberganges in diesem Bereich	1.1.	Einführung bzw. Fortführung von Fußgänger- und verkehrsberuhigten Zonen (Bereich Alte Gasse / Bachzeile, Wohnschutzzonen).	•	•							•	
			1.2.	Errichtung von kombinierten Fuß- und Radwegen (Pyhrnbachweg mit Anschluß an das Handelsgebiet Ost; Anschluß der Friedau und das Sportzentrum; zum Josefhof und in den Ortsteil Pyhrn; Erweiterung der nördlichen Rampe bei der Unterführung der B 320 im Bereich Karow) und Ausstattung mit entsprechenden Belägen.	•	•			630	•		•		
			1.3.	Förderung der Rad- und Fußgängerdurchlässigkeit durch Festlegungen im Rahmen der Bebauungsplanung und von Baubewilligungsbescheiden (insb. bei der Erschließung des Wohngebiets östlich des Pyhrmbaches).	•	•	•					•		
			1.4.	Ausweisung und entsprechende Beschilderung von Radfahrrouten (insbesondere Verbesserung der Verbindung Zentrum /Wohn- und Erholungsgebiet).	•	•			70			•		
			1.5.	Verbesserung des Anschlusses des Radwegenetzes der Stadt an den Ennstalradweg R7.	•									
			1.6.	Beleuchtung des Radweges von der Friedau nach Weißenbach.		•								
			1.7.	Planung und Verwirklichung eines Fuß- und Radfahrerüberganges in diesem Bereich.		•								
			1.8.	Schließung von vorhandenen Gehsteiglücken.	•	•			O. H.			•		
2	Es besteht ein großer Mangel an Radabstellmöglichkeiten	Schaffung von zusätzlichen Radabstellplätzen an wichtigen Zielpunkten	2.1.	Errichtung von Radabstellplätzen mit Überdachung, Absperrvorrichtungen, am Bahnhof, bei den Schulen, Banken, öff. Gebäuden, Einkaufszentren, den Freizeiteinrichtungen.	•	•			70			•	•	•
			2.2.	Einwirkung auf die Bauträger, in den dichteren Siedlungen vermehrt geeignete Radabstellmöglichkeiten einzuplanen.	•	•	•					•		
3	Die Anbindung des Radwanderwegs R7 an das Stadtzentrum ist - insbesondere für Gäste - unübersichtlich.	Verbesserung der Auffindbarkeit.	3.1.	Verbesserung der Wegführung und der Anschlüsse an den Radwanderweg und schlüssige Beschilderung.	•	•			siehe C4 / 1.4.			•		
4	Wenig ansprechende Gestaltung der Fußgeherbereiche schwächen ihre Attraktivität und verleiten andere Verkehrsteilnehmer zu Missbrauch der Flächen.	Verbesserung der Gestaltqualität der Fußgeherbereiche.	4.1.	Fußgängergerechte Gestaltung der Wege (durchgezogene Gehsteige bei Einfahrten, Oberflächengestaltung, Beleuchtung).	•	•	•		O. H.					
			4.2.	Neugestaltung und behindertengerechte Ausführung der Unterführung der B 320 im südlichen Bereich des Bahnhofswegs.	•	•			210	•		•		
5	Die Fortbewegung von Behinderten wird mancherorts durch Hindernisse erschwert.	Sicherung der gefahrlosen Fortbewegungsmöglichkeit von seh- und gehbehinderten Menschen.	5.1.	Behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Bereiche durch Abbau von bestehenden Hindernissen und entsprechende Auflagen bei Neubauten (insbes. bei Straßenquerungen).	•	•	•		O. H.			•		

D. BEVÖLKERUNG

1	Trotz starker Siedlungstätigkeit zeigt die Bevölkerungsentwicklung Stagnation bzw. rückläufige Tendenzen.	Erhaltung der Bevölkerungszahl bzw. maßvolle Steigerung.	1.1.	Schaffung gut gelegener Wohngebiete für verschiedene Arten der Besiedelung (Geschoßbau, verdichtete Wohnformen, Einfamilienhäuser) duch Festlegung in Flächenwidmungs- u. Bebauungsplänen.	•	•	•		O. H.			•		
			1.2.	Aktive Bodenpolitik der Stadtgemeinde zur Bereitstellung von kostengünstigem Wohnbauland.		•			200			•		
			1.3.	Schaffung zusätzlicher Ausstattungselemente (insbesondere für Jugendliche und Junge) zur Attraktivitätssteigerung.	•	•	•							
2	Bevölkerungsverlust durch Hauptwohnsitze von Studierenden in der Universitätsstadt.	Erhaltung der Zahl von Hauptwohnsitzen.	2.1.	Förderungsmaßnahmen, dass Studierende in Liezen gemeldet bleiben.	•	•								

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger			
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Private

E. BESIEDLUNG und BEBAUUNG

1	Durch topographische bzw. geologische Voraussetzungen ist die Besiedelungsfläche der Stadt Liezen äußerst beschränkt.	Sparsamer Umgang mit dem Bauland. Freihalten von Baulandpotenzial für zukünftigen, noch nicht abschätzbaren Bedarf.	1.1.	Anstreben einer entsprechenden Dichte durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan in geeigneten Gebieten.	•							•	
			1.2.	Erweiterung der Baugebiete grundsätzlich von innen nach außen.	•	•	•					•	
			1.3.	Fortsetzung der Bebauungsplanung.	•	•	•		18			•	
			1.4.	Zielgerichtete Anwendung der Maßnahmen zur Baulandmobilisierung nach dem Steiermärk. Raumordnungsgesetz i. d. g. F..	•	•	•					•	
2	In der innerstädtischen Bebauung gibt es eine Reihe von Lücken.	Verdichtung der Bebauung, Auffüllen und Abrunden der Bebauung.	2.1.	Intensives Hinwirken auf Schließung der Bebauung in inneren Ortsbereichen und angemessener Dichte.	•	•	•					•	
3	Im alten Ortskern, im Oberdorf und im Ortsteil Pyhrn gibt es kleine Konzentrationen von sanierungs- bzw. modernisie rungsbedürftigen Wohnungen und Gebäuden.	Erhaltung von traditionellen Gebäuden, Hofgruppen und Ensembles, Sanierung des Wohnungsbestands.	3.1.	Erhöhung des Anreizes zur Sanierung von Altwohnungen durch Information und Förderung.	•	•	•					•	
			3.2.	Erstellung eines Altstadtentwicklungskonzeptes.		•			73			•	
			3.3.	Erhaltung Pflege historisch wertvoller Bausubstanz und gegebenenfalls Wiederherstellung (alte Kirchen-, Friedhofsmauer, Eingangstor, ...etc.).	•	•	•						
4	Obwohl Liezen keinen Bevölkerungszuwachs verzeichnet, besteht noch Nachfrage nach Wohnraum, die u. a. aus der Abnahme der Haushaltsgröße und des Standardwachstums resultiert.	Schaffung von fehlendem Wohnraum in möglichst zentrumsnahen Lagen in hoher Qualität.	4.1.	Ausweisung von geeigneten und verfügbaren Flächen im Flächenwidmungsplan.	•							•	
			4.2.	Erstellung von Bebauungsplänen zur Sicherung hoher Wohnqualität und entsprechend guter Baulandausnutzung.	•	•	•		siehe E / 1.3.			•	
5	Die Stadt Liezen verzeichnet einen Mangel an Flächenreserven in zentraler Lage.	Schaffung von Raum für innerstädtische Funktionen im Zentrum / am Zentrumsrand durch Nutzungsänderung.	5.1.	Mittelfristige Aussiedlung der Baubezirksleitung.		•							
6	<i>Der sparsame Umgang mit Energie und der Umstieg auf umweltschonende Energieformen ist eine aktuelle Herausforderung. Liezen als e5-Gemeinde bekennt sich zur Umsetzung dazu geeigneter Maßnahmen.</i>	<i>Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energie-Effizienz im eigenen Wirkungs- und Wirtschaftsbereich.</i>	6.1.	Weitere thermische Sanierungen von öffentlichen Gebäuden und Gemeindewohnungen.	•	•	•						
			6.2.	Energieeffiziente Ausbildung von Neubauten.				•					
			6.3.	Integration von Anlagen zur Energiegewinnung.	•	•	•						

F. GEMEINBEDARF

1	Als Bezirksstadt ist Liezen in bezug auf das Schulangebot nicht vollständig ausgestattet (s. Reg. Entwicklungsprogramm; ev. für Sozialberufe, Fachakademie...etc.).	Auf lange Sicht: Sicherstellung von geeigneten Grundstücken.	1.1.	Festlegen von "stillen Reserven" durch die Flächenwidmungsplanung.	•							•	
			1.2.	Unterstützung zur Ausnutzung von Förderungen im Rahmen der EU-Programme (z.B. für Fernuniversitäten,...etc.).	•	•	•					•	
2	Der Anteil alter und pflegebedürftiger Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt ständig zu.	Schaffung von zusätzlichen altengerechten Wohneinheiten und Pflegeeinrichtungen.	2.1.	Sicherstellen von geeigneten Flächen durch Ausweisung im Flächenwidmungsplan.	•	•						•	•
			2.2.	Einwirken auf Bauträger bzw. Festlegung im Rahmen der Bebauungsplanung.	•	•	•					•	
			2.3.	Ausweitung der sozialen Dienste.		•	•		nach Maßgabe			•	•
3	<i>In Liezen herrscht ein Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen.</i>	<i>Deckung des anstehenden Bedarfs.</i>	3.1.	<i>Weitere Forcierung der Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen.</i>	•	•							
4	Den Liezenern und den Sportvereinen stehen zu wenige Sportflächen zur Verfügung.	Verbesserung des Angebotes für sportliche Aktivitäten.	4.1.	Weiterer Ausbau des Sportzentrums in der Friedau.		•	•		36			•	
			4.2.	Stärkung des Sportzentrums im Pyhrn (Wintersport) mit möglichem Anschluss an das Skigebiet Wurzeralm in OÖ.		•							
5	Durch die Errichtung des Radweges in der Ennsniederung wurde ein attraktives Freizeitangebot geschaffen, das noch verbessert werden kann.	Verbesserung des Radwegeangebotes.	5.1.	Erweiterung des Radwegenetzes, insbesondere Verbesserung von Verbindungen zum innerörtlichen Radwegenetz.	•	•			150			•	
			5.2.	Schaffung von dem Radwegenetz zugeordneten Attraktionen und Service-Einrichtungen (auch attraktiv für Besucher und Gäste).		•			18			•	•
			5.3.	Schaffen einer Mountainbike-Strecke.		•			35			•	•

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger			
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde Körpersch.	Private
6	In den meisten Stadtteilen sind öffentliche Spielplätze vorhanden, insbesondere im östlichen Stadtbereich und im Oberdorf ist die Ausstattung jedoch nicht gegeben.	Verbesserung des Spielplatzangebotes.	6.1.	Festlegung von geeigneten Flächen im Flächenwidmungsplan.	•							•	
			6.2.	Realisierung von Kinderspielplätzen im Zuge der Errichtung von weiteren Wohnflächen, insbesondere im Oberdorf und der Admonter Straße.				•				•	•
			6.3.	Entsprechende Ausstattung und Pflege der bestehenden Kinderspielplätze.	•	•	•		70			•	
7	Das innerstädtische Erholungsangebot bedarf Ergänzungen, die vorhandenen Angebote wie der Bereich Stadtpark einer besseren Gestaltung.	Ergänzung und Verbesserung der Gestaltung der innerstädtischen Erholungs- und Ruhezonen.	7.1.	Verbesserung der Gestaltung von Plätzen und insbesondere des Bereiches um den Stadtpark/_ Alten Friedhof.		•			400			•	
			7.2.	Öffnung des unbebauten Bundesgrundstückes (ev. Pacht) für die Öffentlichkeit.	•	•						•	
			7.3.	Schaffung einer Freizeit- und Erlebniszone entlang des Pyhrnbaches .		•							
8	Freiluftveranstaltungen werden oft durch schlechtes Wetter gestört	Schutz vor Witterungseinflüssen.	8.1.	Schaffung von temporären Überdachungen für Veranstaltungen im Innenstadtbereich.		•							

G. WIRTSCHAFT

1. LANDWIRTSCHAFT

1	Die Randbedingungen für die Landwirtschaft werden immer härter; ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft ist unbestritten.	Nachhaltige Förderung der Landwirtschaft.	1.1.	Absatzförderung für bäuerliche Produkte (Erzeugermärkte, Bauernläden).	•	•			O. H.			•	•
			1.2.	Gründung von Direktvermarktungsgemeinschaften.	•							•	•
			1.3.	Einbeziehung des bäuerlichen Angebotes in den Fremdenverkehr und das Freizeitangebot (Reithöfe...etc.).	•	•	•					•	•
2	Einige Betriebe haben durch ihre Lage im verbauten Gebiet keine Entwicklungsmöglichkeiten.	Verbesserung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaftsbetriebe.	2.1.	Sicherstellung von Ansiedlungsarealen in geeigneter Lage am Ortsrand.	•							•	
			2.2.	Förderung von umsiedlungswilligen Erwerbslandwirten.				•	70			•	

2. INDUSTRIE und GEWERBE

3	Der Verlust an Arbeitsplätzen in der Industrie konnte in Liezen nur zum Teil kompensiert werden; Ansteigen der Arbeitslosigkeit ist jedoch im ganzen Bezirk zu verzeichnen.	Weitere Steigerung der Gründeraktivität. Förderung der Ansiedelung von Klein- und Spezialgewerbe.	3.1.	Weiterer Ausbau des Gründerzentrums.		•	•		1.000			•	•
			3.2.	Bereitstellen von erschlossenem Bauland durch Ausweisung in Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen.	•							•	
			3.3.	Einwerbung von Investoren durch Standortmarketing und aktive Grundstückspolitik durch die Gemeinde.	•	•	•					•	•
			3.4.	Offensive Werbung um Betriebe.	•	•	•					•	
4	Trotz großer ausgewiesener Industrieflächen ist die Ansiedelungstätigkeit sehr gering.	Steigerung der Attraktivität Liezens als Industrie- und Gewerbestandort.	4.1.	Verbesserung des Bodenmarktes durch Anwendung der im ROG vorgesehenen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung.	•	•	•					•	
			4.2.	Vermeidung von Ansiedelung sensibler Nutzungen im Bereich der Industrieausdehnungsflächen, insbesondere im Osten Liezens, die eine Beeinträchtigung der Standortqualität zur Folge haben könnten.	•	•	•					•	
			4.3.	Förderung durch die Gemeinde.	•				nach Maßgabe			•	

3. HANDEL und ZENTRUM

5	Große Einkaufszentren in Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark stehen in Konkurrenz zum Handelsstandort Liezen.	Erhaltung und Stärkung der Attraktivität Liezens als Handels- und Dienstleistungszentrum.	5.1.	Ausweisung von verfügbaren Flächenreserven in geeigneten, gut erschlossenen Lagen im Flächenwidmungsplan.	•							•	
			5.2.	Weitere Verbesserung des Parkierungsangebotes im Liezener Zentrum, insbesondere im traditionellen Zentrum.		•			siehe C2 / 1.2.			•	
			5.3.	Steigerung der Attraktivität durch Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere im traditionellen Zentrum.	•	•	•		Siehe G / 7.1, 2			•	
			5.4.	Verbesserung der Erreichbarkeit Liezens insb. aus dem Westen des Bezirks.		•	•			•			
			5.4.	Gemeinsame Werbekampagnen aller Handels- und Dienstleistungsbetriebe.	•	•	•						•
6	Die Nachfrage nach Standorten für Handels- und Dienstleistungsbetriebe ist nach wie vor vorhanden.	Verhinderung der ungeordneten Ansiedlung von Handelseinrichtungen außerhalb des Zentrums bzw. der dafür vorgesehenen Gebiete.	6.1.	Lenkung der Bautätigkeit in Zentrumslagen durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan und in Bebauungsplänen.	•	•	•					•	

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger			
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Körpersch.
7	Die innerstädtischen Geschäftszonen, insbesondere aber die neu errichtete Handelszone Ost, weisen Gestaltmängel auf.	Schaffung zusammenhängender Einkaufsstraßen und Zonen mit räumlichen und gestalterischen Qualitäten.	7.1.	Ausbau folgender Straßenräume zu attraktiven Geschäftsstraßen: Ausseer- und Hauptstraße, Bahnhofweg, Fronleichnamsweg.	•	•			363			•	
			7.2.	Zusammenhängende Gestaltung des Straßenraumes an der B 320 und der Werkstraße.	•	•			30			•	

4. FREMDENVERKEHR

8	Der Fremdenverkehr spielt in Liezen eine untergeordnete Rolle; das Zimmerangebot ist gering.	Verbesserung des Angebotes und des Marketings.	8.1.	Erarbeiten einer (regionalen) Werbelinie mit den Schwerpunkten Aktivurlaub und "Nischenprodukte" (Bergwandern, Rad- und Motorradfahren, Langlauf) unter Einbeziehung der topographischen und landschaftlichen Besonderheiten (Biotope, ...).		•							•	•	•
			8.2.	Verbesserung des Zimmerangebotes, insb. für Busreisende.		•									•
			8.3.	Schaffung von Serviceeinrichtungen im Zusammenhang mit den Radwanderwegen Ennstal/Palten-Liesingtal (Jausenstation, Übernachtungsmöglichkeiten, Information).	•	•			nach Maßgabe				•		•
9	Das landschaftliche Erholungspotenzial ist zu wenig ausgeschöpft.	Verbesserung des Angebotes.	9.1.	Erhaltung, Ausbau und Kartierung des Wanderwegnetzes.	•	•	•		O. H.				•		

H. ORTSBILD und STADTGESTALT

1	Die unterschiedlichen Entwicklungsphasen in Liezen bewirken ein heterogenes Erscheinungsbild.	Verbesserung der Stadtgestalt.	1.1.	Erarbeiten und Realisierung von Gestaltungskonzepten.	•	•	•		siehe C4 / 5.2, 5.3.; G 7.1., 7.2.			•		
			1.2.	Realisierung der - den öffentlichen Raum betreffenden - Festlegungen in Bebauungsplänen (Kulturhausplatz, Bahnhofweg Süd, Hauptstraße, B320, Werkstraße...etc.).	•	•						•		
2	Der Osten Liezens wurde durch die Errichtung der Stadtzufahrt (Werkstraße) neu strukturiert, die Bebauung ist im Entstehen.	Fassung des neu geschaffenen Straßenraumes.	2.1.	Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes, Verankerung in Bebauungsplänen bzw. Umsetzung im Zuge von Bauverfahren.	•	•						•		
3	Erhaltenswerte alte Bausubstanz und Ensembles sowie charakteristische Grünelemente (insbes. Einzelbäume und Baumgruppen) sind der Gefahr der Zerstörung und starken Überformung ausgesetzt.	Erhaltung von ortsbildprägenden, traditionellen Bauwerken, Bauwerksgruppen, Grünelementen. Zuweisung von substanzverträglichen Nutzungen.	3.1.	Aufklärung über Erhaltungsmaßnahmen.	•	•	•					•		
			3.2.	Prüfen der Möglichkeiten zur Festlegung von Ortsbilschutzgebieten (z.B. Ausseer Straße/Ost, Im Winkl, Rainstrom, Alte Gasse, Salzstraße) und Naturdenkmälern.	•							•		
			3.3.	Erarbeiten eines Ortserneuerungskonzeptes und Bemühen um Förderungsmittel (Land, EU).		•						•	•	
			3.4.	Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Altstadtbereich.				•	8			•	•	
4	Einige Parkierungsflächen sind ungestaltet und nicht bepflanzt.	Verbesserung des Erscheinungsbildes der Parkierungsanlagen.	4.1.	Erstellen von Gestaltungsvorschlägen, Bepflanzung und Gestaltverbesserung im Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen (Einkaufsbereich südlich der B 320, Fronleichnamweg, Handelszone Ost).				•	siehe G / 7.1., G / 7.2.			•		
5	Bebauungsgebiete grenzen unvermittelt an qualitäts- volle Freiräume. Wertvolle Freiraumelemente sind durch Einbauten und Anlagen in ihrer Gestaltqualität gefährdet.	Milderung der harten Grenzen.	5.1.	Aufstellen eines Freiraum- u. Bepflanzungskonzeptes (Grünbauplan; auf Grundlage der Biotopkartierung).	•	•			siehe A / 3.1.			•		
		Erhaltung des typischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Ennsniederung, der Trockenrasenhänge und der Uferbegleit- und Feldgehölzstreifen.	5.2.	Für Bauführungen und Bau von Anlagen in sensiblen Bereichen entsprechende Auflagen (Bepflanzung, Materialwahl,...etc.) erteilen und wichtige Freilandzonen erhalten.				•				•		
6	Bauruinen, vor allem entlang der B 320, aber auch innerstädtisch, beeinflussen das Ortsbild für Gäste und Durchfahrende sehr negativ.	Verbesserung des Erscheinungsbildes.	6.1.	Einwirken der Gemeinde darauf, dass die Gebäude und Anlagen wieder einer entsprechenden Nutzung zugeführt oder die Bereiche entsprechend gepflegt bzw. gestaltet werden.	•									

§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Bei Inkrafttreten des ÖEK 5.00 tritt das ÖEK 4.00 außer Kraft.

Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.00 liegt zu den Amtsstunden im Stadtamt zur Einsicht auf.

Für den Inhalt verantwortlich:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister :
(Mag. Rudolf Hakel)

digitale Aufbereitung:



Angeschlagen :

Abgenommen :

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 5.00

ERLÄUTERUNGSBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1)	Veränderungen im Vergleich	
1.1)	Änderungen im Entwicklungsplan - 5.00 gegenüber Siedlungsleitbild - 4.00	Seite 18
1.2)	Evaluierung der im ÖEK 4.00 gesetzten Ziele und Maßnahmen	Seite 24
2)	Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme	Seite 30
3)	Erläuterungen zum Entwicklungsplan	
3.1)	Ersichtlichmachungen	Seite 50
3.2)	Festlegungen – Planungshoheit der Gemeinde	
3.2.1)	Festlegungen der Funktionen	Seite 54
3.2.2)	Entwicklungsgrenzen	Seite 70
3.3)	Abstimmung mit den Nachbargemeinden	Seite 70
4)	Sachbereiche	
4.0)	Lage im Bezirk	Seite 71
4.1)	Naturraum und Umwelt	Seite 74
4.2)	Siedlungsraum und Bevölkerung	Seite 81
4.3)	Wirtschaft	Seite 97
4.4)	Technische Infrastruktur	Seite 102
5)	Prüfung auf Umwelterheblichkeit	Seite 107
	Anhang	Seite 148

1. VERÄNDERUNGEN IM VERGLEICH

1.1 Änderungen im Entwicklungsplan 5.00 gegenüber Siedlungsleitbild 4.00

- siehe Differenzplan Nr. 3
- siehe auch Erläut. zum ÖEK Kap. 3.2.1. „Festlegung der Funktionen“
- siehe auch Erläut. zum FWP Kap. 1.1 „Widmungsanträge“
- siehe auch Erläut. zum FWP Kap. 1.4 „Änd. im FWP 5.00 gegenüber FWP 4.00“

Nr. 1.1: Strukturanpassung / Sonnu / Friedau:

Widmungsanträge Nr. 8, 9, 11, 23, 27, 28 / SONU - Klg → Wohnen:

Die beiden Siedlungsbereiche befinden sich im Südwesten der Stadtgemeinde Liezen, südwestlich der ÖBB – Bahnlinie. Im Zuge der Planungsinteressensabfrage wurde mehrfach der Antrag gestellt, bereits bebautes Freiland mit Sondernutzung Kleingarten in Bauland umzuwandeln. Im Bereich der älteren Kleingartensiedlung sind sehr große Grundstücke im Ausmaß von ca. 675m² - 1.700m² (!), mitunter bereits mit großen Objekten bebaut, festzustellen. Die technische Infrastruktur ist bereits weitgehend vorhanden, eine Dauerbewohnbarkeit damit vielfach ab sofort ohne Aufwendungen möglich. Da auf Sicht Entwicklungspotential für die Funktion Wohnen in der Stadt Liezen aufgrund der – vor allem naturräumlich – massiv einschränkenden Voraussetzungen nur mehr in geringem Umfang gegeben ist, liegt eine derartige Umwandlung jedenfalls im öffentlichen Interesse, umso mehr als die bequeme fußläufige Erreichbarkeit des inneren Zentrums gegeben und die technische Infrastruktur weitgehend vorhanden ist, Hochwasserfreiheit besteht, das Gelände weitgehend eben und gute Besonnung festzustellen ist. Negativ stehen dem jedoch die Lärmbelastung entlang der L 740 Lassinger-Straße auf einer Tiefe bis zu 45-50m (freie Schallausbreitung vorausgesetzt) gegenüber sowie die nur mäßige Tragfähigkeit des Untergrundes. Die neueren, kleineren Kleingärten sind von diesen Überlegungen ausgeschlossen und bleiben bestehen.

Nr. 1.2: neues Entwicklungspotential für Wohnen / am Salberg:

Widmungsantrag Nr. 13 / Freiland → Wohnen:

Im nordöstlichen Anschluss an das Zentrum erhebt sich der „Salberg“. Der ggs. Bereich zählt zum regionalen Siedlungsschwerpunkt. Positiv hervorzuheben sind die sehr gute Besonnung, der sehr schöne Ausblick, der tragfähige Untergrund, die Lärm- und Hochwasserfreiheit. Stromversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind grundsätzlich gesichert, bezüglich der Wasserversorgung ist im Anlassfall jeweils das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen. Die Zufahrt erfolgt aus nördlicher Richtung und wird in Serpentina nach oben geführt. Das ggs. GSt. 958/2 schließt an Bauland an (WR) und liegt innerhalb des Schmutzwasserkanalanschlussbereiches. Die Zufahrt ist grundsätzlich möglich, die Wasserversorgung noch zu klären (ev. Privatanschluss an nahe Quelfassung). Lage im reg. SSP; das innere Zentrum befindet sich in bequemer fußläufiger Erreichbarkeit.

Nr. 1.3: neues Entwicklungspotential für Wohnen / am Salberg:

Freiland → Wohnen:

Das ggs. Grundstück ist bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut. Die ggs. Widmungsfläche weist ein geringes Ausmaß auf (ca. 2.000m²), ist lärm- und hochwasserfrei und zeigt zweiseitigen Anschluss an bestehendes Bauland. Lage im reg. SSP; das innere Zentrum befindet sich in bequemer fußläufiger Erreichbarkeit.

Nr. 1.4: neues Entwicklungspotential für Wohnen / im Zentrum:

Widmungsantrag Nr. 5 / Freiland → Wohnen:

Das ggs. GSt. ist auf drei Seiten von Bauland (WA 0,3 - 0,8) umschlossen. Aufschließungserfordernisse: Äußere Verkehrserschließung, Schmutzwasserentsorgung, Wasserversorgung, Hochwasserschutzmaßnahmen (Pyhrnbach, gelbe Zone), Rodung; ganz kleinräumig besteht Wald; Lage im reg. SSP; das innere Zentrum befindet sich in bequemer fußläufiger Erreichbarkeit.

Nr. 1.5: Strukturanpassung / im Zentrum:

Verkehrsfläche → Zentrum:

Aufgrund der Dynamik, welche in der Stadt Liezen festzustellen ist, wird die ggs. ca. 3.000m² große Verkehrsfläche in Bauland der Kategorie „Kerngebiet“ umgewandelt, um sie gegebenenfalls bei einer Gesamtbetrachtung miteinbeziehen zu können.

Nr. 1.6: neues Entwicklungspotential für Wohnen / am Salberg:

Freiland → Wohnen:

Im nordöstlichen Anschluss an das Zentrum erhebt sich der „Salberg“. Der ggs. Bereich zählt zum regionalen Siedlungsschwerpunkt. Positiv hervorzuheben sind die sehr gute Besonnung, der sehr schöne Ausblick, der tragfähige Untergrund, die Lärm- und Hochwasserfreiheit. Stromversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind grundsätzlich gesichert, bezüglich der Wasserversorgung ist im Anlassfall jeweils das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen. Die Zufahrt erfolgt aus nördlicher Richtung und wird in Serpentina nach oben geführt. Lage im reg. SSP; das innere Zentrum befindet sich in bequemer fußläufiger Erreichbarkeit.

Nr. 1.7: neues Entwicklungspotential für Wohnen / Reithal:

Freiland → Wohnen:

Die Grundstücke 904/1 und 904/3 sind bereits bebaut, die Größe des unbebauten Grundstückes 904/4 beträgt ca. 2.200m². Die ggs. Widmungsflächen sind mittelsteil geneigt, lärm- und hochwasserfrei. Aufgrund des dreiseitigen Baulandanschlusses ist die Ausweisung als großräumige Auffüllung zu sehen. Lage im reg. SSP; das innere Zentrum befindet sich in sehr bequemer fußläufiger Erreichbarkeit.

Nr. 1.8: neues Entwicklungspotential für Industrie / Gewerbe u. EZ / Industriezone-Ost:

spo - FB zzgl. Ind. / Gew. optional EZ:

Ähnlich wie beim Fußballplatz des SC Liezen wird auch bei jenem des WSV Werksportverein Liezen Potential zur Umstrukturierung gesehen, wo durch Verlagerung der sportlichen Nutzung in den westlichen Bereich der Friedau zukünftig eine Erweiterung der Industrie/Gewerbe - bzw. Einkaufszentrumsfunktion stattfinden könnte.

Nr. 1.9: neues Entwicklungspotential für Wohnen u. Zentrum / im Zentrum:

spo - FB zzgl. Wohnen optional Zentrum:

Potential für eine Umstrukturierung wird im Bereich des Fußballplatzes des SC Liezen gesehen, wo durch Verlagerung der sportlichen Nutzung in den westlichen Bereich der Friedau zukünftig eine Erweiterung der Wohn- oder Zentrumsfunktion stattfinden könnte. Im Anlassfall wird dabei u.a auf die Lärmemissionen der B 320 Ennstal - Straße zu reagieren sein. So könnte mit einer gewerblichen Nutzung als Puffer Schutz vor Straßenlärm für die nördlich dahinter gelegene Wohnbebauung erzielt werden.

Nr. 1.10: neues Entwicklungspotential für Industrie / Gewerbe / Wirtschaftspark:

Freiland → Ind. / Gew.:

Nr. 1.11: neues Entwicklungspotential für Industrie / Gewerbe / Wirtschaftspark:

Freiland → Ind. / Gew.

Der Wirtschaftspark entwickelt sich südwestlich der ÖBB – Bahnlinie zwischen der Sonna und der Industriezone-Süd. Aufgrund der Nähe zum Wohngebiet Sonna / Friedau im Nordwesten ist keine industrielle, sondern vielmehr eine gewerbliche Nutzung angestrebt bzw. die Ausdehnung des Technologieparks erwünscht. Das Gelände ist weitgehend eben und zur Gänze hochwasserfrei. Lt. beiliegendem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Riedmüller, aus 1986, ist der Untergrund hier wesentlich tragfähiger als in den übrigen industriell-gewerblichen Zonen. An unbebauten Baulandreserven sind im FWP 5.00 ca. 4ha (GG) ausgewiesen und an Erweiterungspotential für die Funktion Gewerbe im ÖEP 5.00 ca. 1,5ha vorgesehen. Außerdem ist Richtung Südwesten zur ganz langfristigen Entwicklung auf einer Länge von ca. 700m eine relative EG gesetzt.

Nr. 1.12: Strukturanpassung / im Zentrum:

SONU öpa → Zentrum:

ÖEK – Änderung 4.02

Nr. 1.13: Strukturanpassung / Friedau:

spo-aug-ve zzgl. Wohnen

Mit der Neuerrichtung des städtischen Bauhofes im Südosten des Wirtschaftsparks stehen zahlreiche bebaute Flächen zur Nachnutzung bereit, u.a. das mit Lagerhallen bebaute Gelände im Nordwesten der Friedau (565/3, 591/2, KG L; ca. 5.000m²). Der Bereich wird zwar der Funktion Wohnen zugeordnet, wird sich aber aufgrund der Lärmsituation in Eisenbahnnähe eher zur gewerblichen Nutzung eignen (emissionsarme Kleinbetriebe).

Nr. 2: Rücknahme:

In Abstimmung auf das „SaPro zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ wurde auf Grundlage des geltenden GZP innerhalb der roten Zonen liegendes Bauland / Entw.potential ins Freiland rückgeführt.

Nr. 3.1: Rücknahme / Pyhrnerhof S:

Der ggs. Bereich ist stark lärmbelastet, in Teilen hochwassergefährdet und nur mäßig besonnt. Hinzukommt, dass für das Grundstück 238/9, KG P, im FWP 4.00 eine Bebauungsfrist festgelegt war mit „Rückführung ins Freiland“ als Sanktionsfolge bei Nichtkonsumation.

Nr. 3.2: Rücknahme / Pyhrnerhof Mitte:

Das ggs. Grundstück ist stark lärmbelastet. Außerdem ist es zur Gänze hochwassergefährdet und wird dabei durch die rote Gefahrenzone zerschnitten.

Nr. 3.3: Rücknahme / Pyhrn:

Die betroffene Fläche ist bebaut und damit konsumiert. Aufgrund der Nähe zu mehreren landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben mit $G > 10$ (17,24 bzw. 11,92) wird der ggs. Bereich nunmehr wieder ins Freiland rückgeführt.

Nr. 3.4: Rücknahme / Reithal West:

Da die Zufahrt im Sinne des StBauG 1995 über das öffentliche Straßengut Nr. 1039, KG R, aufgrund der unzureichenden Breite nicht gesichert und die Erreichbarkeit von Süden aufgrund der ungünstigen topographischen Voraussetzungen (Steilhanglage) auszuschließen ist, wird der ggs. Bereich ins Freiland rückgeführt.

Nr. 3.5: Rücknahme / Reithal Mitte:

Die betroffenen Grundstücke sind bereits bebaut. Jeweils der nördliche Teil wird nunmehr aufgrund der ungünstigen topographischen Voraussetzungen (Steilhanglage) ins Freiland rückgeführt.

Nr. 3.6: Rücknahme / Zwirtnerseer:

Der betroffene Bereich ist im Kataster als Wald eingetragen und auch großteils bestockt. Hinzukommt, dass der als Bauland ausgewiesene Bereich in weiten Teilen so schmal ist, dass kein nach Form und Größe zweckmäßig gestaltetes Baugrundstück übrig bleibt.

Nr. 3.7: Rücknahme / Zwirtnerseer:

Die Rücknahme der ggs. Fläche erfolgte in Absprache mit der BBL unter Hinweis auf das „SaPro zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“. Der ggs. Bereich befindet sich außerhalb des regionalen Siedlungsschwerpunktes und damit außerhalb der Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung.

Nr. 3.8: Rücknahme / Pyhrnstraße NO:

Das Grundstück 227/1, KG P, ist vermessen und bebaut, der nördlich anschließende Teil wird nunmehr aufgrund ungünstiger topographischer Voraussetzungen (Steilhanglage) ins Freiland rückgeführt.

Nr. 3.9: Rücknahme / Deisl:

In Abstimmung auf das „SaPro zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ wurde ein 10m Uferstreifen ins Freiland rückgeführt.

Nr. 3.10: Rücknahme / Deisl:

Der Bereich Deisl ist ausdrücklich nur für eine betriebliche Erweiterung vorgesehen. Die Baufläche .283/2, KG L, zählt zu keinem Firmengelände. Beim betroffenen Teil des Grundstückes 276/9, KG L, handelt es sich um einen für eine Bebauung ungeeigneten Straßenrain.

Nr. 4.1: Eignungszone Sport / Schwimmbad / Oberdorf:

Wohnen → spo

Das Schwimmbad besteht schon seit vielen Jahren. Langfristig ist keine Änderung beabsichtigt.

Nr. 4.2: Eignungszone Spielplatz / Oberdorf:

Wohnen → spi

Der Kinderspielplatz besteht schon seit vielen Jahren. Langfristig ist keine Änderung beabsichtigt.

Nr. 4.3: Eignungszone Sport / Schule:

Wohnen → spo

Der Schulsportplatz besteht schon seit vielen Jahren. Langfristig ist keine Änderung beabsichtigt.

Nr. 5.1: Eignungszone Spielplatz / Industriezone – Ost:

Ind. / Gew. → spi

Von den Anwohnern der „Admonstersiedlung“ wurde an die Stadtgemeinde der diesbezügliche Antrag herangetragen, da sich den Kindern in der Grünanlage zwischen den Häusern keine Möglichkeit zum Spielen bietet. Lt. durchgeführter SUP sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

**Nr. 5.2: Eignungszone Sportzentrum, Ausstellungs- und Veranstaltungsgelände / Friedau:
Freiland → spo-aug-ve**

Seit vielen Jahren besteht ein wesentliches Ziel der Stadt Liezen in der Konzentration der sportlichen Nutzung im Westen der Friedau. Aus diesem Grund war – zusätzlich zur im FWP 4.00 bestehenden Ausweisung im Ausmaß von ca. 3,5ha – **im SLB 4.00** bereits eine **ca. 7,5ha** große Fläche für die Erweiterung der Sportstätten vorgesehen. Im Jahre 2008 hat sich der Architekturstudent Martin Zettler im Rahmen seiner Diplomarbeit eingehend mit der möglichen Entwicklung der „Sportstadt“ Liezen befasst. Auszug daraus: „Sowohl der Individualsport als auch der Sport in Vereinen sollen sich auf einem gemeinsamen Areal begegnen. Dem mittlerweile in die Jahre gekommenen Alpenbad Liezen steht in absehbarer Zeit eine Generalsanierung bevor. Hier wird über eine Standortverlegung [...] nachgedacht. [...] Die beiden Fußballvereine – SC Liezen und WSV Werksportverein Liezen – klagen über unzureichende Trainingsmöglichkeiten [...]. Ebenso sollte eine Verlegung der Tennisanlage eingeplant werden. [...] Das bereits existierende Sport- und Freizeitangebot in der Friedau soll verstärkt und konzentriert werden, um das Gebiet als Naherholungsraum zu erhalten und verstärken.“ Neben 6 Tennis- und 3 Fußballplätzen (Haupt-, Trainingsspielfeld u. Kunstrasenplatz) sieht der Entwurf ein Erlebnisbad sowie Flächen für zahlreiche andere Sportarten (u.a. Beachvolleyball, Stocksport, Skatepark,...) vor. Die Zufahrt ist nicht über das bestehende Wohngebiet geplant, sondern direkt von der B 320 Ennstalstraße ausgehend. Im Verkehrskonzept ist eine Abfahrt Mitte vorgesehen. Während der Neubau des Schwimmbades unwahrscheinlich erscheint, ist es durchaus beabsichtigt, ein neues Fußballstadion zu errichten, dabei gleichzeitig die alten Standorte aufzugeben und diese einer dem jeweiligen Umfeld entsprechenden Nachnutzung zuzuführen. Der ÖEP 5.00 hält diese Option jedenfalls offen (→ siehe auch Industriezone-Ost u. Zentrum). Auch die Tennisplätze neben der L 740 sollen verlegt und durch allgemeines Wohngebiet ersetzt werden, welches sich aufgrund der Lärmsituation im straßennahen Bereich neben der Wohn-, vor allem zur gewerbliche Nutzung eignet (emissionsarme Kleinbetriebe). Der Bereich ist für die Entwicklung eines Sportzentrums bestens geeignet. Der vorhandene Bestand kann eingebunden werden, der Zufahrtsweg ausgehend von der B 320 Ennstal-Straße ist kurz, das Gelände weitgehend eben und die bestehenden Kleingärten bilden einen Puffer gegenüber dem allgemeinen Wohngebiet. Gleichzeitig ist die Nähe zum inneren Stadtzentrum gegeben (ca. 500m i.M.). Aufgrund der Größe des Areals sowie im Hinblick auf Erschließung und mögliche Lärmbelastung ist bei Ausweisung im FWP 5.00 die Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

**Nr. 5.3: Eignungszone Kleingarten / Liezen West / zwischen B320 und ÖBB:
Freiland → klg**

Da der ggs. Bereich in natura bereits als Kleingarten genutzt wird, ist die Festlegung als Anpassung an den Bestand zu sehen. Größe der Fläche: ca. 1.250m²

**Nr. 5.4: Eignungszone Bodenaushubdeponie / Liezen-West / zwischen B320 und ÖBB:
Freiland → bhd**

Die Deponie ist zum Lagern von Aushubmaterial aus gemeindeeigenen Baustellen vorgesehen. Der ggs. Bereich befindet sich zwischen der B 320 Ennstal-Straße und der ÖBB Bahnlinie. Die schmale und längs gestreckte Fläche beträgt eine Größe von ca. 5.800m². Der Bereich ist durch die angrenzenden Infrastruktureinrichtungen zu beiden Seiten stark vorbelastet. Das Gelände fällt von der Straße zur Bahn hin ab. Die Zufahrt erfolgt jeweils richtungsgebunden direkt ausgehend von der B 320.

**Nr. 6.1: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Liezen-West:
Bedarfsgrenze**

Eine Erweiterung der Funktion Wohnen nach außen ist nur im Nordwesten möglich (relative EG / ca. 0,3ha). Beeinträchtigt ist dieser Bereich vor allem durch die teilweise Hochwassergefährdung, eventuell aber auch durch Lärmemissionen, ausgehend von der B 320. Nahezu vernachlässigbar ist die Nähe zum benachbarten Tierhaltungsbetrieb aufgrund der geringen Geruchszahl von 3,3 (Schutzabstand 45m).

**Nr. 6.2: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Tausing:
Bedarfsgrenze**

Eine Erweiterung der Funktion Wohnen nach außen ist im Bereich der Tausingsiedlung nur noch ganz kleinräumig im Norden möglich (relative EG / ca. 0,1ha).

**Nr. 6.3: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Oberdorf – West:
Bedarfsgrenze**

Das ggs. Areal zeichnet sich durch sehr gute Besonnung (südexponierte Lage), durch einen sehr schönen Ausblick, durch Lärm- und Hochwasserfreiheit, durch einen tragfähigen Untergrund, durch eine mäßige Hangneigung und durch die vorhandene technische Infrastruktur aus. Im langfristigen Erweiterungsbereich jedoch, jenseits der relativen Grenzen, ist die Zufahrt noch nicht ausgereift. Das innere Zentrum liegt in bequemer fußläufiger Erreichbarkeit, i.M. ca. 600m entfernt.

**Nr. 6.4: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Oberdorf – Nord:
Bedarfsgrenze**

Positiv hervorzuheben sind die Besonnung, die Lärmfreiheit, die mäßige Hangneigung und die weitgehend vorhandene technische Infrastruktur (Wasser ist noch zu klären). Negativ wird vor allem die große Entfernung zum inneren Zentrum gesehen (i.M. ca. 1.500m). Im Falle einer Baulandausweisung ist außerdem Augenmerk auf den Untergrund zu legen.

**Nr. 6.5: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Oberdorf – Ost:
Bedarfsgrenze**

Positiv hervorzuheben sind die sehr gute Besonnung, der sehr schöne Ausblick, die Lärmfreiheit, der tragfähige Untergrund, die mäßige Hangneigung und die vorhandene technische Infrastruktur. Negativ steht dem jedoch die Hochwassergefährdung der westlichen Hälfte gegenüber. Jenseits der relativen Entwicklungsgrenze kommt die Beeinträchtigung durch die 110 kV – Leitung der Steweag-Steg hinzu. Vor einer Baulandausweisung ist jedenfalls die äußere Erschließung zu klären, welche im Konzept von Osten kommend, von der Pyhrnstraße aus, vorgesehen ist. Außerdem ist im Anlassfall auf den benachbarten Tierhaltungsbetrieb im Norden zu achten (G = 5,27 / Schutzabstand 57m). Das innere Zentrum ist i.M. ca. 750m entfernt. Während das Gelände innerhalb der Erweiterungsflächen noch süd- bis südostexponiert ist, fällt es jenseits der relat. EGsanft Richtung Osten ab.

**Nr. 6.6: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Strukturanpassung / Friedau:
Bedarfsgrenze**

für eine langfristige Ausdehnung → siehe Ausführungen zu Pkt. 1.1

**Nr. 6.7: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / am Salberg:
Bedarfsgrenze**

für eine langfristige Ausdehnung → siehe Ausführungen zu Pkt. 1.6

**Nr. 6.8: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Wirtschaftspark:
Bedarfsgrenze**

für eine langfristige Ausdehnung → siehe Ausführungen zu Pkt. 1.10 / 1.11

**Nr. 6.9: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Wirtschaftspark:
Bedarfsgrenze**

für eine langfristige Ausdehnung → siehe Ausführungen zu Pkt. 1.10 / 1.11

**Nr. 6.10: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Industriezone – Süd:
Bedarfsgrenze**

Die Industriezone – Süd befindet sich am südlichen Ende des regionalen Siedlungsschwerpunktes. Sie ist im Vergleich zur Industriezone – Ost wesentlich klein strukturiert und daher weniger der industriellen Nutzung, sondern vielmehr der (klein-)gewerblichen zugeordnet. An unbebauten Baulandreserven sind im FWP 5.00 im Süden und Südosten ca. 1,7ha (GG) ausgewiesen. Erweiterungspotential für die Funktion Gewerbe ist im ÖEP 5.00 keines vorgesehen, Richtung Osten zur ganz langfristigen Entwicklung jedoch eine relative Entwicklungsgrenze gesetzt. Die Zufahrt erfolgt auf kurzem Weg, ausgehend von der B 320 Ennstal-Straße über die B 113 Schoberpaß-Straße. Im ggs. Bereich ist das Gelände weitgehend eben und hochwasserfrei. Große Beeinträchtigung findet das gesamte Gebiet durch die nur mäßige Tragfähigkeit des Untergrundes.

**Nr. 6.11: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Handelszone – Ost:
Bedarfsgrenze**

für eine langfristige Ausdehnung

**Nr. 6.12: relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Industriezone – Ost:
Bedarfsgrenze**

Die Industriezone - Ost schließt unmittelbar an das Zentrum im Osten an. Bereits übergeordnet im rk. RePro Liezen als Vorrangzone Industrie festgelegt, ist dieser Bereich der industriellen Entwicklung vorbehalten. Neben der im FWP 5.00 bereits als I1 bzw. GG festgelegten Baulandreserve im Gesamtausmaß von ca. 25ha. ist Richtung Osten eine relative Entwicklungsgrenze gesetzt, jenseits welcher noch mindestens ca. 20ha Flächenpotential zur ganz langfristigen Erweiterung besteht. Die ggs. Flächen sind für die Funktion Industrie und Gewerbe bestens geeignet, vor allem für Industriebetriebe mit großem Flächenbedarf. Die Zufahrt erfolgt – relativ – direkt von der B 320 Ennstal-Straße aus, das Gelände ist weitgehend eben und zur Gänze hochwasserfrei. Außerdem liegt die Industriezone-Ost abseits der großen Wohngebiete (mit Ausnahme der im Freiland gelegenen Bestandsbauten entlang der Admonterstraße). Die Windverhältnisse sind dafür günstig.

- Nr. 6.13:** relative, siedlungspolitische Entwicklungsgrenze / Liezen – West:
Bedarfsgrenze
für eine etwaige langfristige Ausdehnung (Aufgabe der Kleingartenanlage vorausgesetzt)
- Nr. 7.1:** Industrie u. Gewerbe optional EZ / Bauman – Süd / Handelszone – Ost:
Nr. 7.2: Industrie u. Gewerbe optional EZ / Bella-Flora / Handelszone – Ost:
Nr. 7.3: EZ optional Industrie u. Gewerbe / nordöstlich Bella-Flora / Handelszone – Ost:
Nr. 7.6: Industrie u. Gewerbe optional Zentrum / nördlich Hofer / Handelszone – Ost:
Die Handelszone-Ost entwickelt sich zu beiden Seiten der B 320 Ennstal-Straße, welche einen wichtigen Frequenzbringer darstellt. Die Grenzen zwischen der Handelszone-Ost und der Industriezone - Ost sind schwimmend. Demzufolge sind im ÖEP 5.00 entlang der Werkstraße, die im Norden zur B 320 parallel verläuft und mittlerweile als Erschließungsstraße der Stadt Liezen regionale Bedeutung erlangte, viele Flächen mit zwei Funktionen belegt (Einkaufszentrum optional Industrie und Gewerbe im Osten bzw. Zentrum optional Industrie und Gewerbe im Westen). Dies ermöglicht, rasch auf Investoreninteressen reagieren zu können, ein Vorteil, den man sich auch südlich der B 320 zunutze macht (Flächen mit zwei Funktionen im Südosten der Handelszone-Ost).
- Nr. 7.4:** EZ optional Industrie u. Gewerbe / ehem. XXXLutz / Liezen-West:
sinngemäß Ausführungen zu Pkt. 7.1, 7.2, 7.3, 7.6
- Nr. 7.5:** Industrie u. Gewerbe optional Zentrum (statt EZ) / westlich Kika / Handelszone – Ost:
Ausdehnung der Zentrumsfunktion
- Nr. 7.7:** Landwirtschaft optional Wohnen / Pyhrnstraße
- Nr. 8:** Eignungszone / Massenabfalldeponie:
Fläche: ca. 4.000m²; die Erweiterungsfläche ist abfallrechtlich mit Bescheid vom 29.03.2010, GZ.: FA13A-38.20-115/2009-50, bereits bewilligt. Das diesbzgl. Verfahren wurde konzentriert abgehandelt, u.a. waren die FA 13C Naturschutz, die BBL Liezen - Referat Wasserbau, die FA 17C Umweltmedizin, die FA 8B Maschinen- u. Emissionstechnik, uvm. beteiligt. Die Erweiterung wird mit einem LIFE-Projekt zur Renaturierung der Enns gekoppelt. Zu diesem Zweck wird die Enns aufgeweitet und eine Vorlandabsenkung vorgenommen. Gleichzeitig werden die Deponieflächen mit einem Damm gegen HQ 500 (!) geschützt.
- Nr. 9.1:** Strukturanpassung / östlich Lidl / Handelszone – Ost:
EZ → Zentrum
- Nr. 9.2:** Strukturanpassung / Zentrum / entlang ÖBB – Bahnlinie / im Zentrum:
GG → Zentrum
Ausdehnung der Zentrumsfunktion
- Nr. 10:** Entwicklungspotential für EZ / Möbex / Handelszone – Ost:
Ind. / Gew. → EZ
ÖEK - Änderung 4.01
- Nr. 11:** Rücknahme Deponie
- Nr. 12:** Strukturanpassung / Liezen West:
WA → GG
Der Bereich an der Straße ist einer starken Lärmbelastung ausgehend von der B 320 ausgesetzt. Das ggs. Gewerbegebiet wird zum Schutz des dahinter liegenden Wohngebiets als Puffer dazwischen geschaltet.

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger			
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Körpersch.

A. NATURRAUM und TOPOGRAPHIE

1	Die Siedlungsflächen in Liezen sind durch die Topographie stark beschränkt.	Bestmögliche Ausnutzung des vorhandenen Baulandes. Verhinderung einer unwirtschaftlichen Grundstücksteilung und unbebaubarer Restgrundstücke.	1.1.	Verhinderung zu extensiver Bebauung durch entsprechende Festlegung in Flächenwidmungs- und gegebenenfalls Bebauungsplänen.	•	•	•					•	
			1.2.	Bei ungünstiger Parzellenstruktur ist vor der Bebauung anhand eines Bebauungsplanes bzw. einer -studie ein vernünftiger Teilungsvorschlag zu erarbeiten und gegebenenfalls ein Umlegungsverfahren einzuleiten.			•					•	
2	Aus der Topographie des Liezener Raumes ergeben sich Gefährdungen im nördlichen Stadtbereich durch Überschwemmungen und Muren. Im Süden reicht der Retentionsbereich der Enns bis nahe an das Besiedelungsgebiet heran.	Freihalten der gefährdeten oder nicht bebaubaren Flächen von Bebauung.	2.1.	Ausweisen von schlechtem Baugrund.	•							•	
3	Das naturräumliche u. kulturlandschaftliche Erscheinungsbild des Ennstales stellt bereits eine Seltenheit dar, ist aber durch zunehmende Ansiedlung von Bauwerken und untypischen Anlagen in seinem Bestand gefährdet.	Erhaltung von zusammenhängenden landwirtschaftl. Flächen insbesondere in der Ennsniederung, von ökologisch bedeutenden Feuchtgebieten und Trockenwiesen in Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde. Optimale Eingliederung von notwendigen Anlagen.	3.1.	Aufstellen von Grünordnungsplänen und Gestaltungskonzepten für besonders sensible Landschaftsteile auf Grundlage der vorliegenden Biotopkartierung und der Ennstalstudie.	•	•						•	
			3.2.	Freihalten der sensiblen Zonen von Bebauung u. störenden Anlagen.	•	•	•					•	
			3.3.	Bei notwendigen Bauführungen: Auflagenerteilung zur optimalen gestalterischen Einfügung (Bepflanzung, situationstypische Materialien).	•	•	•					•	
4	Das Stadtgebiet von Liezen weist in mehreren Bereichen besondere ökologische Erscheinungsformen auf (Amphibienwanderwege, Iriswiesen ...etc.), die besonderen Schutzes bedürfen. Im Innerstädtischen Bereich ist der zum Teil sehr alte, für das Ortsbild aber bedeutende Bestand von Einzelbäumen und Baumgruppen und Grüninseln durch Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen gefährdet.	Erhaltung der ökologischen Funktion. Erhaltung der wertvollen Bäume und Baumgruppen und wesentlichen Grünbereichen.	4.1.	Vermeidung der Störung bzw. Durchführung von flankierenden Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit in den sensiblen Bereichen.	•	•	•					•	
			4.2.	Freihalten eines Uferstreifens entlang der öffentlichen Gewässer zur naturnahen Gestaltung der Uferzonen und Erhaltung der ökologischen Funktion.	•	•	•						
			4.3.	Erfassen und unter Schutz stellen von historisch wertvollen und das Ortsbild prägenden Bäumen und Baumgruppen (ev. als Naturdenkmäler) und im Falle des Absterbens Ersatzpflanzung. Schutz der bedeutenden Grünbereiche.	•	•	•					•	
5	Bebaute Flächen und Kleingärten im Talboden grenzen übergangslos an die (Moor-) Wiesenlandschaft.	Schaffung eines "weicheren" Übergangs zwischen Siedlungskörper und Landschaft. Optimale Eingliederung von Einzelanlagen	5.1.	Festlegung von Pflanzgeboten im Rahmen von Bebauungsplänen und Baugenehmigungsverfahren sowie in Kleingartenverordnungen, unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften.	•	•	•					•	

B. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

1	Trotz Ausbau des örtlichen Gasnetzes und dem Einbau von Zentralheizungsanlagen werden noch viele Objekte durch Einzelofenfeuerung beheizt.	Weitere Reduktion der Umweltbelastung.	1.1.	Weiterer Ausbau des örtlichen Gasnetzes.	•	•	•						•
			1.2.	Förderung von Maßnahmen zum Übergang auf umweltschonende Primärenergien.	•	•	•		109			•	
2	Liezen ist nahezu "vollkanalisiert", nur einige Einzelobjekte bzw. Hausgruppen in Außenlage verfügen noch nicht über eine zeitgemäße Abwasserbeseitigungsanlage.	Vollständige, dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung.	2.1.	Übergang zum die Abwasserreinigungsanlage entlastendem Trennsystem im Rahmen der Erhaltungs- u. Erneuerungsmaßnahmen.	•	•	•		1.453		•	•	
			2.2.	Errichtung von dem Stand der Technik entsprechenden Einzel- bzw. Gruppenanlagen zur Abwasserentsorgung (siehe GAP).	•	•	•		3.706		•	•	
			2.3.	langfristig: Aus- bzw. Umbau der vollbiologischen Kläranlage nach Maßgabe der Änderungen des Wasserrechtsgesetzes.			•				•	•	
		Bestmögliche Ausnutzung der Kanalisation	2.4.	Baulandausweisungen ausschließlich im Kanalanschlußbereich.	•	•	•				•		
3	Trotz aller gesetzten Maßnahmen zur Abfallvermeidung u. Mülltrennung fallen erheblichen Mengen an.	Langfristige Sicherung der Abfallentsorgung gem. der gültigen Rechtslage.	3.1.	Weitere Intensivierung der Abfallvermeidung und -trennung.	•	•	•					•	
	Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes mit 1.1.2004.		3.2.	Schaffung von gut gestalteten Sammelstellen an hochfrequentierten Standorten (z.B.: Parkplätze von Einkaufszentren...).	•	•			siehe H / 6.1.			•	
			3.3.	Erweiterung der Liezener Abfallbehandlungsanlage.	•				6.600			•	•
4	Es fehlen Flächen für die Lagerung von Bauschutt und Aushubmaterial.	Schaffung von Bauschutt- und Erddeponien.	4.1.	Festlegung von geeigneten Flächen im Flächenwidmungsplan (z. B. Nachnutzung für Bodenentnahmebereiche) bzw. Sicherstellung von Abnahmeverträgen.		•	•					•	
5	Im Gemeindegebiet von Liezen bestehen ehemalige Abfalldeponien (Stufe 4).	Vermeidung nachteiliger Folgen.	5.1.	Erarbeiten eines Sanierungskonzeptes durch den Bund.		•					•		

 noch aktuell
 streichen (rechtlich verankert / nicht sinnvoll)
 erfüllt
 Sinnhaftigkeit nicht (mehr) gegeben

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger				
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Körpersch.	Private

C. VERKEHR

1. FLIESSENDER KFZ - VERKEHR

1	Nach wie vor wird Liezen durch die stark frequentierte B 320 (DTV - 1991: 17.000 KFZ / 24 St., 17% LKW-Anteil) in ihrer Entwicklung und Stadtqualität schwer beeinträchtigt. Eine Lösung - unabhängig von den Alternativen - ist erst langfristig zu erwarten.	Aufhebung der gefährlichen und entwicklungshemmenden Zäsur, Rückstufung der Straße auf eine innerstädtische Verkehrsstraße.	1.1.	Initiative für eine schnelle Rückstufung der B 320. Für den Fall, dass der Weiterbau des verordneten Neubaus der B 320 nicht möglich sein sollte, sind schon jetzt neue und für die Mehrheit der Bevölkerung akzeptable Ausbauvarianten mit den geringsten naturräumlichen Auswirkungen zu suchen.	•							•		
			1.2.	Im Falle des Bestandsausbaues der B320: Verlängerung der Unterflurtrasse über die sensiblen Bereiche hinaus (Lärmfreistellung der Wohngebiete)				•				•		
			1.3.	Kurzfristig: Durchsetzen von punktuellen Maßnahmen zur Entlastung von neuralgischen Punkten (niveaufreie Kreuzung der Bahntrasse durch die B113, L740; Lärmschutzeinrichtungen an Wohngebieten....etc.).	•						•			
2	Liezen hat keinen Vollanschluss an die A9, was zur höheren Frequentierung der B146 führt.	Vollanschluss	2.1.	Demarge zur Schaffung eines Vollanschlusses an die A9.	•							•		
3	Durch Anhaltende Siedlungstätigkeit im "Oberdorf" hat das Verkehrsaufkommen die Kapazitätsgrenzen der Salzstraße bzw. des Oberdorferwegs erreicht.	Schaffung einer dem Verkehrsaufkommen entsprechenden Erschließung für den Stadtteil Oberdorf.	3.1.	Bei weiterer intensiver Bautätigkeit entsprechender Ausbau der Erschließungsstraße für das Oberdorf bzw. einer neuen Erschließung von der Pyhrnpaßbundesstraße aus. Kurzfristig: Sicherung eines entsprechenden Korridores.				•	567			•		
4	Das Wohnbauentwicklungsgebiet östlich des Pyhrnbaches verfügt über keine entsprechende Anbindung an das Verkehrsnetz.	Schaffung einer zukunftsorientierten Anbindung an das innerstädtische wie auch übergeordnete Netz.	4.1.	Anbindung des östlichen Siedlungsgebiets an die neu geschaffene Werksstraße.		•			385			•		
			4.2.	Klärung des inneren Erschließungssystem (KFZ-, Rad- u. Fußgeherverkehrs) und Festlegung in Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan.	•							•		
5	Trotz LKW-Verbots auf der B138 gibt es ein hohes Aufkommen an Schwerverfahrzeugen, die die Wohngebiete im Pyhrntal und das Stadtzentrum beeinträchtigen.	Reduzierung des Schwerverkehrsaufkommens.	5.1.	Demarche bei den zuständigen Stellen zur Reduzierung der Ausnahmegenehmigungen	•							•		
			5.2.	Konsequente Überwachung	•	•	•					•		
			5.3.	Initiative für eine Mautbefreiung der Liezener Frächter (Bezirk)	•							•		
			5.4.	Initiative für eine Änderung der Mautpolitik auf der Pyhrnautobahn	•							•		
6	Das Wohn- und Industriegebiet südlich der Bahn ist von den Hauptverkehrsstraßen her nicht ausreichend angebunden, die Landwirtschaftsflächen nur durch Überquerung der Geleise erreichbar.	Funktionsgerechte Anbindung an das Stadtzentrum und die B113	6.1.	Ausbau der Schönaustraße und Direktanschluss an die B113 im Bereich des Gründerzentrums (insbesondere für den Schwerverkehr).		•			1.400			•		
			6.2.	Schaffung von Bahnunterführungen für PKWs und den Landwirtschaftsverkehr.	•	•			1.300		•	•		
7	Die Einbindung der Werkstraße (neue Zentrumszufahrt von Osten) in die Hauptstraße (B138) führt bei zunehmender Akzeptanz zur Überlastung. Die Zu- bzw. Ausfahrt des Gemeinde- bzw. Arkadeparkplatz behindert den Verkehrsfluss auf der Hauptstraße (B138).	Verbesserung der Einbindung der Werksstraße und der Parkplatzzufahrt in die Hauptstraße.	7.1.	Schaffung einer Verkehrslösung, die beide Verkehrselemente störungsfrei mit der Hauptstraße verbindet.	•	•			363		•	•		
8	Mangelnde Einhaltung der Ortsgeschwindigkeit gefährdet Fußgeher u. beeinträchtigt die Wohn- u. Aufenthaltsqualität.	Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit im Ortsgebiet	8.1.	Optische und bauliche Einengung von Straßeneinmündungen vor allem bei Wohngebieterschließungen sowie an allen Stadteinfahrten (Döllacher-, Pyhrnstraße).	•	•			100			•		

2. RUHENDER KFZ-VERKEHR

1	Der Bedarf an Parkplätzen der zentralen Betriebe liegt trotz der gesetzten Maßnahmen noch über dem Angebot.	Erhöhung der Parkplatzkapazität u. bessere Zuordnung zu den Standorten.	1.1.	Schaffung von Dauerparkplätzen - bes. für Berufspendler - am Zentrumsrand		•			2.907			•		
			1.2.	Schaffung neuer dem Bedarf gut zugeordneter Kapazitäten (TG. Unter Stadtpark, Bereich Fronleichnamweg und Werksstraße).		•						•	•	•
			1.3.	Schaffung eines Parkleitsystems zur besseren Ausnutzung des Angebots. Verbesserung des Hinweises auf gebührenpflichtige Parkplätze	•				109			•		
2	Die zunehmende Motorisierung bringt einen großen Mangel an Stellplätzen in den Wohngebieten.	Schaffung von Parkmöglichkeiten für Bewohner	2.1.	Nach Erhebung des "privaten" Parkierungsbedarfes Festlegung von möglichen Standorten.	•	•						•		
			2.2.	Schaffung von Anreizen für Privat- bzw. Gemeinschaftsinitiativen zur Schaffung von KFZ-Abstellflächen (Förderung, Zuschüsse, Organisationshilfen, Leasing,.....etc.)	•	•						•		

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger			
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Köpersch. Private
3	Es besteht ein Mangel an Dauerparkplätzen in Bahnhofsnähe (Pendler)	Erhöhung der Parkierungskapazität.	3.1.	Schaffung von P&R Parkplätzen an der Schönaustraße.	•	•			76	•		•	
4	Halte- und Abstellplätze für (Touristen-) Busse in zentraler Lage reichen nicht aus.	Schaffung weiterer Halte- u. Abstellmöglichkeiten in guter Lage zum Stadtzentrum.	4.1.	Reduzierung des derzeitigen Busbahnhofs auf eine Haltestelle (neuer Abstellbereich der Linienbusse ist zu schaffen) und Nutzung des Bereiches für Besucher- busse samt notwendiger Service-Einrichtungen.		•			210	•		•	
3. ÖFFENTLICHER VERKEHR													
1	Die Abstimmung der Busfahrpläne mit dem der Bundesbahn ist verbesserungsbedürftig.	Schaffung des Taktes Busse / Züge.	1.1.	Abstimmung des Busfahrplanes mit dem der ÖBB (zumindest den Ecs) und den Geschäfts- und Betriebszeiten.	•	•						•	
			1.2.	Einfordern der Ausweitung der Verkehrsverbundzone in den Bereich Liezen.	•	•						•	
2	Die baulichen Veränderungen im Stadtgebiet verlangen eine laufende adaptierung der City-Bus-Linienführung.	Erhaltung und Steigerung der Attraktivität der City-Bus-Linie.	2.1.	Laufende Überprüfung und Anpassung der Buslinie an die Stadtstruktur.	•	•	•		4			•	
3	Die Versuchs- und Beladetätigkeit im Bahnhofsbereich wirkt sich störend aus.	Beseitigung des Mangels.	3.1.	Verlegung des Versuchs- und Verladebereiches nach Osten in den Bereich der Einmündung der Industriegeleise		•	•			•			
4. RAD- UND FUSSGÄNGERVERKEHR													
1	Das Fehlen eines übersichtlichen geschlossenen Rad- und Fußwegenetzes reduziert die Bereitschaft, die innerstädtischen Wege ohne Auto zu absolvieren.	Schaffung eines sicheren und attraktiven Fuß- u. Radwegenetzes das die wichtigsten Ziel- u. Quell-Punkte (Wohnquartiere, Kindergärten, Schulen, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen, Bus- bzw. Bahnstation, Freizeiteinrichtungen) verbindet.	1.1.	Einführung bzw. Fortführung von Fußgänger- und verkehrsberuhigten Zonen (Achse Bahnhofweg, Bereich Alte Gasse / Bachzeile, Wohnschutzzonen).	•	•						•	
			1.2.	Errichtung von kombinierten Fuß- und Radwegen (Pyhrnbachweg mit Anschluß an das Handelsgebiet Ost; Anschluß der Friedau und das Sportzentrum; Unterführung der ÖBB im Bereich Schillerstraße, Unterführung der B 320 im Bereich Karow) und Ausstattung mit entsprechenden Belägen.	•	•			630	•		•	
			1.3.	Förderung der Rad- und Fußgängerdurchlässigkeit durch Festlegungen im Rahmen der Bebauungsplanung und von Baubewilligungsbescheiden (insb. bei der Erschließung des Wohngebiets östlich des Pyhrnbaches).	•	•	•					•	
			1.4.	Ausweisung und entsprechende Beschilderung von Radfahrrouten (insbesondere Verbesserung der Verbindung Zentrum /Wohn- und Erholungsgebiet).	•	•			70			•	
			1.5.	Schließung von vorhandenen Gehsteiglücken.	•	•			O. H.			•	
			1.6.	Errichtung von Querungshilfen für Radfahrer und Fußgänger an stark verkehrsbelasteten Straßen und Kreuzungen und den Richtlinien entsprechende Beleuchtung derselben.	•	•			210			•	
			1.7.	Bereitstellen von Informationen über das "radgerechte" Liezen, gegebenenfalls Durchführung von Informationsveranstaltungen.	•	•	•		10			•	•
2	Es besteht ein großer Mangel an Radabstellmöglichkeiten	Schaffung von zusätzlichen Radabstellplätzen an wichtigen Zielpunkten	2.1.	Errichtung von Radabstellplätzen mit Überdachung, Absperrvorrichtungen, am Bahnhof, bei den Schulen, Einkaufszentren, den Freizeiteinrichtungen	•	•			70			•	•
			2.2.	Einwirkung auf die Bauträger, in den dichteren Siedlungen vermehrt geeignete Radabstellmöglichkeiten einzuplanen.	•	•	•					•	
3	Am Liezener Bahnhof besteht keine fußläufige Anbindung des Bereiches an der Schönaustraße ans Zentrum.	Schaffung einer sicheren Fußgeherverbindung.	3.1.	Errichtung einer Unterführung zur Schönaustraße, insbesondere im Zuge der Errichtung von P&R-Parkplätze an der Schönaustraße.		•				•			
4	Die Anbindung des Radwanderwegs R7 an das Stadtzentrum ist - insbesondere für Gäste - unübersichtlich.	Verbesserung der Auffindbarkeit.	4.1.	Verbesserung der Wegführung und der Anschlüsse an den Radwanderweg und schlüssige Beschilderung.	•	•			siehe C4 / 1.4.			•	
5	Wenig ansprechende Gestaltung der Fußgeherbereiche schwächen ihre Attraktivität und verleiten andere Verkehrsteilnehmer zu Mißbrauch der Flächen.	Verbesserung der Gestaltqualität der Fußgeherbereiche.	5.1.	Fußgängergerechte Gestaltung der Wege (durchgezogene Gehsteig bei Einfahrten, Oberflächengestaltung, Beleuchtung).	•	•	•		O. H.				
			5.2.	Großzügigere Öffnung und Gestaltung der Haupt-/Rathausplatzpassage.		•			182			•	
			5.3.	Neugestaltung und funktionale Verbesserung der Unterführung der B 320.	•	•			210	•		•	
6	Die Fortbewegung von Behinderten wird mancherorts durch Hindernisse erschwert.	Sicherung der gefahrlosen Fortbewegungsmöglichkeit von gehbehinderten Menschen.	6.1.	Behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Bereiche durch Abbau von bestehenden Hindernissen und entsprechenden Auflagen bei Neubauten (insbes. bei Straßenquerungen).	•	•	•		O. H.			•	

noch aktuell
streichen (rechtlich verankert / nicht sinnvoll)
erfüllt
Sinnhaftigkeit nicht (mehr) gegeben

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger				
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Körpersch.	Private
D. BEVÖLKERUNG														
1	Trotz starker Siedlungstätigkeit zeigt die Bevölkerungsentwicklung Stagnation bzw. rückläufige Tendenzen.	Erhaltung der Bevölkerungszahl bzw. maßvolle Steigerung.	1.1.	Schaffung gut gelegener Wohngebiete für verschiedene Arten der Be- siedelung (Geschloßbau, verdichtete Wohnformen, Einfamilienhäuser) duch Festlegung in Flächenwidmungs- u. Bebauungsplänen/-richtlinien.	•	•	•		O. H.			•		
			1.2.	Aktive Bodenpolitik der Stadtgemeinde zur Bereitstellung von kostengünstigen Wohnbauland.		•			200			•		
			1.3.	Schaffung zusätzlicher Ausstattungselemente (insbesondere für Jugendliche und Junge) zur Attraktivitätssteigerung.	•	•	•							
2	Der Anteil alter und pflegebedürftiger Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt ständig zu.	Schaffung von zusätzlichen altengerechten Wohneinheiten und Pflegeeinrichtungen.	2.1.	Sicherstellen von geeigneten Flächen durch Ausweisung im Flächenwidmungsplan.	•	•						•	•	
			2.2.	Einwirken auf Bauträger bzw. Festlegung im Rahmen der Bebauungsplanung.	•	•	•					•		
			2.3.	Ausweitung der sozialen Dienste.		•	•		nach Maßgabe			•	•	
E. BESIEDLUNG und BEBAUUNG														
1	Durch topographischen bzw. geologischen Voraussetzungen ist die Besiedelungsfläche der Stadt Liezen äußerst beschränkt.	Sparsamer Umgang mit dem Bauland. Freihalten von Baulandpotenzial für zukünftigen, noch nicht abschätzbaren Bedarf.	1.1.	Anstreben einer entsprechenden Dichte durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan in geeigneten Gebieten.	•							•		
			1.2.	Erweiterung der Baugebiete grundsätzlich von innen nach außen.	•	•	•					•		
			1.3.	Fortsetzung der Bebauungsplanung	•	•	•		18			•		
			1.4.	Zielgerichtete Anwendung der Maßnahmen zur Baulandmobilisierung nach dem Steiermärk. Raumordnungsgesetz i. d. g. F.	•	•	•					•		
2	In der innerstädtischen Bebauung gibt es eine Reihe von Lücken.	Verdichtung der Bebauung, Auffüllen und Abrunden der Bebauung.	2.1.	Intensives Hinwirken auf Schließung der Bebauung im inneren Ortsbereichen und angemessener Dichte.	•	•	•					•		
3	Im alten Ortskern, im Oberdorf und im Ortsteil Pyhrn gibt es kleine Konzentrationen von sanierungs- bzw. modernisie rungsbedürftigen Wohnungen und Gebäuden.	Erhaltung von traditionellen Gebäuden, Hofgruppen und Ensembles. Sanierung des Wohnungsbestands.	3.1.	Erhöhung des Anreizes zur Sanierung von Altwohnungen durch Information und Förderung.	•	•	•					•		
			3.2.	Erstellung eines Altstadtentwicklungskonzeptes.		•			73			•		
			3.3	Erhaltung Pflege historisch wertvoller Bausubstanz und gegebenenfalls Wiederherstellung (alte Kirchen-, Friedhofsmauer, Eingangstor, ...etc.).	•	•	•							
4	Obwohl Liezen keinen Bevölkerungszuwachs verzeichnet, besteht noch Nachfrage nach Wohnraum, die u. a. aus der Abnahme der Haushaltsgröße und des Standardwachstums resultiert.	Schaffung von fehlenden Wohnraum in möglichst zentrumsnahen Lagen in hoher Qualität.	4.1.	Ausweisung von geeigneten und verfügbaren Flächen im Flächenwidmungsplan.	•							•		
			4.2.	Erstellung von Bebauungsplänen zur Sicherung hoher Wohnqualität und entsprechend guter Baulandausnutzung.	•	•	•		siehe E / 1.3.			•		
5	Der Wohnraumbedarf für alte Menschen wird beträchtlich ansteigen.	Bereitstellen von altengerechten Wohnraum.	5.1. DOP P	Motivation der Bauträger das notwendige Angebot zu schaffen; gegebenenfalls Festlegung dieser Wohnformen in geeigneten Lagen im Rahmen der Bebauungsplanung.	•	•	•					•		
F. GEMEINBEDARF														
1	Als Bezirksstadt ist Liezen in bezug auf das Schulangebot nicht vollständig ausgestattet (s. Reg. Entwicklungsprogramm; ev. für Sozialberufe, Fachakademie...etc.)	Auf lange Sicht: Sicherstellung von geeigneten Grundstücken.	1.1.	Festlegen von "stillen Reserven" durch die Flächenwidmungsplanung.	•							•		
			1.2.	Unterstützung zur Ausnutzung von Förderungen im Rahmen der EU-Programme (z.B. für Fernuniversitäten,...etc.).	•	•	•					•		
2	Den Liezener Sportverein stehen zu wenig an Sportflächen zur Verfügung	Verbesserung des Sportflächenangebotes.	2.1.	Weiterer Ausbau des Sportzentrums in der Friedau.		•	•		36			•		
3	Durch die Errichtung des Radweges in der Ennsniederung wurde ein attraktives Freizeitangebot geschaffen, das noch verbessert werden kann.	Verbesserung des Radwegeangebotes.	3.1.	Erweiterung des Radwegenetzes, insbesondere Verbesserung von Verbindungen zum innerörtlichen Radwegenetzes.	•	•			150			•		
			3.2.	Schaffung von dem Radwegenetz zugeordneten Attraktionen und Service-Einrichtungen (auch attraktiv für Besucher und Gäste).		•			18			•	•	•
			3.3.	Schaffen einer Mountainbike-Strecke.		•			35			•	•	•

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger				
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Körpersch.	Private
4	In den meisten Stadtteilen sind öffentliche Spielplätze vorhanden. Insbesondere im Oberdorf ist die Ausstattung jedoch nicht gegeben.	Verbesserung des Spielplatzangebotes.	4.1.	Festlegung von geeigneten Flächen im Flächenwidmungsplan.	•							•		
			4.2.	Realisierung der Spielflächen im Zuge von der Errichtung von weiteren Wohnflächen insbesondere im Oberdorf.			•					•		•
			4.3.	Entsprechende Ausstattung und Pflege der Kinderspielplätze.	•	•	•		70			•		
5	Die als Stadtpark vorgesehene Grünfläche ist noch weitgehend ungestaltet.	Verbesserung der Gestalt und des Funktions- Angebotes des Stadtparks.	5.1.	Gesamtgestaltung des Stadtparks unter Erhaltung des historischen Friedhofes (z.B. im Zuge eines Tiefgaragenbaues).		•			400			•		
			5.2.	Öffnung des unbebauten Bundesgrundstückes (ev. Pacht) für die Öffentlichkeit.	•	•						•		
6	Das Freizeitangebot für die Jugend ist Verbesserungswürdig.	Hebung des Jugendfreizeitangebotes.	6.1.	Schaffung von zusätzlichen Jugendeinrichtungen (Sport u. Kommunikation, Disco).		•			nach Maßgabe			•	•	

G. WIRTSCHAFT**1. LANDWIRTSCHAFT**

1	Die Randbedingungen für die Landwirtschaft werden immer härter; ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft ist unbestritten.	Nachhaltige Förderung der Landwirtschaft.	1.1.	Absatzförderung für bäuerliche Produkte (Erzeugermärkte, Bauernläden).	•	•			O. H.			•		•
			1.2.	Gründung von Direktvermarktungsgemeinschaften.	•							•		•
			1.3.	Einbeziehung des bäuerlichen Angebotes in den Fremdenverkehr und das Freizeitangebot (Reithöfe...etc.).	•	•	•					•	•	•
2	Einige Betriebe haben durch ihre Lage im verbauten Gebiet keine Entwicklungsmöglichkeiten.	Verbesserung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaftsbetriebe.	2.1.	Sicherstellung von Ansiedelungsarealen in geeigneter Lage am Ortsrand.	•							•		
			2.2.	Förderung von umsiedelungswilligen Erwerbslandwirten.			•		70			•		

2. INDUSTRIE und GEWERBE

3	Der Verlust an Arbeitsplätzen in der Industrie konnte in Liezen nur zum Teil kompensiert werden; Ansteigen der Arbeitslosigkeit ist jedoch im ganzen Bezirk zu verzeichnen.	Weitere Steigerung der Gründeraktivität. Förderung der Ansiedelung von Klein- und Spezialgewerbe.	3.1.	Weiterer Ausbau des Gründerzentrums.		•	•		1.000			•	•	
			3.2.	Bereitstellen von erschlossenem Bauland durch Ausweisung in Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen.	•							•		
			3.3.	Einwerbung von Investoren durch Standortmarketing und aktive Grundstückspolitik durch die Gemeinde.	•	•	•					•	•	
			3.4.	Erarbeitung von (regionalen) Konzepten als Grundlage für die Förderung im Rahmen der EU.		•						•	•	
			3.5.	Offensive Werbung um Betriebe.	•	•	•					•		
4	Trotz großer ausgewiesener Industrieflächen ist die Ansiedlungstätigkeit sehr gering.	Steigerung der Attraktivität Liezens als Industrie- und Gewerbestandort.	4.1.	Verbesserung des Bodenmarktes durch Anwendung der im ROG. vorgesehenen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung.	•	•	•					•		
			4.2.	Vermeidung von Ansiedelung sensibler Nutzungen im Bereich der Industriausdehnungsflächen insbesondere im Osten Liezens, die eine Beeinträchtigung der Standortqualität zur Folge haben könnten.	•	•	•					•		
			4.3.	Förderung durch die Gemeinde.	•				nach Maßgabe			•		

3. HANDEL und ZENTRUM

5	Große Einkaufszentren in Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark stehen in Konkurrenz zum Handelsstandort Liezen.	Erhaltung und Stärkung der Attraktivität Liezens als Handels- und Dienstleistungszentrum.	5.1.	Ausweisung von verfügbaren Flächenreserven in geeigneten, gut erschlossenen Lagen im Flächenwidmungsplan.	•							•		
			5.2.	Weitere Verbesserung des Parkierungsangebotes im Liezener Zentrum, insbesondere im traditionellen Zentrum.		•			siehe C2 / 1.2.			•		
			5.3.	Steigerung der Attraktivität durch Gestaltungsmaßnahmen insbesondere im traditionellen Zentrum.	•	•	•		Siehe G / 7.1, 2			•		
			5.4.	Verbesserung der Erreichbarkeit Liezens insb. aus dem Westen des Bezirks.		•	•			•				
			5.4.	Gemeinsame Werbekompagnen aller Handels und Dienstleistungsbetriebe.	•	•	•						•	•
6	Die Nachfrage nach Standorten für Handels- und Dienstleistungsbetriebe ist nach wie vor vorhanden.	Verhinderung der ungeordneten Ansiedlung von Handelseinrichtungen außerhalb des Zentrums bzw. der dafür vorgesehenen Gebiete.	6.1.	Lenkung der Bautätigkeit in Zentrumslagen durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan und in Bebauungsplänen.	•	•	•					•		

noch aktuell
streichen (rechtlich verankert / nicht sinnvoll)
erfüllt
Sinnhaftigkeit nicht (mehr) gegeben

Position	PROBLEME	ZIELE	Position	MASSNAHMEN	Reihung				KOSTEN in 1.000 €	Träger				
					1	2	3	nach Anlaß		Bund	Land	Gemeinde	Körpersch.	Private
7	Die innerstädtischen Geschäftszonen, insbesondere aber die neu errichtete Handelszone Ost weisen Gestaltmängel auf.	Schaffung zusammenhängender Einkaufsstraßen und Zonen mit räumlichen und gestalterischen Qualitäten.		7.1.	Ausbau folgender Straßenräume zu attraktiven Geschäftsstraßen: Ausseer- und Hauptstraße, Bahnhofweg, Fronleichnamweg.	•	•			363			•	
				7.2.	Zusammenhängende Gestaltung des Straßenraumes an der B 320 und der neu geschaffenen Stadtzufahrt (Werksstraße).	•	•			30			•	

4. FREMDENVERKEHR

8	Der Fremdenverkehr spielt in Liezen eine untergeordnete Rolle; das Zimmerangebot ist gering.	Verbesserung des Angebotes und des Marketings.		8.1.	Erarbeiten einer (regionalen) Werbelinie mit den Schwerpunkten Aktivurlaub und "Nischenprodukten" (Bergwandern, Rad- und Motorradfahren, Langlauf) unter Einbeziehung der topographischen und landschaftlichen Besonderheiten (Biotope, ...)	•	•						•	•
				8.2.	Verbesserung des Zimmerangebotes insb. für Busreisende		•							•
				8.3.	Schaffung von Serviceeinrichtungen im Zusammenhang mit den Radwanderrouten Ennstal/Palten-Liesingtal (Jausenstation, Übernachtungsmöglichkeiten, Information)	•	•			nach Maßgabe			•	•
9	Das landschaftliche Erholungspotenzial ist zu wenig ausgeschöpft.	Verbesserung des Angebotes.		9.1.	Erhaltung, Ausbau und Kartierung des Wanderwegnetzes	•	•	•		O. H.			•	
				9.2.	Schaffung einer Anbindung an den Ennstalwanderweg		•						•	

H. ORTSBILD und STADTGESTALT

1	Die unterschiedlichen Entwicklungsphasen in Liezen bewirken ein heterogenes Erscheinungsbild.	Verbesserung der Stadtgestalt.		1.1.	Erarbeiten und Realisierung von Gestaltungskonzepten.	•	•	•		siehe C4 / 5.2, 5.3.; G 7.1., 7.2.			•	
				1.2.	Realisierung der den öffentlichen Raum betreffenden Festlegungen in Bebauungsplänen (Kulturhausplatz, Bahnhofweg Süd, Hauptstraße, B320, Werkstraße...etc.)	•	•						•	
2	Der Osten Liezens wurde durch die Errichtung der Stadtzufahrt (Werksstraße) neu strukturiert, die Bebauung ist im Entstehen.	Fassung des neu geschaffene Straßenraumes.		2.1.	Erarbeitung eines Gestaltungskonzept, Verankerung in Bebauungsplänen bzw. Umsetzung im Zuge von Bauverfahren.	•	•						•	
3	Erhaltenswerte alte Bausubstanz und Ensembles , sowie charakteristische Grünelemente (insbes. Einzelbäume und Baumgruppen) sind der Gefahr der Zerstörung und starken Überformung ausgesetzt.	Erhaltung von ortsbildprägenden, traditionellen Bauwerken, BauwerksgruppenGrünelementen. Zuweisung von substanzverträglichen Nutzungen.		3.1.	Aufklärung über Erhaltungsmaßnahmen.	•	•	•					•	
				3.2.	Prüfen der Möglichkeiten zur Festlegung von Ortsbildschutzgebieten (z.B. Ausseerstraße/Ost, Im Winkel, Rainstrom, Alte Gasse, Salzstraße) und Naturdenkmälern.	•							•	
				3.3.	Erarbeiten eines Ortserneuerungskonzeptes und Bemühen um Förderungsmittel (Land, EU)		•						•	•
				3.4.	Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Altstadtbereich.				•	8			•	•
4	Einige Parkierungsflächen sind ungestaltet und nicht bepflanzt.	Verbesserung des Erscheinungsbildes der Parkierungsanlagen.		4.1.	Erstellen von Gestaltungsvorschlägen, Bepflanzung und Gestaltverbesserung im Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen (Einkaufsbereich südlich der B 320, Fronleichnamweg, Handelszone Ost).				•	siehe G / 7.1., G / 7.2.			•	
5	Bebauungsgebiete grenzen unvermittelt an qualitätsvolle Freiräume. Wertvolle Freiraumelemente sind durch Einbauten und Anlagen in ihrer Gestaltqualität gefährdet.	Milderung der harten Grenzen.		5.1.	Aufstellen eines Freiraum- u. Bepflanzungskonzeptes (Grünaufbauplan; auf Grundlage der Biotopkartierung)	•	•			siehe A / 3.1.			•	
		Erhaltung des typischen Erscheinungsbildes insbesondere der Ennsniederung, der Trockenrasenhänge und der Uferbegleit- und Feldgehölzstreifen.		5.2.	Für Bauführungen und Bau von Anlagen in sensiblen Bereichen entsprechende Auflagen (Bepflanzung, Materialwahl,...etc.) erteilen und wichtige Freilandzonen erhalten.				•				•	
6	Bestehende Abfallsammelstellen stören das Erscheinungsbild.	Verbesserung des Erscheinungsbildes.		6.1.	Schaffung von gut und einheitlich gestalteten Abfallinseln in zentralen Lagen.	•				70			•	
7	Werbe- und Hinweistafeln unterschiedlichster Form beeinträchtigen insbesondere an den Ortseinfahrten das	Bessere Gestaltung und Anordnung der Werbe- und Informationseinrichtungen		7.1.	Erarbeitung eines Konzeptes für Werbe- und Informationstafeln für das ganze Stadtgebiet (einheitliche Gestaltung, Beschränkung auf geeignete Standorte, etc.)	•				150			•	•

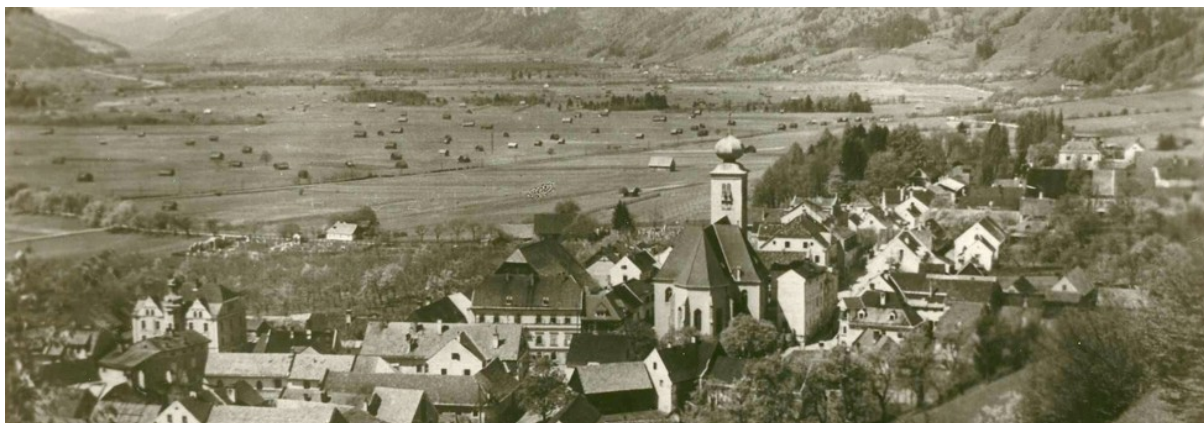
2. ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME



Ansicht von Westen, 2012

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im rk. RePro – Liezen als "Regionales Zentrum" festgelegt. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die Hanglagen im Norden, Osten und Westen sowie entlang der Phyrnstraße und kleinräumig im Südwesten jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Phyrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industriezonen im Osten und Süden eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der B 320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Durch die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern wird die Stadt Liezen massiv beeinträchtigt. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählt der regionale Siedlungsschwerpunkt zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderem kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Eine weitere Besonderheit stellen die durch die Ennsregulierung entstandenen Altarme der Enns im Südosten dar, die durch ihren Bewuchs und ihre Fauna ein bereits selten gewordenes Ökosystem bilden. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund.

Siedlungsgeschichte der Stadt Liezen (slaw. „*Sumpfgegend*“): Wegen der nacheiszeitlichen Sumpfböden war die frühe Besiedlung des Ennstales kaum möglich. Als die ersten Bewohner der Gegend nennt man die Illyrer. Um ca. 1000 v. Chr. im Alpengebiet eingewandert, ist von ihren Siedlungsformen wenig bekannt. Um ca. 400 v. Chr. vermischten sie sich mit den aus dem Westen kommenden Kelten, die in der Folge wiederum von den Römern unterworfen wurden. Von diesen wurde auf dem Brunnfeld nördlich des heutigen Zentrums die Ansiedlung „Stiriate“, eine der zahlreichen Umspannstationen entlang der Römerstraße, errichtet. Ab dem 5. Jh. wurde der Druck der aus dem Norden kommenden germanischen Stämme immer größer. Die Folge war eine gravierende Entvölkerung. Ungefähr 600 n. Chr. wanderten die Alpendlawen ein und siedelten sich dort an, wo das Land schon gerodet war. Ihr Siedlungsraum war auf das Tal beschränkt. Am Ende des 8. Jahrhunderts kam es allmählich zur endgültigen Besiedlung des Ennstales durch Siedler aus Bayern und Franken. Dies stellt den Beginn der heutigen (bäuerlichen) Kultur dar. Zuerst wurden die Hänge und die Seitentäler des Ennstales besiedelt, Land dabei gerodet. Um mehr Siedlungsraum zu gewinnen, dehnten die Bauern jedoch im Laufe der Zeit ihren Lebensraum Richtung Enns aus. Im Schnittpunkt alter Handelsstraßen gelegen, war Liezen schon früh für seine Schmiede und Wagner bekannt. Handwerk und Gewerbe blühten bis auf einige Ausnahmen bis zur 2. Hälfte des 19. Jh. Seit 1848 stellt Liezen nunmehr den Verwaltungsmittelpunkt dar. An die lange Tradition der Eisenindustrie im Liezener Raum anknüpfend wurde im Jahre 1939 im Osten des Ortskerns die sogenannte „Schmiedhütte Liezen“ gegründet (später u.a. VÖST, heute MFL). Mit dieser Industrieanlage war aber auch der Bau von eigenen Siedlungen für die Arbeitnehmer notwendig geworden. So wurde im Westen auf bisherigen Acker- und Wiesengründen die „Werksiedlung“ geschaffen (sozialer Wohnbau zu beiden Seiten der Grimminggasse, bestehend aus zwei großen Vierkanthöfen beinahe wehrhaften Charakters mit insgesamt 152 Wohnungen). Im östlichen Nahbereich wurde zu Beginn der 1940er Jahre die sogenannte „Südtirolersiedlung“ mit 60 Wohnungen errichtet, wovon heute noch 19 zu beiden Seiten der Südtirolergasse bestehen. Ebenfalls als erhaltenenswertes Ortsbild festgelegt, stammt aus dieser Zeit die sogenannte „Kreuzhäusler - Siedlung“, vier Doppelhäuser im Westen der Ausseerstraße. Zeitgleich wurde im südwestlichen Nahbereich der Fabrik der „Meisterblock“, eine kleine Reihe von vier zweigeschossigen Wohnhäusern entlang der Werkstraße, hergestellt. Die ehemalige Gemeinde Pyhrn wurde 1942 eingemeindet. Nach dem 2. Weltkrieg entwickelte sich Liezen immer mehr zum wirtschaftlichen Zentrum des Bezirkes. Im Jahre 1947 mündete die Entwicklung des Ortes in der Erhebung zur Stadt.



anno dazumal...

Anm.: Die Übergänge der nachstehend beschriebenen Siedlungsbereiche sind fließend, die Abgrenzung deckt sich auch nicht mit den KG Grenzen.

Zentrum: Das Zentrum der Stadtgemeinde Liezen breitet sich auf einem mäßig nord-süd geneigten Schwemmfächer aus. Bei einer mittleren Länge von ca. 1000m reicht es von der „Siedlungsstraße“ im Westen bis zum Erzweg im Osten und bei einer mittleren Breite von ca. 700m von der Salzstraße / dem Mautweg im Norden bis zur ÖBB – Bahnlinie im Süden. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die wesentlichen kommunalen und privatgewerblichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen befinden sich im Mittelteil, welcher demzufolge als Bauland der Kategorie „Kerngebiet“ mit hohen Bebauungsdichten von 0,5/0,6/0,8 – 2,0/2,2/2,5 festgelegt ist. Wesentlich gegliedert wird das Zentrum zum einen durch die nach Norden, Richtung Oberösterreich, führende Pyhrnstraße, durch den gleichnamigen Bach, der sich etwas weiter östlich durch die Stadt schlängelt und aus der Sicht des Hochwasserschutzes immer wieder zu Problemen führt, sowie durch die Döllacher Landesstraße im westlichen Teil. Darüber hinaus bildet die B 320 Ennstalstraße, welche in einer Entfernung von ca. 75m weitgehend parallel zur ÖBB - Bahnlinie verläuft, eine wesentliche Zäsur. Mit den überörtlichen Verkehrsträgern ist eine große Lärmbelastung für die Stadt Liezen verbunden.



Ansicht von Osten, 2011

Während sich die aus den 1960er Jahren stammende Bebauung rund um den großen Hauptplatz sehr städtisch ausnimmt, mit punktuell bis zu 10-geschossigen Gebäuden, ist nördlich und östlich davon, im Bereich des „Kirchenviertels“ der alte Kern mit großteils zweigeschossigen Objekten gegeben. Die Gebäude dort sind geschlossen aneinandergereiht bzw. so dicht angeordnet, dass geschlossen wirkende Straßenzüge entstehen, und durch Fassaden aus dem 19. Jhdt. geprägt. Hervorzuheben sind dabei vor allem die Innere Ausseerstraße, die Alte Gasse und die Gasse im Winkel. Östlich der Pyhrnstraße gelegen, im Norden von der Bachzeile und im Süden von der Admonterstraße begrenzt, bildet der kleinräumige Stadtteil im Umfeld der beiden genannten Gassen mit seinen gekrümmten und verwinkelten Wegführungen, Aufweitungen und Engstellen ein ausnehmend reizvolles Ensemble, in welchem sich noch zahlreiche Zeugnisse alter bäuerlicher und handwerklicher Kultur erhalten haben. Im Süden ist der Mittelteil des Zentrums durch große Handelsbetriebe mit der dafür typischen neuzeitlichen Architektur gekennzeichnet. Der Westen (WA) und Osten (WA, WR) des Zentrums ist jeweils durch Wohnnutzung geprägt, wobei im Nordwesten großvolumige, bis zu 5-geschossige

Mehrfamilienhausbauten jüngerer Datums festzustellen sind (Dichte: 0,5 – 1,2) und konträr dazu im Südwesten überwiegend 2 – 3-geschossige, einfache, kompakte Wohnhäuser aus den den 1940er Jahren (Dichte: 0,4 – 0,8/1,0). Zu erwähnen ist dabei auch die sogenannte „Südtirolersiedlung“, eine geschlossene Wohnanlage zu beiden Seiten der Südtirolergasse, deren Ortsbild aufgrund ihrer reizvollen Ensemblewirkung als erhaltenswert erachtet wird (EO). Die Wohnbebauung im Osten ist vergleichsweise uneinheitlicher und reicht vom eingeschossigen Einfamilienwohnhaus in offener Bebauungsweise über den aus den 1940er Jahren stammenden "Meisterblock", bestehend aus vier kompakten, zweigeschossigen Wohnhäusern entlang der Werkstraße, bis zum 3-geschossigen Mehrfamilienhaus (Dichte: 0,3/0,4 – 0,6/0,8/1,0). Sowohl im Südwesten als auch Südosten (Standort BBL) sind kleinräumige Gewerbegebietsausweisungen festzustellen. Des Weiteren besteht im Südwesten der Fußballplatz des SC Liezen. Bis zu einer Entfernung von ca. 60m ist im Nahbereich der Maschinenfabrik Liezen Industrielärm festzustellen.



Kirchenviertel / Ansicht von Norden, 2011



Hauptplatz / Ansicht von Süden, 2011



Zentrum Süd / Ansicht von Westen, 2011

Industriezone - Ost: Direkt im Osten an das Zentrum anschließend folgt die Industriezone – Ost. Im Norden erstreckt sich der ca. 1000m lange und ca. 700m breite Siedlungsbereich bis zur Admonterstraße, im Süden bis zur Werkstraße. Im Osten schließt derzeit noch Freiland an, im RePro Liezen ist der Bereich aber bereits als Vorrangzone für Industrie festgelegt. Das Gelände ist weitgehend eben und hochwasserfrei. Geprägt wird dieser Stadtteil vor allem durch den Betrieb der Maschinenfabrik Liezen MFL, der eine Fläche von ca. 22ha einnimmt und nahezu zur Gänze im Bauland der Kategorie „Industriegebiet 1“ I1 mit einer Bebauungsdichte von 0,5 – 2,5 liegt. Lediglich zum WA im Westen und Nordwesten hin ist ein ca. 70m breiter Gewerbegebietspuffer mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,8 dazwischen geschaltet. Industrielärm ist im Nahbereich bis zu einer Entfernung von ca. 60m festzustellen. Im Südwesten besteht der Fußballplatz des WSV Werksportverein Liezen. Während der Bereich zwischen MFL und Admonterstraße im Norden bereits überwiegend bebaut ist (GG 0,2/0,3 - 0,8/1,5), zeigt der östlich anschließende Bereich (I1, GG) noch große Baulandreserven. Lediglich entlang der Niederfeldstraße sind bereits viele Projekte umgesetzt bzw. kurz vor der Realisierung.



Ansicht von Westen, 2011

Handelszone - Ost: 1966 erhielt Liezen den Beinamen "Einkaufszentrum". Direkt im Süden an die Industriezone – Ost anschließend folgt die Handelszone – Ost. Sie entwickelt sich zu beiden Seiten der B320 Ennstalstraße, die einen wesentlichen Frequenzbringer darstellt. Bei einer mittleren Länge von ca. 900m reicht sie vom Pyhrnbach im Westen bis zum Autobahnzubringer im Osten und bei einer mittleren Breite von ca. 300m von der Werkstraße im Norden bis zur ÖBB – Bahnlinie im Süden. Neben den großen Handelsbetriebseinrichtungen im Bauland der Kategorien Einkaufszentrum E1 und E2 (Nahversorger, Möbelhäuser, Baumärkte, Autohäuser, etc.) sind unterwiegend auch Gewerbebetriebe festzustellen (GG). Das Bild ist in seiner baulichen Charakteristik durch herkömmliche Handelsbetriebs- und Gewerbebauten geprägt, durch große Objekte unterschiedlichster Ausdehnung und Dimensionierung. Das Gelände ist weitgehend eben und hochwasserfrei. Eine wesentliche Beeinträchtigung stellt die mangelnde Festigkeit des Untergrundes dar. Die Bebauungsdichte bewegt sich zwischen 0,5 – 1,5/2,5. Baulandreserven sind nur mehr in geringem Ausmaß gegeben.



Ansicht von Nordwesten, 2011

Industriezone - Süd: Die Industriezone – Süd befindet sich am südlichen Ende des regionalen Siedlungsschwerpunktes. Sie ist ausschließlich als Gewerbegebiet GG mit einer Bebauungsdichte 0,2 – 0,8 festgelegt und bereits großteils bebaut. Das Ausmaß des nach Norden spitz zulaufenden Bereiches beträgt ca. 300m x 500m. Im Nordwesten und Westen wird die Industriezone – Süd vom Pyhrnbach begrenzt, im Osten und Süden schließt Freiland an. Im Nordwesten, an der Schmalseite, verläuft die B 113 Schoberpaßstraße dem Bach entlang, im südlichen Teil quert sie das Bauland. Das Bild ist durch Objekte unterschiedlichster Ausdehnung und Dimensionierung geprägt. Das Gelände ist weitgehend eben. Im Süden reicht der Hochwasserabflussbereich der Enns HQ 30 / 100 bis an das Bauland heran. Eine wesentliche Beeinträchtigung stellt die mangelnde Festigkeit des Untergrundes dar.



Ansicht von Westen, 2011

Wirtschaftspark: Der Wirtschaftspark entwickelt sich südwestlich der ÖBB – Bahnlinie zwischen der Sonna und der Industriezone-Süd auf einer Länge von ca. 700m und weist eine mittlere Breite von ca. 200m auf. Im Südosten wird er vom Pyhrnbach begrenzt, im Nordwesten reicht er bis zum Friedhof heran. Im Südwesten schließt Freiland, das im RePro Liezen als landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt ist, an. Der Wirtschaftspark ist ausschließlich als Gewerbegebiet GG mit einer Bebauungsdichte 0,4/0,5 – 1,0/1,5/2,5 festgelegt. Bis jetzt ist ca. die Hälfte bebaut. Mit dem Stützpunkt des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und dem Wirtschaftspark Liezen (ausgewählter Branchenmix, mehr als 25 Firmen) ist vor allem der Bestand im Osten ähnlich einem Technologiepark charakterisiert. Das Gelände ist weitgehend eben und hochwasserfrei. Eine wesentliche Beeinträchtigung stellt die mangelnde Festigkeit des Untergrundes dar.



Ansicht von Westen, 2011

Sonnau / Friedau: Die beiden Siedlungsbereiche sind räumlich verflochten und befinden sich im Südwesten der Stadtgemeinde Liezen, südwestlich der ÖBB – Bahnlinie. Sonnaue erstreckt sich südöstlich der Döllacherstraße, Friedau nordwestlich, rund um die Evangelische Kirche. Die annähernd runde Fläche zeigt einen Durchmesser von 500m i.M. Der nordöstliche Teil, zu beiden Seiten der Landesstraße, ist durch Wohnnutzung (WA 0,2 – 0,6) geprägt. Mit Ausnahme eines langgestreckten, zickzack geführten Geschossbaues in der Sonnaue und den ehemaligen Baulichkeiten der Jugend_am_Werk - Ausbildungsstätte sowie der Kirche in der Friedau ist die Bebauung dieses Bereiches durch ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise gekennzeichnet. Im Südwesten besteht eine große Kleingartensiedlung. Auffällig sind dabei die großen Grundstücksgrößen des älteren Teiles. Darüber hinaus sind in der nördlichen Hälfte der Friedau mehrere Sport- und Veranstaltungsstätten gegeben bzw. auch vorbehaltlich festgelegt. Im Nordosten der Sonnaue besteht der Friedhof. Im Westen, Süden und Osten ist der ggs. Bereich von Freiland umgeben, das im RePro Liezen als landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt ist. Das Gelände ist weitgehend eben. Im Süden reicht der Hochwasserabflussbereich der Enns HQ 30 / 100 bis an die Siedlungsbereiche heran. Eine wesentliche Beeinträchtigung stellt die mangelnde Festigkeit des Untergrundes dar. Von der Landesstraße geht eine Lärmbelastung auf die nächste Umgebung aus.



Ansicht von Nordosten, 2011

Am Grafenegg: „Am Grafenegg“ stellt den westlichsten Siedlungsbereich der Stadtgemeinde Liezen dar, bereits an der Grenze zur Gemeinde Weißenbach. Im Süden wird das ca. 350m lange und ca. 200m breite Siedlungsgebiet von der B320 Ennstalstraße und der ÖBB – Bahnlinie begrenzt, im Norden reicht es bis an den dicht geschlossen Nadelwald heran. Das Gelände steigt mittelsteil von Süden nach Norden an. „Am Grafenegg“ ist nahezu zur Gänze durch Wohnnutzung gekennzeichnet (WA 0,2 – 0,3/0,4), dabei vor allem durch zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser jüngerer Datums in offener Bebauungsweise. Lediglich in den südöstlichen bzw. südwestlichen Zwickeln zwischen der in einer Rundung geführten Gemeindestraße und der B 320 besteht jeweils ganz kleinräumig Bauland der Kategorie Gewerbegebiet GG. Der Siedlungsbereich ist bereits weitgehend bebaut. Das Gebiet ist (weitgehend) hochwasserfrei. Als problematisch stellt sich vor allem die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern dar.



Ansicht von Osten, 2011

Liezen - West: Im Osten direkt an den Siedlungsbereich „am Grafenegg“ anschließend erstreckt sich Liezen – West bis zum Zentrum. Bei einer mittleren Länge von ca. 1100m und bei einer mittleren Breite von ca. 350m reicht das Gebiet von der Salzstraße im Norden bis zur ÖBB – Bahnlinie im Süden. Im Wesentlichen durch Wohnnutzung geprägt, sind aber auch zahlreiche Dienstleistungseinrichtungen festzustellen. Westlich des Schlagerbaches ist die Struktur vor allem durch zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise gekennzeichnet (WA 0,2 – 0,4/0,5). Besonders hervor zu heben ist dabei die sogenannte „Kreuzhäusler - Siedlung“, bestehend aus vier Doppelhäusern südlich der Ausseerstraße aus den 1940er Jahren, aufgrund ihres erhaltenswerten Ortsbildes (EO-Festlegung). Östlich des Schlagerbaches sind mehrgeschossige, mitunter auch großvolumige Mehrfamilienhausbauten festzustellen (WA 0,2/0,4/0,5 – 0,5/0,8/1,0/1,2). Konträr dazu besteht im Osten die sogenannte "Werksiedlung, ein sozialer Wohnbau zu beiden Seiten der Grimminggasse, ebenfalls aus den 1940er Jahren, bestehend aus zwei großen Vierkanthöfen beinahe wehrhaften Charakters mit insgesamt 152 Wohnungen. Auch das Bild dieses Ensembles wird als erhaltenswert gesehen (EO-Festlegung). Südlich davon schließt das Schulgelände der Handelsakademie an, südwestlich davon ein kleinräumiges, gewerblich bzw. handelsbetrieblich genutztes Gebiet. Auch der westliche Rand ist kleinräumig als Bauland der Kategorie Gewerbegebiet festgelegt. Im Süden verläuft in gerader Linie die B 320 Ennstalstraße, parallel dazu, ca. 30m entfernt die ÖBB – Bahnlinie. Der Bereich dazwischen ist als Freiland mit Sondernutzung Kleingarten festgelegt bzw. kleinräumig auch als Gewerbegebiet / Verkehrsfläche (Garagen). Das Gelände steigt mittelsteil von Süden nach Norden an. Der Siedlungsbereich ist bereits weitgehend bebaut. Das Gebiet ist mit Ausnahme im Nahbereich der Seitenbäche weitgehend hochwasserfrei. Als problematisch stellt sich vor allem die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern dar.



Ansicht von Osten, 2011

Tausingsiedlung: Die Tausingsiedlung befindet sich am nordwestlichen Rand der Stadtgemeinde Liezen. Im Süden schließt der ca. 450m lange und ca. 200m breite Siedlungsbereich an Liezen – West an, im Norden stößt er zungenartig in den dicht geschlossenen Nadelwald vor. Im Westen wird er vom Schlagerbach flankiert, in der Mitte vom Grützensgraben gequert. „Tausing“ ist ausschließlich durch Wohnnutzung gekennzeichnet (WA 0,2 – 0,3/0,4/0,8). Der Siedlungsbereich ist bereits weitgehend bebaut. Während sich der östliche Teil hinsichtlich Geschossanzahl, Baukörperstellung, Ausmaß, Dachneigung, etc. relativ uneinheitlich darstellt, zeigt der westliche Teil in dieser Hinsicht ein relativ gleichförmiges Bild. Gemein ist dem ganzen Gebiet die Bebauung mit großteils Ein- und Zweifamilienhäuser jüngerer Datums in offener Bebauungsweise. Das Gelände steigt mittelsteil von Süden nach Norden an. Das Gebiet ist mit Ausnahme im Nahbereich der Seitenbäche weitgehend hochwasserfrei. Aufgrund der wachsenden Entfernung zur B 320 Ennstal-Straße ist die Lärmbelastung vergleichsweise geringer.



Ansicht von Süden, 2011

Oberdorf: Die Oberdorfsiedlung befindet sich am nördlichen Rand des regionalen Siedlungsschwerpunktes der Stadtgemeinde Liezen. Während sich der südwestliche Teil mittelsteil dem Zentrum Richtung Süden zuneigt, fällt der südöstliche Teil bereits relativ steil zur Pyhrnstraße ab. Der nördliche Teil entwickelt sich schmal (200m) und lang (800m) mittelsteil Richtung Norden und stößt zungenartig in den dicht geschlossen Nadelwald vor. Er wird vom Oberdorferbach im Westen flankiert und vom Röthbach im Osten gequert. Im Osten und Westen schließen jeweils landwirtschaftliche, mit Feldgehölz strukturierte Wiesenflächen an. Auch dieses Siedlungsgebiet ist im Wesentlichen durch Wohnnutzung gekennzeichnet (WA 0,2/0,3 – 0,4/0,5/0,6/0,8). Während der westliche und nördliche Teil wiederum vor allem durch ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser jüngeren Datums in offener Bebauungsweise charakterisiert ist, prägen im Osten großvolumige, mehrgeschossige Wohnsiedlungen das Bild. Ca. in der Mitte besteht das städtische Erlebnisbad (Alpenbad). Im ggs. Bereich sind noch großflächige Baulandreserven vorhanden. Das Gebiet ist mit Ausnahme im Nahbereich der Seitenbäche weitgehend hochwasser- und außerdem lärmfrei. Vereinzelt sind im Siedlungsbereich sowie im Nahbereich kleine, landwirtschaftliche Betriebe festzustellen, mit der Tierhaltung verbundene Belästigungen jedoch nicht bekannt. Die bestehende Zufahrtsstraße ist jedoch nur unzureichend geeignet, zusätzliches Verkehrsaufkommen infolge starker Siedlungsentwicklung aufzunehmen.



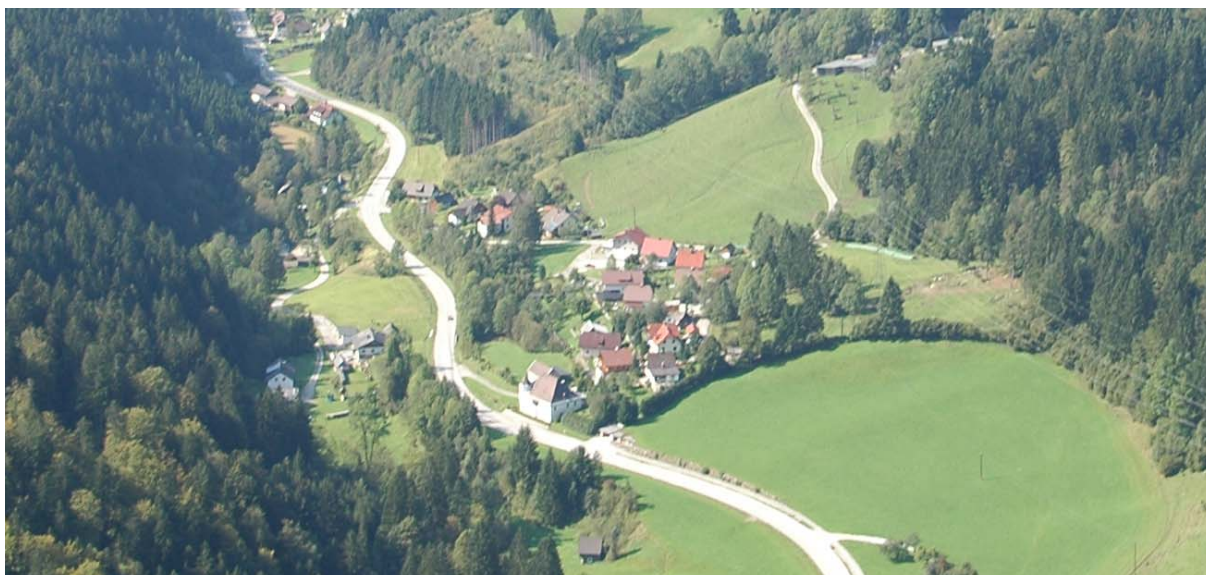
Ansicht von Südwesten, 2011

Pyhrnstraße: Im Laufe von Jahrtausenden fügte der Pyhrnbach der nördlichen Flanke des Ennstales im ggs. Bereich eine tiefe Einkerbung zu. Dem Bach folgend verläuft die Pyhrnstraße sanft ansteigend Richtung Nordosten, Richtung Oberösterreich. Vom Zentrum ausgehend entwickelt sich das Bauland schmal zu beiden Seiten der Straße. Die Sohle der Pyhrnpaßfurche weist eine mittlere Breite von ca. 70m auf. Nach ca. 1000m verengt sich der Landschaftsraum noch stärker, so dass auf einer Länge von 500m Bebauung nur mehr einseitig stattfinden kann. Während sich die südöstlichen Einhänge weitgehend geschlossen waldbestockt zeigen, sind die nordwestlichen Unterhänge durch stark gegliedertes Dauergrünland gekennzeichnet. Die Bebauung ist im Wesentlichen durch Wohnnutzung mit Gebäuden unterschiedlichster Ausdehnung und Dimensionierung in offener Bebauungsweise charakterisiert (WA 0,2 – 0,4). Im Mittelteil ist kleinräumig noch landwirtschaftliche und gewerbliche Prägung festzustellen. Vor allem der Bereich zwischen der Straße und dem Bach im SO ist Hochwasser gefährdet. Als problematisch stellt sich insbesondere aber auch die Straßenlärmbelastung dar. Die Baulandreserven sind unwesentlich gering.



Ansicht von Südwesten, 2011

Pyhrnerhof: Vom Zentrum in nordöstlicher Richtung ca. 1,8km entfernt, befindet sich der Siedlungsbereich „Pyhrnerhof“, an jener Stelle, wo sich der Landschaftsraum Richtung Pyhrn wieder merklich zu weiten beginnt. Das Gelände fällt mittelsteil zum Bach Richtung Südosten ab. Hinsichtlich Teilraumgliederung zählt dieser Bereich lt. Repro Liezen zum „grünlandgeprägten Bergland“. Demgemäß stellt sich der Landschaftsraum dar. Der südöstliche Einhang ist geschlossen waldbestockt, der nordwestliche Unterhang durch stark gegliedertes Dauergrünland gekennzeichnet. Die Bebauung ist durch Wohnnutzung gekennzeichnet (WA 0,2 – 0,3), vornehmlich durch Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise. Prägend für das Ortsbild des ggs. Siedlungssplitters ist jedoch der sogenannte „Pyhrnerhof“, der sich am nordöstlichen Rand in sichtexponierter Lage befindet. Da die Pyhrnstraße im Südosten direkt vorbei führt, ist der angrenzende Bereich einer Lärmbelastung unterworfen. Darüber befindet sich der gesamte Siedlungsbereich in der gelben Gefahrenzone des Pyhrnhofgrabens. Einschränkend stellen sich auch die 220kV – Leitung der Verbund AG sowie die 30 kV – Leitung der Steweag-Steg dar, den Siedlungsbereich im Nordwesten auf der gesamte Länge tangierend. Baulandreserven sind nur noch in geringem Ausmaß gegeben.



Ansicht von Nordosten, 2011



Ansicht von Nordwesten, 2011

Pyhrn: Der Siedlungsbereich „Pyhrn“ liegt vom Zentrum ca. 3,5km in nordöstlicher Richtung entfernt. Hinsichtlich Teilraumgliederung zählt er lt. Repro Liezen zum „grünlandgeprägten Bergland“. Demgemäß stellt sich der Landschaftsraum dar. Der als Bauland ausgewiesene Bereich befindet sich im südlichen Teil einer ausgedehnten, ca. 0,5km breiten und 2,5km langen Hochebene, eines vor allem im Winter begehrten Naherholungsgebietes (Langlauf). Die Pyhrnstraße verläuft längsachsal. Das Gelände fällt ganz sanft zum Bach Richtung Osten ab. Große, weitläufige Wiesenflächen, von geschlossen Nadelwäldern flankiert, prägen ein offenes Landschaftsbild. Charakteristisch sind auch vereinzelt angeordnete landwirtschaftliche Gehöfte in Streulage. Der Siedlungsbereich ist vornehmlich durch Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise gekennzeichnet (WA 0,2 - 0,4). Im Inneren sind noch große Baulandreserven vorhanden. Die potentielle Hochwassergefährdung beschränkt sich auf den nördlichen Rand, Lärmbelastung ist wiederum im Nahbereich der Pyhrnstraße gegeben.



Ansicht von Nordosten, 2011



Ansicht von Nordwesten, 2011

Am Salberg: Im nordöstlichen Anschluss an das Zentrum erhebt sich der „Salberg“. Während die steilen Unterhänge weitgehend dicht geschlossen mit Nadelwald überzogen sind, verflacht das Gelände im oberen Bereich und zeigt sich stark gegliedertes Dauergrünland. Die Zufahrt erfolgt aus nördlicher Richtung, wird in Serpentinien nach oben geführt, ist sehr schmal und mitunter steil. Als Teil des regionalen Siedlungsschwerpunktes zählt der ggs. Siedlungsbereich hinsichtlich Teilraumgliederung zur „Siedlungs- und Industrielandschaft“. Stark verästelt weist er ein mittleres Ausmaß von ca. 300m x 250m auf. Er ist vornehmlich durch Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise gekennzeichnet (WR 0,2 – 0,3/0,4). Im Inneren sind noch Baulandreserven vorhanden. Der Bereich ist lärm- und hochwasserfrei. Die Wasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Wassergenossenschaft Salberg.



Ansicht von Westen, 2011

Reithtal: Am südlichen Fuße des Salberges auf einer Länge von knapp 2km erstreckt sich der Siedlungsbereich „Reithtal“ (*Anm.: Die KG Reithtal ist wesentlich größer*). Ganz schmal entwickelte er sich zu beiden Seiten der Admonterstraße. Im Westen auf einer Länge von ca. 500m zwar als Bauland ausgewiesen, befindet sich der Großteil der Bebauung im Freiland, nicht zuletzt aufgrund der unmittelbaren Nähe der MFL im Süden und der Massenabfalldeponie im Südosten. Während der Siedlungsbereich nördlich der Straße vornehmlich durch Ein- und Zweifamilienhäuser unterschiedlichen Ausmaßes in offener Bebauungsweise gekennzeichnet ist (WR 0,2 – 0,6), ist im Westen südlich der Straße Geschossbau festzustellen (WA 0,3 – 0,8). Baulandreserven sind nur noch in geringem Ausmaß und zudem in starker Hanglage gegeben. Bis zu einer Entfernung von ca. 60m ist im Nahbereich der MFL Industrielärm festzustellen. Das ggs. Gebiet ist hochwasserfrei.



Reithtal-West / Ansicht von Südosten, 2011



Reithtal-Ost / Ansicht von Süden, 2011

Zwirtnersee: Mitte der 70-Jahre des vergangenen Jhdts. wurde der Zwirtnersee zu Freizeit Zwecken künstlich angelegt. Er befindet sich vom Zentrum ca. 6,5km in östlicher Richtung entfernt, bereits an der Grenze zur Gemeinde Ardnig. Lediglich durch einen schmalen Waldstreifen getrennt, führt direkt angrenzend im Nordwesten die B 146 Gesäusestraße vorbei, jenseits davon die A9 Pyhrnautobahn. Die Autobahnabfahrt ist im unmittelbaren Nahbereich gegeben. Auch im Südwesten und Südosten ist der ca. 400m x 300m große See von Wald umgeben. Im nordöstlichen Uferbereich ist bereits dicht bebautes Bauland der Kategorie „Ferienwohngebiet“ festgelegt (FW 0,3 – 0,4). Das Gelände ist weitgehend eben. Im Südwesten und Südosten reicht der Hochwasserabflussbereich der Enns heran.



Ansicht von Westen, 2011

Deisl: Die Bebauung im Bereich „Deisl“ liegt vom Zentrum ca. 1,5km entfernt, auf der südlichen Talseite, jenseits der Enns. Abgestimmt auf das Tätigkeitsprofil der Firmen (Möbelhaus, Holzmarkt, Parkettmanufaktur,...) ist ein Teil im FWP als Einkaufszentrum (E2 0,5 – 1,0) und ein Teil als Gewerbegebiet (GG 0,2 – 1,0) ausgewiesen. Große längliche Hallen prägen das Bild. Das Gelände ist eingekeilt zwischen der Enns im Norden, der ÖBB – Bahnlinie im Osten und der in erhöhter Lage vorbei führenden B 113 Schoberpaßstraße im Süden. Baulandreserven sind zwar im Westen und Osten noch gegeben, der Hochwasserabflussbereich der Enns reicht jedoch auf eine mittlere Tiefe von ca. 50m ins Bauland hinein.



Ansicht von Norden, 2011

Südwestliches Gemeindegebiet:



Sondernutzungen im Freiland: Reitsport, Hundeabrichteplatz / Ansicht von Nordosten, 2011

Östliches Gemeindegebiet:



Massenabfalldeponie / Ansicht von Norden, 2011

3. ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

3.1.1 ERSICHTLICHMACHUNGEN AUS ANDEREN MATERIENGESETZEN:

3.1.1.1 Nutzungsbeschränkungen auf Grund überörtlicher Festlegungen:

- a) Höherrangige Verkehrsstraßen und Projekte samt Lärmisophonen:
- | | | |
|-------|-----------------------|-------------------------------|
| A9 | Pyhrnautobahn | Bundesstraße der Kategorie A1 |
| | Ennstal-Schnellstraße | Zubringer zur A9 |
| B 320 | Ennstal-Straße | Landesstraße der Kategorie A2 |
| B 146 | Gesäuse-Straße | Landesstraße der Kategorie C1 |
| B 113 | Schoberpass-Straße | Landesstraße der Kategorie D |
| B 138 | Pyhrnpass-Straße | Landesstraße der Kategorie D |
| L 740 | Lassinger-Straße | Landesstraße der Kategorie D |
- b) ÖBB:
- Bahnlinie (Selzthal – Bischofshofen – Wörgl)
- Bahnhof (Bhf)
- Werksbahn (Schleppbahn) der Maschinenfabrik Liezen
- c) Militärische Tiefflugstrecke
- d) Austro Control
- Flugzeugerprobungsbereich Aigen
- Sicherheitszone Flugplatz
- e) Stromleitungen einschl. Trafostationen u. Umspannwerke
- 220 KV-Leitung d. VEÖ (Verbund) / KW Kaprun – UW Ernsthofen
- 110 KV-Leitung d. STEWEAG-STEAG / Liezen – Schwarzenbach
- 110 KV-Leitung d. STEWEAG-STEAG / UW Altenmarkt – UW Liezen
- 110 KV-Leitung d. STEWEAG-STEAG / UW Liezen – Haus
- 110 KV-Leitung d. STEWEAG-STEAG / UW Liezen - UW Weißenbach
- 110 KV-Leitung der ÖBB / St. Johann i. Pongau - UW Selzthal der ÖBB
- Umspannwerk Liezen d. STEWEAG-STEAG
- Ferngasleitungen:
- Ferngasleitung der Steir. Ferngas AG / Liezen – Stainach
- Ferngasleitung der Steir. Ferngas AG / St. Michael i. O. – Liezen
- Ferngas – HD– Leitung der Steir. Ferngas AG über Pyhrnpass
- f) ORF – Sendeanlage am Salberg mit Schutzbereich
- g) Öffentliche Gewässer nach dem tatsächlichen Verlauf

3.1.1.2 Nutzungsbeschränkungen auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen:

a) Bodenfundstätten:

Pyhrnpass, Wehranlage, Gst. 351/3, KG Pyhrn

Pyhrnpass, Altstraße, Gst. 395/4, 395/10, 413/1, 536/7, KG Pyhrn

Oberdorferweg 4, Bestattung, Gst. .100, KG Liezen

Anm.: Mangels exakter Angabe sind die Flächen im ÖEP 5.00 zwar lagerichtig eingetragen, aber nicht exakt abgegrenzt, sondern symbolhaft dargestellt.

b) Naturschutzrechtliche Festlegungen:

◦ Landschaftsschutzgebiete:

LS 43 Ennstal von Ardning bis Pruggern

LS 15 Warscheneck Gruppe

Anm.: Neuabgrenzung des LS 15 mit Verordnung vom 05.07.2012

◦ Geschützter Landschaftsteil:

Ennsregulierungskonkurrenz und Altarme (18)

◦ Naturschutzgebiete:

nach §5 lt. a: Ostteil des Toten Gebirges NSG XVII

nach §5 lt. c: Gamper Lacke (18c)

◦ Europa Fauna Flora Habitat Schutzgebiet Nr. 21:

Gamperlacke

Europa Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 35:

Totes Gebirge mit Altaussee See

Europa Vogelschutzgebiet Nr. 41:

Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern

c) Wasserrechtliche Festlegungen:

9 Quellschutzgebiete

Meliorationsgebiete

Wasserschongebiet Nr. XVII „Totes Gebirge“

Wasserkraftwerk Pyhrn

3.1.1.3 Gefahrenzonen

Seitengewässer einschl. gelbe und rote Gefahrenzonen

Enns einschl. Überflutungsbereiche HQ 100 und HQ 30

3.1.1.4 Infrastrukturelle Einrichtungen

Pfarrkirche	Auseer Straße 1
r.k. Pfarrgemeinde - Pfarrhof	Auseer Straße 10
Bezirksgericht Liezen	Auseer Straße 34
Kammer für Arbeiter und Angestellte	Auseer Straße 42
Kammer für Land- und Forstwirtschaft	Nikolaus-Dumba-Straße 4
Kinderkrippe / Betreutes Wohnen	Sonnenweg 2 - 4
Rotes Kreuz Österreich	Auseer Straße 51
Steiermärkische Gebietskrankenkasse	Auseer Straße 42a
Autobahnbusbahnhof	Döllacher Straße 9
FF Liezen / Stadt	Döllacher Straße 12
Bundesschulzentrum Liezen	Dr.-Karl-Renner-Ring 40
Zeugen Jehovas - Königreichssaal	Flurweg 14
Kindergarten	Fronleichnamsweg 12
Jugend am Werk - Neubau 2010	Selzthaler Straße 13
Land Steiermark / BH Liezen	Hauptplatz 12
Land Steiermark / Polizei	Hauptplatz 12 a
Evangelische Kirche	Friedau
Österreichisches Bundesheer	Gesäusestraße 10
Handelskammer Steiermark	Hauptstraße 33
Finanzamt / Vermessungsamt	Hauptstraße 36
Baubezirksleitung	Hauptstraße 43
Kulturhaus	Kulturhausplatz 1
Volksschule	Hauptstraße 20
Hauptschule / neue Mittelschule	Kulturhausplatz 3
Musikschule	Kulturhausstraße 15
Rotes Kreuz Bezirks- und Ortsstelle (Neubau)	Niederfeldstraße 16
Post und Telegrafentamt	Nikolaus-Dumba-Straße 1
Stadtgemeinde Liezen - Bauhof neu	Wirtschaftspark
BB-Anstalt für Kindergartenpäd. / Kindergarten	Nikolaus-Dumba-Straße 8
FF Pyhrn	Pyhrn 93
Rathaus	Rathausplatz 1
Kläranlage	Richard-Steinhuber-Straße 26
Volkshilfe Steiermark - Pflegeheim	Erzweg 33
Wildbachverbauung	Schönaustraße 50
Kraftwerk Pyhrn	
Kalvarienbergkapelle	Salbergweg 19
Hochbehälter	
Radweg R7	

3.1.1.5 Altlastenverdachtsgebiete

Gemäß Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes (11.11.1996) werden folgende Grundstücke als Verdachtsflächen bzw. mögliche Verdachtsflächen ersichtlich gemacht:

KG Liezen: Gst. 314/2, 1416/10, 1416/46, 1416/47, 1416/48 und 1416/49

KG Reithtal: Gst. 727, 741/3, 745/2, 746/2, 817/1, 817/10, 817/11, 888/2, 888/3, 888/4 und 1054/16

3.1.2 ERSICHTLICHMACHUNGEN AUS DER ÜBERÖRTLICHEN RAUMPLANUNG:

3.1.2.1 regionaler Siedlungsschwerpunkt: Regionales Zentrum

3.1.2.2 landwirtschaftliche Vorrangzonen

3.1.2.3 Vorrangzone für Industrie und Gewerbe

3.1.2.4 Grünzonen

3.1.2.5 Wildökologischer Korridor

3.1.2.6 Teilraumabgrenzungen

3.2 FESTLEGUNGEN – PLANUNGSHOHEIT DER GEMEINDE:

3.2.1 FESTLEGUNG DER FUNKTIONEN:

- siehe auch Kap. 2 **Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme**
- siehe auch Kap. 4.2.2 **Aufstellung der Baulandreserven und Erweiterungspotentiale**

Hinweis: Die Baulandausweisung von Flächen, welche sich innerhalb einer gelben Gefahrenzone befinden, ist jeweils vom Nachweis der Hochwasserfreistellung abhängig!

ZENTRUM

Der Hauptsiedlungsbereich von Liezen stellt lt. rk. RePro – Liezen den regionalen Siedlungsschwerpunkt dar, verfügt über eine hohe urbane Qualität und ist als "Regionales Zentrum" festgelegt. Den Raumordnungsgrundsätzen entsprechend liegt der Schwerpunkt im Zentrum nicht in der Ausdehnung nach außen, sondern in der Verdichtung des Inneren. Das innere Zentrum weist einen hohen Ausstattungsgrad an Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen auf. Die Gemeinde ist nicht nur am Erhalt dieser vorhandenen Nutzungsvielfalt interessiert, sondern viel mehr am Ausbau derselben. So befindet sich die Stadt in einem ständigen Wandel. Reserven an unbebautem Bauland sind derzeit im Ausmaß von ca. 2,2ha (KG, WA, WR) bzw. ca. 0,5ha (GG) gegeben, im Vordergrund steht jedoch flächensparendes Bauen durch zeitgemäße Nachnutzung und Revitalisierung von bestehenden Strukturen im Sinne eines nachhaltigen urbanen Flächenmanagements. Neben der generellen Verdichtung ist man bestrebt, mit entsprechenden Investoren den innerstädtischen Altstandort aufzuwerten. So steht derzeit konkret beispielsweise die Nachnutzung des Geländes rund um das alte Bierdepot Ecke Ausseerstraße / Döllacherstraße im Raum.



Ansicht von Südosten, 2011

Weiteres Potential für eine Umstrukturierung wird im Bereich des Fußballplatzes des SC Liezen gesehen, wo durch Verlagerung der sportlichen Nutzung in den westlichen Bereich der Friedau zukünftig eine Erweiterung der Wohn- oder **Zentrumsfunktion** stattfinden könnte. Im Anlassfall wird dabei u.a auf die Lärmemissionen der B 320 Ennstal - Straße zu reagieren sein. So könnte mit einer gewerblichen Nutzung als Puffer Schutz vor Straßenlärm für die nördlich dahinter gelegene Wohnbebauung erzielt werden. Auch mit der Neuerrichtung des städtischen Bauhofes im Südosten des Wirtschaftsparks stehen zahlreiche bebaute Flächen zur Nachnutzung bereit, u.a. das ehemalige Gelände der Gärtnerei im Osten des Zentrums (836/3, KG R; ca. 1.000m²). Eine attraktive Stadt braucht ein leistungsfähiges Verkehrssystem, gleichzeitig Straßenräume mit einer hohen Aufenthaltsqualität. Darüber hinaus sieht der ÖEP 5.00 eine Ausdehnung der Zentrumsfunktion über das bis jetzt von der Baubezirksleitung Liezen genutzte Areal vor. Die der Einkaufszentrumsfunktion zugeordneten Flächen sind in unserer schnelllebigen Zeit ohnehin einer ständigen Veränderung unterworfen. Die noch unbebauten Erweiterungsflächen für die Funktion **Wohnen** konzentrieren sich vor allem rund um das Pflegeheim im östlichen Zentrumsbereich. Bis zu einer Entfernung von ca. 60m ist im Nahbereich der Maschinenfabrik Liezen jedoch Industrielärm festzustellen.

INDUSTRIEZONE - OST

Die Industriezone - Ost schließt unmittelbar an das Zentrum im Osten an. Bereits übergeordnet im rk. RePro Liezen als Vorrangzone Industrie festgelegt, ist dieser Bereich der industriellen Entwicklung vorbehalten. Neben der im FWP 5.00 bereits als I1 bzw. GG festgelegten Baulandreserve im Gesamtausmaß von ca. 25ha. ist Richtung Osten eine relative Entwicklungsgrenze gesetzt, jenseits welcher noch mindestens ca. 20ha Flächenpotential zur ganz langfristigen Erweiterung besteht. Die ggs. Flächen sind für die Funktion **Industrie und Gewerbe** bestens geeignet, vor allem für Industriebetriebe mit großem Flächenbedarf. Die Zufahrt erfolgt – relativ – direkt von der B 320 Ennstal-Straße aus, das Gelände ist weitgehend eben und zur Gänze hochwasserfrei. Außerdem liegt die Industriezone-Ost abseits der großen Wohngebiete (mit Ausnahme der im Freiland gelegenen Bestandsbauten entlang der Admonterstraße). Die Windverhältnisse sind dafür günstig. Ähnlich wie beim Fußballplatz des SC Liezen wird auch bei jenem des WSV Werksportverein Liezen Potential zur Umstrukturierung gesehen, wo durch Verlagerung der sportlichen Nutzung in den westlichen Bereich der Friedau zukünftig eine Erweiterung der Industrie/Gewerbe- bzw. Einkaufszentrumsfunktion stattfinden könnte.



Ansicht von Osten, 2011

HANDELSZONE - OST

Die Handelszone-Ost entwickelt sich zu beiden Seiten der B 320 Ennstal-Straße, welche einen wichtigen Frequenzbringer darstellt. Die Grenzen zwischen der Handelszone-Ost und der Industriezone - Ost sind schwimmend. Demzufolge sind im ÖEP 5.00 entlang der Werkstraße, die im Norden zur B 320 parallel verläuft und mittlerweile als Erschließungsstraße der Stadt Liezen regionale Bedeutung erlangte, viele Flächen mit zwei Funktionen belegt (**Einkaufszentrum** optional **Industrie und Gewerbe** im Osten bzw. Zentrum optional Industrie und Gewerbe im Westen). Dies ermöglicht, rasch auf Investoreninteressen reagieren zu können, ein Vorteil, den man sich auch südlich der B 320 zunutze macht (Flächen mit zwei Funktionen im Südosten der Handelszone-Ost). Während im Nordwesten eine Ausdehnung der Zentrumsfunktion beabsichtigt ist, ist der Bereich zwischen der ÖBB-Bahnlinie und der Richard-Steinhuber-Straße, welche lt. aktuellem Verkehrskonzept zum Ausbau vorgesehen ist, ausschließlich der gewerblich-industriellen Nutzung vorbehalten, einschließlich Erweiterungspotential von ca. 1ha Richtung Osten. Das Gelände ist weitgehend eben und größtenteils hochwasserfrei. Im südöstlichen Randbereich ist die Handelszone – Ost zwar hochwassergefährdet (HQ 100 und HQ 30), fällt aber aufgrund der Lage im regionalen Siedlungsschwerpunkt (= Vorrangzone für Siedlungsentwicklung) unter die Ausnahmerebestimmungen nach dem „SaPro zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“, wodurch die Ausweisung beibehalten werden kann. Im Anlassfall ist aber jedenfalls das Einvernehmen mit der BBL Liezen, Referat Wasserwirtschaft, herzustellen. Große Beeinträchtigung findet das gesamte Gebiet durch die nur mäßige Tragfähigkeit des Untergrundes. An unbebauten Baulandreserven sind im FWP 5.00 ca. 1,5ha für Einkaufszentrum und ca. 1,75ha für Gewerbegebiet gegeben.



Ansicht von Osten, 2011

INDUSTRIEZONE - SÜD

Die Industriezone – Süd befindet sich am südlichen Ende des regionalen Siedlungsschwerpunktes. Sie ist im Vergleich zur Industriezone – Ost wesentlich klein strukturiert und daher weniger der industriellen Nutzung, sondern vielmehr der (klein-)gewerblichen zugeordnet. An unbebauten Baulandreserven sind im FWP 5.00 im Süden und Südosten ca. 1,7ha (GG) ausgewiesen. Erweiterungspotential für die Funktion **Gewerbe** ist im ÖEP 5.00 keines vorgesehen, Richtung Osten zur ganz langfristigen Entwicklung jedoch eine relative Entwicklungsgrenze gesetzt. Die Zufahrt erfolgt auf kurzem Weg, ausgehend von der B 320 Ennstal-Straße über die B 113 Schoberpaß-Straße. Das Gelände ist weitgehend eben und großteils hochwasserfrei. Im südlichen Randbereich ist die Industriezone – Süd zwar hochwassergefährdet (HQ 100 und HQ 30), fällt aber aufgrund der Lage im regionalen Siedlungsschwerpunkt (= Vorrangzone für Siedlungsentwicklung) unter die Ausnahmerebestimmungen nach dem „SaPro zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“, wodurch die Ausweisung beibehalten werden kann. Im Anlassfall ist aber jedenfalls das Einvernehmen mit der BBL Liezen, Referat Wasserwirtschaft, herzustellen. Große Beeinträchtigung findet das gesamte Gebiet durch die nur mäßige Tragfähigkeit des Untergrundes.



Industriezone – Süd / Wirtschaftspark / Ansicht von Norden, 2011

WIRTSCHAFTSPARK

Der Wirtschaftspark entwickelt sich südwestlich der ÖBB – Bahnlinie zwischen der Sonna und der Industriezone-Süd. Aufgrund der Nähe zum Wohngebiet Sonna / Friedau im Nordwesten ist keine industrielle, sondern vielmehr eine gewerbliche Nutzung angestrebt bzw. die Ausdehnung des Technologieparks erwünscht. Das Gelände ist weitgehend eben und zur Gänze hochwasserfrei. Lt. beiliegendem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Riedmüller, aus 1986, ist der Untergrund hier wesentlich tragfähiger als in den übrigen industriell-gewerblichen Zonen. An unbebauten Baulandreserven sind im FWP 5.00 ca. 4ha (GG) ausgewiesen und an Erweiterungspotential für die Funktion **Gewerbe** im ÖEP 5.00 ca. 1,5ha vorgesehen. Außerdem ist Richtung Südwesten zur ganz langfristigen Entwicklung auf einer Länge von ca. 700m eine relative Entwicklungsgrenze gesetzt.

Ansicht siehe oben

SONNAU / FRIEDAU

Die beiden Siedlungsbereiche befinden sich im Südwesten der Stadtgemeinde Liezen, südwestlich der ÖBB – Bahnlinie. Im Zuge der Planungsinteressensabfrage wurde mehrfach der Antrag gestellt, bereits bebautes Freiland mit Sondernutzung Kleingarten in Bauland umzuwandeln. Im Bereich der älteren Kleingartensiedlung sind sehr große Grundstücke im Ausmaß von ca. 675m² - 1.700m² (!), mitunter bereits mit großen Objekten bebaut, festzustellen. Die technische Infrastruktur ist bereits weitgehend vorhanden, eine Dauerbewohnbarkeit damit vielfach ab sofort ohne Aufwendungen möglich. Da auf Sicht Entwicklungspotential für die Funktion Wohnen in der Stadt Liezen aufgrund der – vor allem naturräumlich – massiv einschränkenden Voraussetzungen nur mehr in geringem Umfang gegeben ist, liegt eine derartige Umwandlung jedenfalls im öffentlichen Interesse, umso mehr als die bequeme fußläufige Erreichbarkeit des inneren Zentrums gegeben und die technische Infrastruktur weitgehend vorhanden ist, Hochwasserfreiheit besteht, das Gelände weitgehend eben und gute Besonnung festzustellen ist. Negativ stehen dem jedoch die Lärmbelastung entlang der L 740 Lassinger-Straße auf einer Tiefe bis zu 45-50m (freie Schallausbreitung vorausgesetzt) gegenüber sowie die nur mäßige Tragfähigkeit des Untergrundes. Die neueren, kleineren **Kleingärten** sind von diesen Überlegungen ausgeschlossen und bleiben bestehen. Darüber hinaus sind im FWP 5.00 für die Funktion **Wohnen** unbebaute Reserven im Ausmaß von ca. 1,5ha ausgewiesen, im ÖEP 5.00 im Ausmaß von ca. 2ha. Zudem ist in der Sonnau für eine langfristige Ausdehnung eine relative Entwicklungsgrenze Richtung Osten gesetzt.



Ansicht von Süden, 2011

Mit der Neuerrichtung des städtischen Bauhofes im Südosten des Wirtschaftsparks stehen zahlreiche bebaute Flächen zur Nachnutzung bereit, u.a. das mit Lagerhallen bebaute Gelände im Nordwesten

der Friedau (565/3, 591/2, KG L; ca. 5.000m²). Der Bereich wird zwar der Funktion **Wohnen** zugeordnet, wird sich aber aufgrund der Lärmsituation in Eisenbahnnähe eher zur gewerblichen Nutzung eignen (emissionsarme Kleinbetriebe).



Ansicht von Süden, 2011



Ansicht von Nordosten, 2011

Seit vielen Jahren besteht ein wesentliches Ziel der Stadt Liezen in der Konzentration der sportlichen Nutzung im Westen der Friedau. Aus diesem Grund war – zusätzlich zur im FWP 4.00 bestehenden Ausweisung im Ausmaß von ca. 3,5ha – **im SLB 4.00** bereits eine **ca. 7,5ha** große Fläche für die Erweiterung der Sportstätten vorgesehen. Im Jahre 2008 hat sich der Architekturstudent Martin Zettler im Rahmen seiner Diplomarbeit eingehend mit der möglichen Entwicklung der „Sportstadt“ Liezen befasst. Auszug daraus: *„Sowohl der Individualsport als auch der Sport in Vereinen sollen sich auf einem gemeinsamen Areal begegnen. Dem mittlerweile in die Jahre gekommenen Alpenbad Liezen steht in absehbarer Zeit eine Generalsanierung bevor. Hier wird über eine Standortverlegung [...] nachgedacht. [...] Die beiden Fußballvereine – SC Liezen und WSV Werksportverein Liezen – klagen über unzureichende Trainingsmöglichkeiten [...]. Ebenso sollte eine Verlegung der Tennisanlage eingeplant werden. [...] Das bereits existierende Sport- und Freizeitangebot in der Friedau soll verstärkt und konzentriert werden, um das Gebiet als Naherholungsraum zu erhalten und verstärken.“* Neben 6 Tennis- und 3 Fußballplätzen (Haupt-, Trainingsspielfeld u. Kunstrasenplatz) sieht der Entwurf ein Erlebnisbad sowie Flächen für zahlreiche andere Sportarten (u.a. Beachvolleyball, Stocksport, Skatepark,...) vor. Die Zufahrt ist nicht über das bestehende Wohngebiet geplant, sondern direkt von der B 320 Ennstalstraße ausgehend. Im Verkehrskonzept ist eine Abfahrt Mitte vorgesehen. Während der Neubau des Schwimmbades unwahrscheinlich erscheint, ist es durchaus beabsichtigt, ein neues Fußballstadion zu errichten, dabei gleichzeitig die alten Standorte aufzugeben und diese einer dem jeweiligen Umfeld entsprechenden Nachnutzung zuzuführen. Der ÖEP 5.00 hält diese Option jedenfalls offen (→ siehe auch Industriezone-Ost u. Zentrum). Auch die Tennisplätze neben der L 740 sollen verlegt und durch allgemeines Wohngebiet ersetzt werden, welches sich aufgrund der Lärmsituation im straßennahen Bereich neben der Wohn-, vor allem zur gewerbliche Nutzung eignet (emissionsarme Kleinbetriebe). Der Bereich ist für die Entwicklung eines **Sportzentrums** bestens geeignet. Der vorhandene Bestand kann eingebunden werden, der Zufahrtsweg ausgehend von der B 320 Ennstal-Straße ist kurz, das Gelände weitgehend eben und die bestehenden Kleingärten bilden einen Puffer gegenüber dem allgemeinen Wohngebiet. Gleichzeitig ist die Nähe zum inneren Stadtzentrum gegeben (ca. 500m i.M.). Aufgrund der Größe des Areals sowie im Hinblick auf Erschließung und mögliche Lärmbelästigung ist bei Ausweisung im FWP 5.00 die Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

AM GRAFENEGG

„Am Grafenegg“ stellt den westlichsten Siedlungsbereich der Stadtgemeinde Liezen dar. Die Bebauung geht hier nahtlos in das Gemeindegebiet von Weißenbach über. Den positiven Aspekten wie Besonnung, Ausblick, Untergrund, vorhandene technische Infrastruktur und weitgehende Hochwasserfreiheit stehen die stark negativen wie Straßenlärm, ausgehend von der in südlicher Richtung tiefer verlaufenden B 320 Ennstal-Straße, und Steilheit des Geländes, verbunden mit Mehrkosten im Gründungsbereich, gegenüber. Außerdem ist das innere Zentrum bereits außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit, ca. 1.500m entfernt. Der Siedlungsbereich ist bereits überwiegend bebaut. Eingeklemmt zwischen der Gemeindegrenze im Westen, der B 320 Ennstalstraße im Süden und dem geschlossenen Waldgürtel im Norden ist eine Entwicklung nach außen ausgeschlossen. Im Nordosten ist im ÖEP 5.00 zwar eine kleine Auffüllung im Ausmaß von ca. 3.500m² für die Funktion **Wohnen** vorgesehen, es handelt sich dabei jedoch um zwei Flächen, die aufgrund der Steilhanglage nur eingeschränkt bebaubar sind. Am südwestlichen Rand ist im FWP 5.00 noch eine Baulandreserve an allgemeinem Wohngebiet im Ausmaß von ca. 0,75ha gegeben, am südöstlichen Rand noch eine Reserve an Gewerbegebiet, wobei sich das nutzbare Maß dieser ca. 0,2ha großen Fläche durch die zur B 320 und zur Gemeindestraße einzuhaltenen Abstände zusätzlich reduziert.



Ansicht von Süden, 2011

LIEZEN - WEST

Im Osten direkt an den Siedlungsbereich „am Grafenegg“ anschließend erstreckt sich Liezen – West bis zum Zentrum. Positiv hervorzuheben sind die gute Besonnung, der schöne Ausblick, der tragfähige Untergrund, die sanfte Topographie und die vorhandene technische Infrastruktur. Mit Ausnahme des westlichen Nahbereiches des Schlagerbaches ist der ggs. Stadtteil auch weitgehend hochwasserfrei. Stark beeinträchtigt wird der ggs. Bereich jedoch ebenfalls durch den Straßenlärm, der von der in südlicher Richtung tiefer verlaufenden B 320 Ennstal-Straße ausgeht. Außerdem ist die Verkehrsbelastung der Ausseerstraße nicht zu unterschätzen. Der Bereich westlich des Schlagerbaches ist bereits mehr als 1.000m vom inneren Zentrum entfernt und damit bereits

außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit. Innerorts ist im FWP 5.00 noch eine verteilte Baulandreserve an allgemeinem Wohngebiet im Gesamtausmaß von ca. 1ha gegeben sowie eine Reserve an Gewerbegebiet im Ausmaß von ca. 0,35ha. Darüber hinaus ist sowohl im Bereich des **Einkaufszentrum**sgebiet (ehemals XXXLutz) als auch am westlichen Rand (Gewerbegebiet) Potential zur Nachnutzung gegeben, wobei die Wiederbelebung der Handelsfunktion im westlichen Einfahrtsbereich nicht beabsichtigt, aus der Sicht des Ortsbildes eine rasche Veränderung jedoch erwünscht ist. Auch zwischen der B 320 und der ÖBB-Bahnlinie ist grundsätzlich noch Entwicklungspotential für die Funktion **Gewerbe** gegeben bzw. eine etwaige Nachnutzung durch das Setzen einer relativen Grenze Richtung Kleingärten langfristig nicht ausgeschlossen (Aufgabe der Kleingartenanlage vorausgesetzt). Eine Erweiterung der Funktion **Wohnen** nach außen ist nur im Nordwesten möglich (relative EG / ca. 0,3ha). Beeinträchtigt ist dieser Bereich vor allem durch die teilweise Hochwassergefährdung, eventuell aber auch durch Lärmemissionen, ausgehend von der B 320. Nahezu vernachlässigbar ist die Nähe zum benachbarten Tierhaltungsbetrieb aufgrund der geringen Geruchszahl von 3,3 (Schutzabstand 45m). Mit der Neuerrichtung des städtischen Bauhofes im Südosten des Wirtschaftsparks stehen zahlreiche bebaute Flächen zur Nachnutzung bereit, u.a. das mit Lagergebäuden bebaute Gelände im Bereich der Ausseerstraße (.433, KG L; ca. 2.000m²).



Ansicht von Süden, 2011



Ansicht von Nordosten, 2011

TAUSINGSIEDLUNG

Die Tausingsiedlung befindet sich am nordwestlichen Rand der Stadtgemeinde Liezen. Positiv hervorzuheben sind die gute Besonnung, der schöne Ausblick, der tragfähige Untergrund, die sanfte Topographie und die vorhandene technische Infrastruktur. Hochwassergefährdung besteht genau dort, wo innerorts noch eine Reserve an allgemeinem Wohngebiet gegeben ist („Vasoldgründe“). Aufgrund der wachsenden Entfernung zur B 320 Ennstal-Straße ist die Lärmbelastung vergleichsweise geringer. Innerorts ist im FWP 5.00 noch eine verteilte Baulandreserve an reinem Wohngebiet im Gesamtausmaß von ca. 0,75ha gegeben. Eine Erweiterung der Funktion **Wohnen** nach außen ist nur noch ganz kleinräumig im Norden möglich (relative EG / ca. 0,1ha).



Ansicht von Süden, 2011

OBERDORF

Die Oberdorfsiedlung befindet sich am nördlichen Rand des regionalen Siedlungsschwerpunktes der Stadtgemeinde Liezen. Sie stellt den Hauptentwicklungsbereich der Stadt Liezen für die Funktion **Wohnen** dar. Im FWP 5.00 ist eine Baulandreserve an allgemeinem und reinem Wohngebiet im Gesamtausmaß von ca. 5ha gegeben, im ÖEP 5.00 eine Reserve von ca. 3,5ha und im Anschluss an relative Entwicklungsgrenzen eine langfristige Reserve von ca. 1,7ha, in Summe damit rund 10ha. Die bestehende Zufahrtsstraße ist jedoch nicht geeignet, zusätzliches Verkehrsaufkommen infolge starker Siedlungsentwicklung aufzunehmen. Verkehrsmaßnahmen müssen auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt sein und helfen die Mobilität zu bewältigen. Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Stadtgemeinde besteht daher in der Erschließung des Oberdorfes von der Pyhrnstraße im Südosten ausgehend (im ÖEP 5.00 konzepthaft dargestellt).

FWP / Gst. 1347, KG L + Umfeld / A (20): Die ggs. Grundstücke sind bereits als Bauland ausgewiesen. Positiv hervorzuheben sind die sehr gute Besonnung, der tragfähige Untergrund, die Hochwasserfreiheit und die vorhandene technische Infrastruktur. Die von der Pyhrn-Straße ausgehende Lärmbelastung ist lt. schalltechnischer Untersuchung von DI Fink aufgrund der

Abschirmung weitgehend vernachlässigbar (randliche Belastung). Das innere Zentrum liegt in besonders bequemer fußläufiger Erreichbarkeit. Der Hang ist süd- bis südostexponiert und zeigt eine mittlere Neigung → *Foto rechts*

FWP / Gst. 1356, KG L + Umfeld / A (21): Die ggs. Grundstücke sind bereits als Bauland ausgewiesen. Positiv hervorzuheben sind die gute Besonnung, der tragfähige Untergrund, die Hochwasserfreiheit und die vorhandene technische Infrastruktur. Die von der Pyhrn-Straße ausgehende Lärmbelastung ist lt. schalltechnischer Untersuchung von DI Fink aufgrund der Abschirmung weitgehend vernachlässigbar (randliche Belastung). Das innere Zentrum liegt in bequemer fußläufiger Erreichbarkeit, i.M. ca. 500m entfernt. Der Hang ist südostexponiert und zeigt eine mittlere Neigung → *Foto rechts*

Foto links



A (26 / 27 / 28) / Gst. 1098 sowie 1079 + Umfeld / AS von SO

Foto rechts



A (20 / 21) / Ansicht von Norden, 2011

FWP / Gst. 1232/1, 1097/1, KG L + Umfeld / A (26 / 27 / 28): Die ggs. Grundstücke sind bereits als Bauland ausgewiesen. Positiv hervorzuheben sind die sehr gute Besonnung (südexponierte Lage), der sehr schöne Ausblick, die Lärmfreiheit, der tragfähige Untergrund, die mäßige Hangneigung und die vorhandene technische Infrastruktur. Negativ stehen dem jedoch die teilweise Hochwassergefährdung sowie die 110 kV – Leitung der Steweag-Steg und die 220 kV – Leitung der Verbund AG gegenüber. Außerdem ist das innere Zentrum bereits ca. 1.000m entfernt → *Foto links*

ÖEP / Gst. 1098, KG L + Umfeld: Positiv hervorzuheben sind die sehr gute Besonnung (südexponierte Lage), der sehr schöne Ausblick, die Lärmfreiheit, der tragfähige Untergrund, die mäßige Hangneigung und die vorhandene technische Infrastruktur. Negativ stehen dem jedoch die Hochwassergefährdung der östlichen Hälfte sowie die 110 kV – Leitung der Steweag-Steg und die 220 kV – Leitung der Verbund AG gegenüber. Außerdem ist das innere Zentrum bereits ca. 1.000m entfernt → *Foto links*

ÖEP / Gst. 1079, KG L + Umfeld: Positiv hervorzuheben sind die Besonnung, die Lärmfreiheit, die mäßige Hangneigung und die weitgehend vorhandene technische Infrastruktur (Wasser ist noch zu klären). Negativ wird vor allem die große Entfernung zum inneren Zentrum gesehen (i.M. ca. 1.500m). Im Falle einer Baulandausweisung ist zudem Augenmerk auf den Untergrund zu legen → *Foto links*



Ansicht von Südosten, 2011

ÖEP / Gst. 1143/2, KG L + Umfeld: Das ggs. Areal zeichnet sich durch sehr gute Besonnung (südexponierte Lage), durch einen sehr schönen Ausblick, durch Lärm- und Hochwasserfreiheit, durch einen tragfähigen Untergrund, durch eine mäßige Hangneigung und durch die vorhandene technische Infrastruktur aus. Im langfristigen Erweiterungsbereich jedoch, jenseits der relativen Grenzen, ist die Zufahrt noch nicht ausgereift. Das innere Zentrum liegt in bequemer fußläufiger Erreichbarkeit, i.M. ca. 600m entfernt.

Foto links



Gst. 1143/2 + Umfeld / Ansicht von Westen

Foto rechts



A (24) / Gst. 1292 + Umfeld / Ansicht von Süden, 2011

FWP / Gst. 1214/2, KG L + Umfeld / A (24): Das Aufschließungsgebiet A(24) zeichnet sich durch sehr gute Besonnung (südexponierte Lage), durch einen sehr schönen Ausblick, durch Lärmfreiheit, durch einen tragfähigen Untergrund, durch eine mäßige Hangneigung und durch die vorhandene technische Infrastruktur aus. Einzige Beeinträchtigung stellt die Hochwassergefährdung im südöstlichen Teil dar. Das innere Zentrum liegt in bequemer fußläufiger Erreichbarkeit. Die 30kV – Leitung ist mittlerweile bereits verkabelt.

ÖEP / Gst. 1292, KG L + Umfeld: Positiv hervorzuheben sind die sehr gute Besonnung, der sehr schöne Ausblick, die Lärmfreiheit, der tragfähige Untergrund, die mäßige Hangneigung und die

vorhandene technische Infrastruktur. Negativ steht dem jedoch die Hochwassergefährdung der westlichen Hälfte gegenüber. Jenseits der relativen Entwicklungsgrenze kommt die Beeinträchtigung durch die 110 kV – Leitung der Steweag-Steg hinzu. Vor einer Baulandausweisung ist jedenfalls die äußere Erschließung zu klären, welche im Konzept von Osten kommend, von der Pyhrnstraße aus, vorgesehen ist. Außerdem ist im Anlassfall auf den benachbarten Tierhaltungsbetrieb im Norden zu achten ($G = 5,27$ / Schutzabstand 57m). Das innere Zentrum ist i.M. ca. 750m entfernt. Während das Gelände innerhalb der Erweiterungsflächen noch süd- bis südostexponiert ist, fällt es jenseits der relativen Entwicklungsgrenze sanft Richtung Osten ab.

PYHRNSTRASSE

Dem gleichnamigen Bach folgend verläuft die B 138 Pyhrnstraße sanft ansteigend Richtung Nordosten, Richtung Oberösterreich. Der Siedlungsbereich ist bereits überwiegend bebaut. Trotz einschränkender Voraussetzungen ist im FWP 5.00 eine Baulandreserve an allgemeinem Wohngebiet im Ausmaß von ca. 1ha gegeben. Eine Erweiterung nach außen ist nicht vorgesehen. Das Hauptproblem entlang der Pyhrnstraße stellt vor allem die Lärmbelastung dar. Hinzu kommt im Bereich des Aufschließungsgebietes A (32) (Gst. 1397/3, KG L, + Umfeld) eine Hochwassergefährdung aus dem Pyhrnbach und im Bereich des Aufschließungsgebietes A (31) (Gst. 1376/5, KG L, + Umfeld) eine massive Beeinträchtigung durch die 110 kV-Leitung der Steweag-Steg. Generell nachteilig stellt sich auch die verschattende Wirkung der naturräumlichen Umgebung dar. Für die Funktion **Wohnen** damit vergleichsweise weniger attraktiv, eignet sich der ggs. Bereich viel eher zur Ansiedelung von emissionsarmen Kleinbetrieben. Das innere Zentrum ist ca. 1.500m entfernt.



Ansicht von Südwesten, 2011

PYHRNERHOF

Vom Zentrum in nordöstlicher Richtung bereits ca. 1,8km entfernt, befindet sich der Siedlungsbereich „Pyhrnerhof“, an jener Stelle, wo sich der Landschaftsraum Richtung Pyhrn wieder merklich zu weiten beginnt. Das Gebiet stellt keinen Siedlungsschwerpunkt dar und darf daher aufgrund der Lage im grünlandgeprägten Bergland lt. rk. RePro Liezen nur mehr um max. 3.000m² erweitert werden, mit Ausnahme einer geringfügigen Erweiterung im Südwesten ist aber ohnehin keine Entwicklung nach außen vorgesehen. Das Erweiterungspotential ist für die Funktion **Wohnen** vorgesehen (ca. 0,2ha). Auch im FWP 5.00 ist nur noch innerorts eine kleine bereits ausgewiesene Reserve an Bauland gegeben (ca. 0,2ha). Abgesehen von der großen Entfernung zum Zentrum stellen vor allem die von der Pyhrnstraße ausgehende Lärmbelastung und die teilweise Hochwassergefährdung das Hauptproblem dar.



Ansicht von Südosten, 2011

PYHRN

Der Siedlungsbereich „Pyhrn“ liegt vom Zentrum ca. 3,5km in nordöstlicher Richtung entfernt. Das Gebiet stellt keinen Siedlungsschwerpunkt dar und darf daher aufgrund der Lage im grünlandgeprägten Bergland lt. rk. RePro Liezen nur mehr um max. 3.000m² erweitert werden. Langfristige Erweiterungsmöglichkeiten sind vor allem im Westen und Südwesten gegeben. Richtung Norden ist aufgrund der Nähe zum mehreren Tierhaltungsbetrieben mit näherungsweise ermittelten Geruchszahlen zwischen 10 und 20. keine Ausdehnung beabsichtigt. Bei einer Baulandausweisung ist jedenfalls der Gleichheitsgrundsatz zu wahren! Das Erweiterungspotential ist für die Funktion **Wohnen** vorgesehen. Darüber hinaus ist im FWP 5.00 innerorts noch eine beachtliche Reserve an Bauland gegeben (ca. 2,5ha WA). Abgesehen von der großen Entfernung zum Zentrum stellt die von der Pyhrnstraße ausgehende Lärmbelastung das Hauptproblem dar.



Ansicht von Südwesten, 2011

AM SALBERG

Im nordöstlichen Anschluss an das Zentrum erhebt sich der „Salberg“. Der ggs. Bereich zählt zum regionalen Siedlungsschwerpunkt. Positiv hervorzuheben sind die sehr gute Besonnung, der sehr schöne Ausblick, der tragfähige Untergrund, die Lärm- und Hochwasserfreiheit. Stromversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind grundsätzlich gesichert, bezüglich der Wasserversorgung ist im Anlassfall jeweils das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen. Die Zufahrt erfolgt aus nördlicher Richtung und wird in Serpentin nach oben geführt. Mitunter nicht nur steil, sondern auch sehr schmal stellt sich die Situation der Erschließungsstraße vor allem im Hinblick auf eine vollständige Bebauung als nicht ganz unproblematisch dar. Umso mehr als im FWP 5.00 noch eine Baulandreserve an reinem Wohngebiet im beachtlichen Ausmaß von ca. 2,75ha gegeben ist.



Ansicht von Süden, 2011

Darüber hinaus sieht der ÖEP 5.00 eine Erweiterung für die Funktion **Wohnen** im Ausmaß von ca. 0,4ha vor. Richtung Nordosten ist außerdem noch eine relative Entwicklungsgrenze gesetzt. (Anm.: Die 110 kV – Leitung der Verbund AG spannt sich in großer Höhe über den ggs. Bereich.) Abgesehen vom Aspekt der ungünstigen äußeren Erschließung stehen vor allem naturräumliche Gegebenheiten (Steilhänge) einer Ausdehnung nach außen entgegen. Fußläufig ist das Zentrum bequem erreichbar, beispielsweise über den Kalvarienberg.

REITHTAL

Am südlichen Fuße des Salberges auf einer Länge von knapp 2km erstreckt sich der Siedlungsbereich „Reithtal“. Neben der absoluten Zentrumsnähe sind vor allem die sehr gute Besonnung, der tragfähige Untergrund, die Lärm- und Hochwasserfreiheit sowie die vorhandene technische Infrastruktur positiv hervorzuheben. Der ggs. Siedlungsbereich ist weitgehend bebaut, im FWP 5.00 ist nur mehr eine geringe Baulandreserve im Ausmaß von lediglich ca. 0,5ha (WA / WR) gegeben, wobei sich das nutzbare Maß dieser Fläche durch die starke Hangneigung zusätzlich reduziert. Eine Bebauung ist vor allem nur am Hangfuß vorstellbar, ansonsten mit erhöhten Gründungskosten zu rechnen sein wird. Umso mehr, als sich die Zufahrt über das nördlich gelegene Weggrundstück 1039, KG R, als sehr schwierig gestaltet. Dieser Umstand führte sogar zu diversen Baulandrücknahmen im ggs. Verfahren. Erweiterungspotential für die Funktion **Wohnen** ist keines vorgesehen. Der östliche Teil des Siedlungsbereiches „Reithtal“ (Anm.: nicht deckungsgleich mit der KG) entwickelt sich schmal entlang der Admonterstraße und verbleibt aufgrund der Nähe zur Vorrangzone Industrie im Süden sowie aufgrund der Nähe zur Müllverarbeitungsanlage im Südosten im Freiland.



Reithtal / Ansicht von Südosten, 2011



Zwirtnersee / Ansicht von Südosten, 2011

ZWIRTNERSEE

Der Zwirtnersee befindet sich vom Zentrum ca. 6,5km in östlicher Richtung entfernt, bereits an der Grenze zur Gemeinde Ardning. Das Ferienwohngebiet ist nahezu zur Gänze bebaut. Lediglich im Süden ist im FWP 5.00 noch eine Reserve im Ausmaß von ca. 0,25ha gegeben. Der Bereich ist aber bewaldet und außerdem randlich hochwassergefährdet (HQ 100).

Foto siehe oben

DEISL

Die Bebauung im Bereich „Deisl“ liegt vom Zentrum ca. 1,5km entfernt, auf der südlichen Talseite, jenseits der Enns. Die im FWP 5.00 festgelegte Reserve an **Gewerbegebiet** von ca. 2,5ha ist als Potential für die Erweiterung der bestehenden Betriebe vorgesehen. Im Nahebereich der Enns ist das Areal zwar hochwassergefährdet (HQ 100 und HQ 30), fällt aber unter die Ausnahmebestimmungen nach dem *„SaPro zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“*, wonach die Ausweisung von *„Flächen für die Erweiterung bestehender Betriebe“* beibehalten werden kann. Im Anlassfall ist aber jedenfalls das Einvernehmen mit der BBL Liezen, Referat Wasserwirtschaft, herzustellen. Um auf eine etwaige Umorientierung der Firmenstrategie rasch reagieren zu können, ist im ÖEP 5.00 auch die Einkaufszentrumsfunktion vorgesehen.



Ansicht von Norden, 2011

3.2.2 ENTWICKLUNGSGRENZEN:

Entlang der Grenze zwischen den Grundstücken 501/1 und 502/1 ist zwar eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze festgelegt, da sich auf dem Grundstück 502/1 jedoch ein großer, aktiver, landwirtschaftlicher Betrieb befindet (G = 17,17), ist eine langfristige Ausdehnung der industriellen Nutzung Richtung Osten erst ab Grundstück 503/1 beabsichtigt.

3.3 ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN / MIT DEM NACHBARLAND:

Ardning, Lassing, Selzthal, Land Oberösterreich:

Da sich die Siedlungsbereiche nicht unmittelbar berühren, sind mit diesen Nachbargemeinden / mit dem Nachbarland OÖ keine Konfliktsituationen gegeben.

Weißbach:

„Am Grafenegg“ stellt den westlichsten Siedlungsbereich der Stadtgemeinde Liezen dar. Die Bebauung geht hier nahtlos in das Gemeindegebiet von Weißbach über. Die Funktionen diesseits und jenseits der Grenze sind aufeinander abgestimmt (Wohnen sowie Industrie- und Gewerbe).

4. SACHBEREICHE

4.0 LAGE im BEZIRK

Insbesondere für eine Bezirkshauptstadt und ein Handels- und Dienstleistungszentrum ist die Lage im Bezirk von großer Bedeutung. Ihre Entwicklungschancen sind zu einem hohen Maße mit der Entwicklung in allen Bereichen des Bezirkes untrennbar verbunden.

Struktur des Bezirks Liezen

Der Bezirk Liezen, im Nordwesten der Steiermark zwischen den nördlichen Kalkalpen und den Niederen Tauern gelegen, ist mit seiner Ausdehnung von 3.270 km² der größte des Bundeslandes. Die Lage in Alpentälern schlägt sich in der geringen Einwohnerdichte von 24 Einwohnern je km² nieder (Stand 2011, Landesstatistik Steiermark). Charakteristisch sind auch die geringen Gemeindegrößen, die eine Spanne von 145 (Johnsbach) bis 6.856 Einwohnern (Liezen, jeweils 2011) aufweist. Mit Johnsbach, Wildalpen und Oppenberg liegen auch die Gemeinden mit der geringsten Einwohnerdichte (unter 3 Einwohner pro Km²) im Bezirk Liezen. Nur zwei (Rottenmann, Liezen) von den 52 Gemeinden im Bezirk überschreiten die Grenze von 5.000 Einwohnern.

Bevölkerungsentwicklung

Die Entwicklung der Wohnbevölkerung zeigt bis in das Jahr 2001 ein stetes Ansteigen und erreichte bei der Volkszählung 2001 den Wert von 82.235 Einwohnern. Der Bevölkerungsstand zum 1. 1. 2012 mit 79.470 Einwohnern weist einen Rückgang von rund 1% auf.

Nach Prognosen der Landesstatistik Steiermark ist in den folgenden Jahrzehnten mit einer weiteren nennenswerten Abnahme der Bevölkerung zu rechnen (2020: -5%, 2050: -20% gegenüber 2012).

	1971	1981	1991	2001	2012	Prognosen			
absolut	79.621	80.322	81.352	82.235	79.470	78.973	77.965	76.831	75.448
Prozent v. 2012	100%	101%	102%	103%	100%	99%	98%	97%	95%

Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Liezen 1971 – 2050; Quelle: Stmk. Landesstatistik

Wirtschaftsstruktur

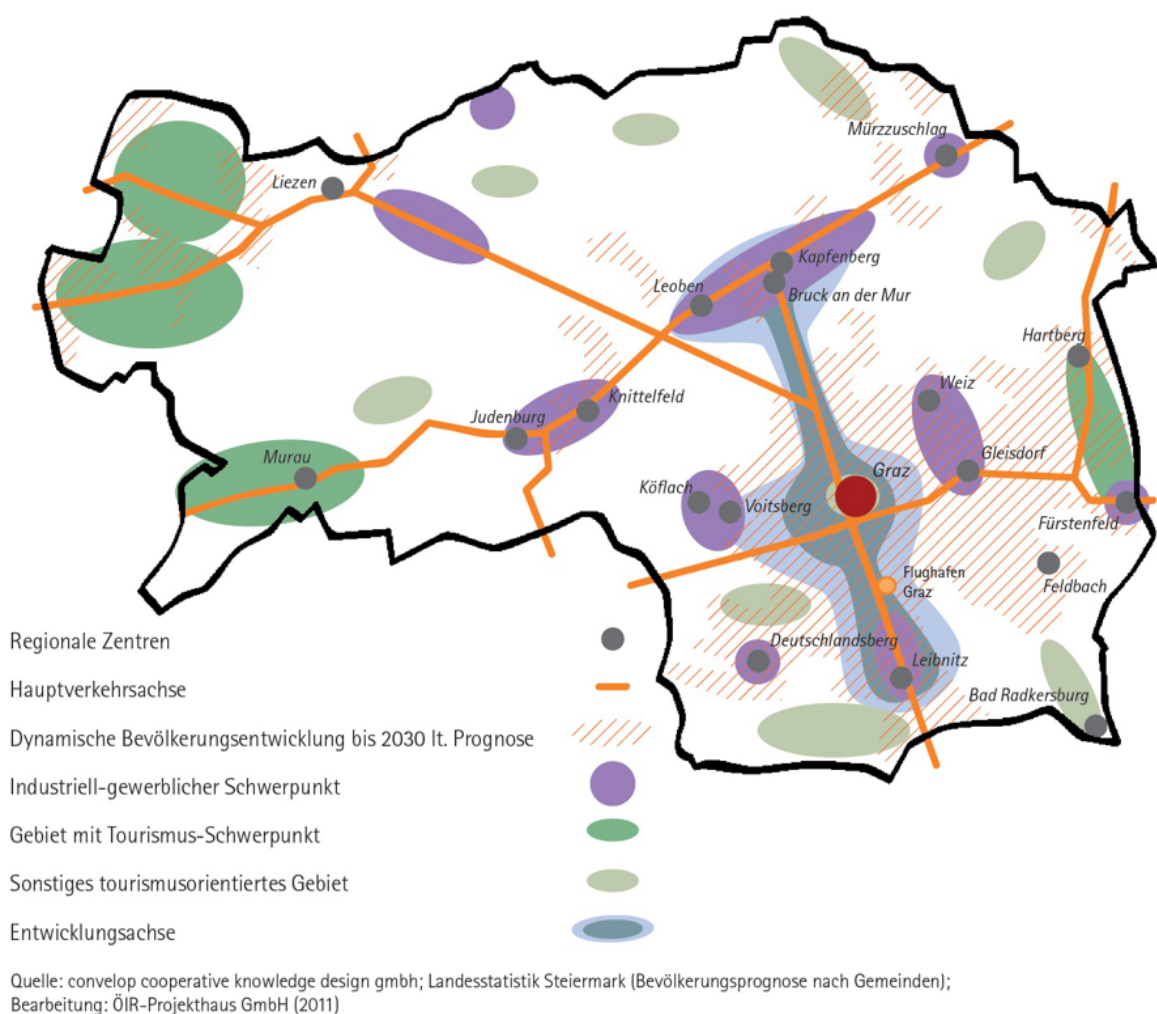
Der Bezirk Liezen ist nicht homogen, sondern zerfällt in unterschiedliche Teilbereiche. Der Westen mit den Schwerpunkten Schladming, Bad Aussee und Gröbming ist vom Tourismus geprägt. Dieser Bereich weist – neben Liezen - auch eine nennenswerte Zunahme im Bereich des Handels und der Dienstleistungen auf.

Der Osten – inklusive der Stadt Liezen – ist traditionsgemäß durch Industrie und Handel geprägt. Seit den 80er-Jahren nimmt die Bedeutung der Industrie jedoch ab, wovon Liezen durch die Umstrukturierung des Noricum-Werkes am stärksten betroffen war. Der Einbruch in der Industrie konnte zumindest in Liezen durch Arbeitsplätze in Handel und Dienstleistung weitgehend kompensiert werden.

Die Randlagen in den Tälern sind als strukturschwach zu bezeichnen. Auch mangelt es an der Versorgung der Bewohner insbesondere im Bereich des mittel- und langfristigen Bedarfes, der höheren Schulen und der medizinischen Versorgung.

Als Bezirkshauptstadt verfügt Liezen über alle Bezirksverwaltungseinrichtungen, hat jedoch mehrere Einrichtungen mit Gröbming und Bad Aussee zu teilen.

Die Arbeitslosenquote betrug 2011 5,8% - womit sich die Situation im Vergleich zu den Vorjahren (2001 6,9%, 2009 6,1%, 2010 5,9%) verbessert zeigt. Dieser Wert liegt unter dem Landesdurchschnitt von 6,4% (Quelle: LASTAT Steiermark)



Regionext – Kleinregion: „Wirtschaftsregion Steiermark Nord“

Versorgungszentren

Im Landesentwicklungsprogramm 2009 bzw. im Regionalen Entwicklungsprogramm Liezen sind folgende Versorgungszentren höherer Zentralitätsstufe vorgesehen

- Regionales Zentrum: Liezen
- Regionale Nebenzentren: Bad Aussee, Gröbming, Schladming und St. Gallen

Als Hauptversorgungszentrum des Bezirks ist somit die Stadt Liezen definiert. Mit einem Einzugsbereich von über 94.000 Personen im Bereich des mittelfristigen und höheren Bedarfes reicht die Versorgungsfunktion weit über die Bezirks- für manche Segmente sogar über die Landesgrenzen hinaus. Die im Entwicklungsprogramm nachgeordneten Zentren versorgen auf niedrigerem Niveau den Westteil des Bezirkes, der Osten und Nordosten weist Versorgungsmängel auf.

Verkehrsanbindung

Der Bezirk ist im hochrangigen Verkehrsnetz durch die Pyhrn-Autobahn (A9; Graz - Linz), die Ennstalstraße (B 320), Pyhrnpassstraße (B 138), die Gesäusestraße (B 146), die Schoberpassstraße (B 113), die Salzkammergutstraße (B 145) die B 117 und die B 115 erschlossen.

Als Eisenbahnverbindung durchqueren die Linien Bruck – Bischofshofen und Selzthal – Linz sowie Stainach – Attnang-Puchheim den Bezirk.

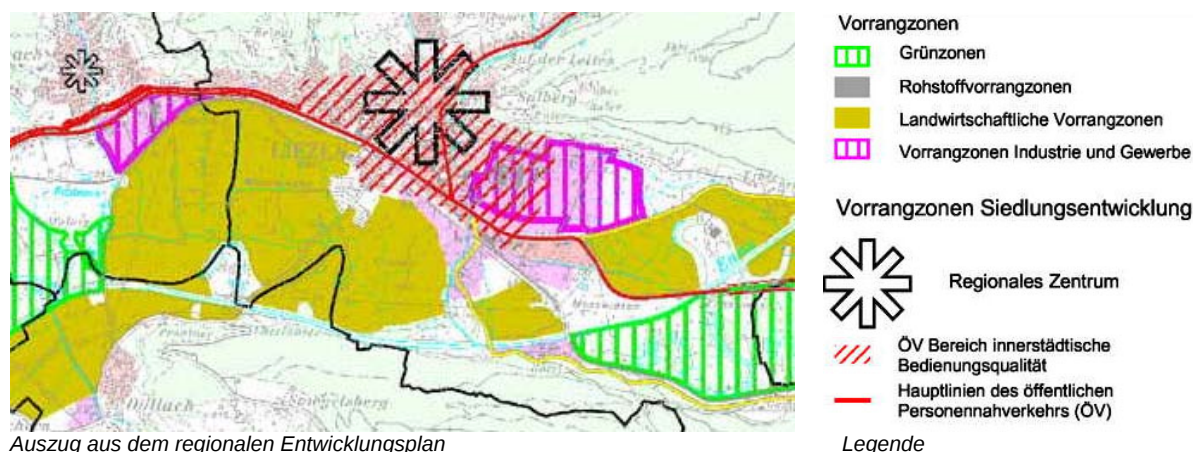
Durch die Lage am Zubringer zur A9 und dem Knotenpunkt der B113, B138, B146 und B320, nur ca. 15 km von der Einmündung der B 145 entfernt und an der Bahnstrecke Graz – Bischofshofen verfügt Liezen über die besten Erreichbarkeitsverhältnisse im Bezirk. Dieser Umstand unterstützt einerseits die Versorgungsfunktion, bringt andererseits aber Beeinträchtigungen durch das hohe Verkehrsaufkommen mit sich.

Aufgaben der Stadt Liezen

Laut Steiermärkischem Landesentwicklungsprogramm 2009 ist die Stadt Liezen regionales Zentrum des Bezirks und Standort für Einkaufszentren festgelegt. Das bedeutet, dass die Stadt Liezen das „öffentliche und private Güter- und Leistungsangebot des gehobenen Bedarfs der Bevölkerung der Planungsregion“ zur Verfügung zu stellen hat. Dieser Aufgabe kommt umso mehr Bedeutung zu, als die nächsten hochrangigen Versorgungszentren erst in einer Entfernung über 95 km zu erreichen sind (Bruck/Leoben 95 km, Linz/Wels 100 km, Graz 120 km, Salzburg 160 km).

Weiters legt das Regionale Entwicklungsprogramm für die Stadt Liezen zur Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung als regionalen Industrie- und Gewerbestandort und den Großteil der Ennsniederung als Vorranggebiet für Landwirtschaft fest.

Neben den Aufgaben als Bezirkshauptstadt mit allen Verwaltungseinrichtungen erwachsen Liezen also weitere Verpflichtungen im Bereich der Versorgung mit Gütern insbesondere des höheren Bedarfs, der Ausbildung, der Kultur und der Gesundheits- und Altenversorgung.



4.1 NATURRAUM UND UMWELT

4.1.1 Topographie / Landschaftsraum / Schutzgebiete:

Das Gemeindegebiet von Liezen umfasst alle für alpine Talschaften typische landschaftliche Prägungen. Es hat Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, ehemals bewirtschafteten Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung – einem ganz besonderem kulturlandschaftlichem Charakteristikum. Eine weitere Besonderheit stellen die durch die Ennsregulierung entstandenen Altarme der Enns dar, die durch ihren Bewuchs und ihre Fauna ein bereits selten gewordenes Ökosystem bilden.



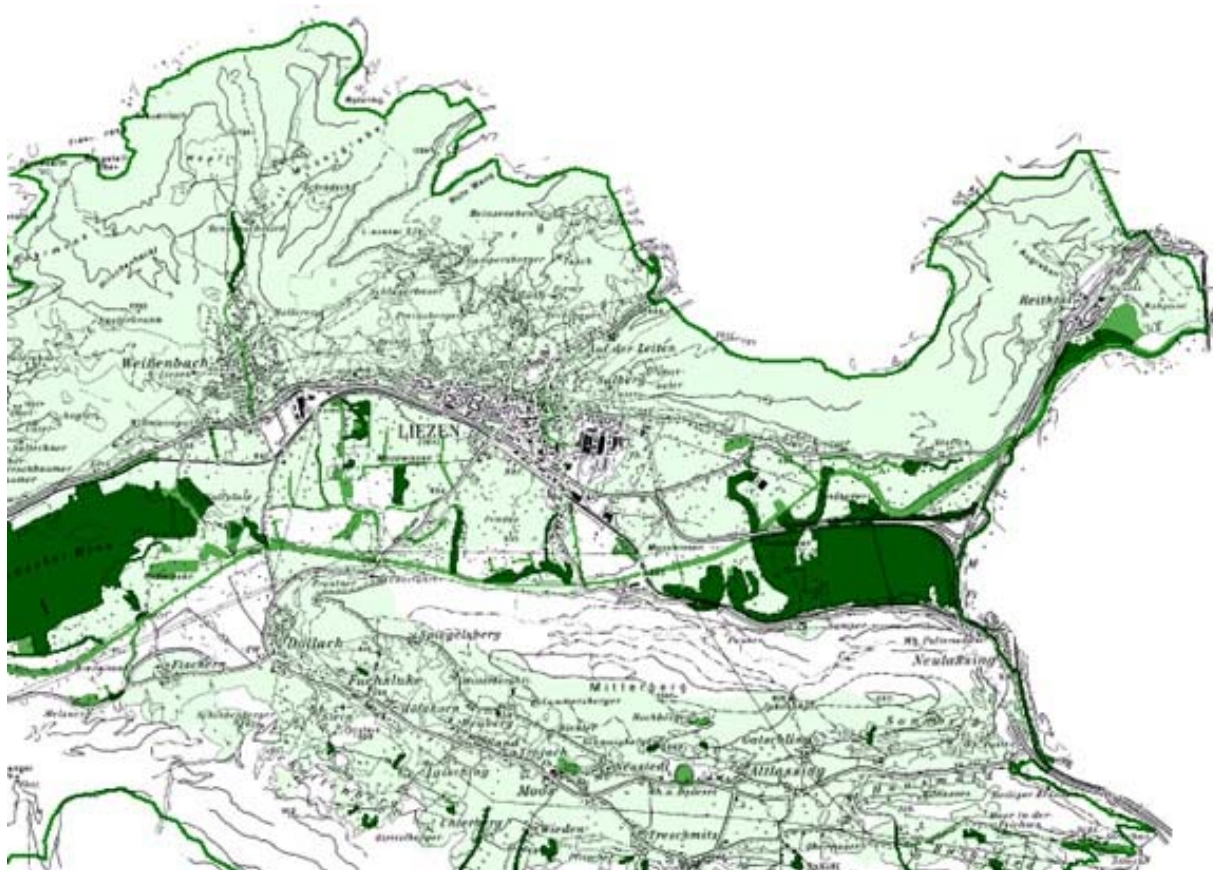
Ansicht von Westen, 2012

Landschaftsteilräume nach Rechtskräftigem Regionalprogramm

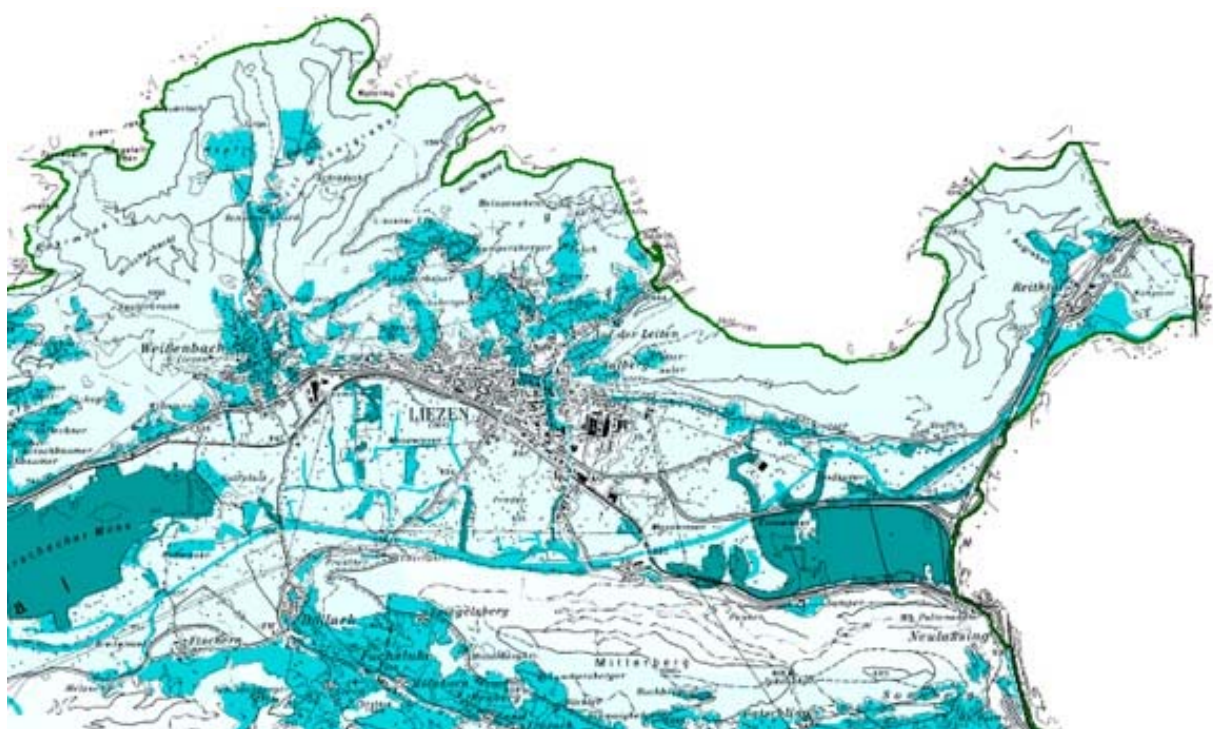
Der kompakte Siedlungskörper von Liezen ist als „Siedlungs- und Industrielandschaft“ festgelegt, die Ennsniederung als Teilraum der „grünlandgeprägten inneralpinen Täler, Becken und Passlandschaften“. Der Bereich des Hangfußes der nördlich der Stadt befindlichen Erhebungen sowie die Siedlungsbereiche Pyhrn und Pyhrnerhof gehören dem Teilraum „grünlandgeprägtes Bergland“ an. Die Gipfel der Bergmassive zählen zur „Region über der Waldgrenze u. Kampfwaldzone“. Den größten Anteil hat Liezen aber am „forstwirtschaftlich geprägten Bergland“. Die Abgrenzungen sind dem Örtlichen Entwicklungsplan zu entnehmen.

Besonders schützenswerte Qualitäten

In der Landschaftsanalyse des Ennstales (vgl. Piechl, Blechl: Landschaftsanalyse Ennstal, 2000) wird die Ennsniederung mit dem Prädikat „mittlerer“, der die Enns begleitende Bewuchs mit „hoher“ und der Auwaldbewuchs im Bereich der Altarme der Enns mit „sehr hoher ökologischer Wertigkeit“ qualifiziert. Für das Landschaftsbild von hohem Wert werden zusätzlich die bis in den Siedlungskörper reichenden Waldzungen an den nördlich gelegenen Hängen bezeichnet.



Ökologische Wertigkeit, Quelle: Ennstalstudie, Pichl/Blechl 2001



Landschaftsbildwerte; Quelle: Ennstalstudie, Pichl/Blechl 2001

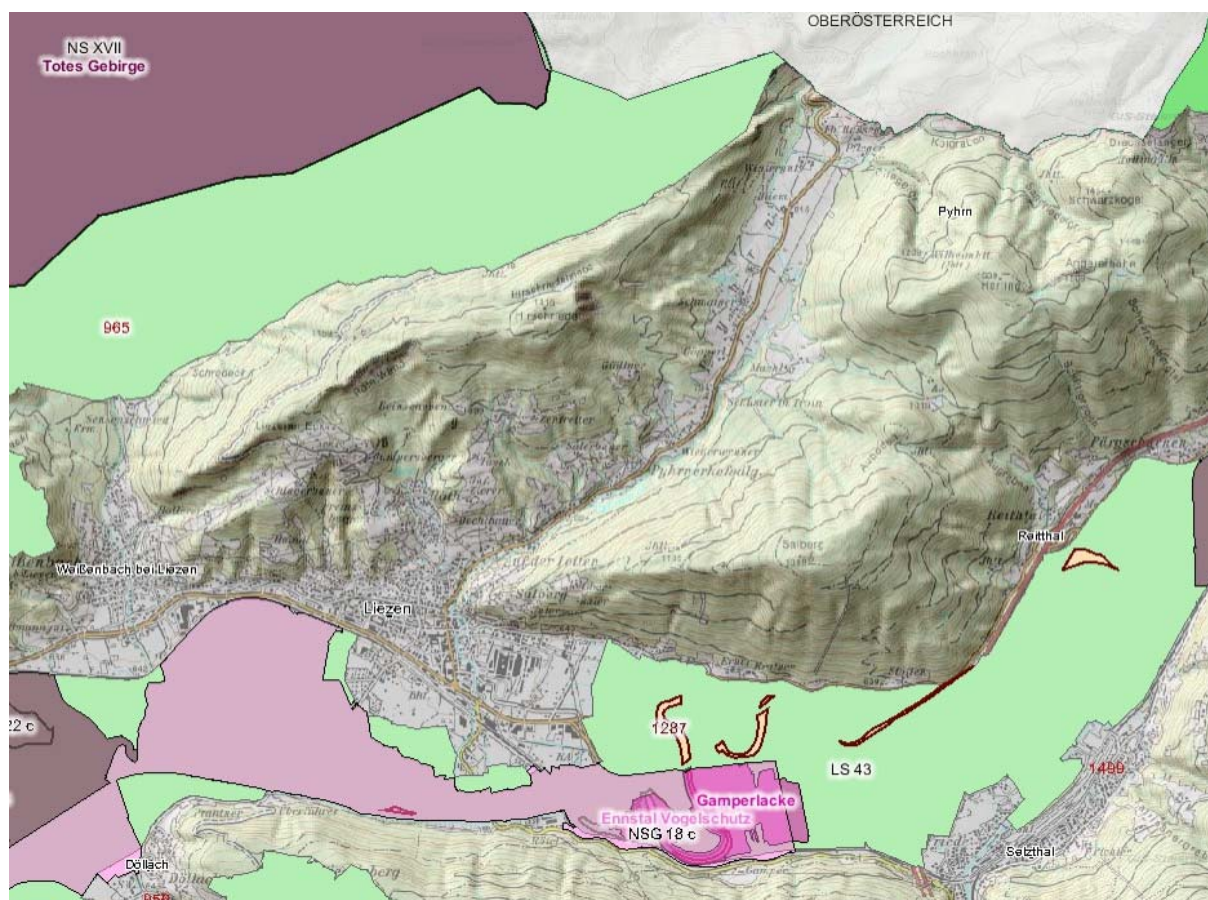
Als besondere kleinräumige Erscheinungsformen sind die Reste von Feuchtwiesen im östlichen Bereich mit ihrem Bestand an Iris und Narzissen anzuführen, die Bereiche mit reinem Buchenbestand und Laubmischwald und die Trockenwiesen an den Hangfüßen mit ihrer typischen Flora (vgl. Biotopkartierung Liezen; Singer 1996).

Der Enns-Altarm um die Massenabfalldeponie dient Amphibien als Laichplatz. Alljährlich ziehen die Tiere von den nördlich gelegenen Waldhängen zu den Wasserflächen innerhalb des Auwaldes, wobei sie Gesäusestraße zu queren haben.

An wertvollen Grünelementen innerhalb des Siedlungskörpers sind prägnante Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen, sowie einzelne noch erhaltene Obstgärten zu nennen.

Schutzgebiete

Das nördliche Gemeindegebiet liegt im Naturschutzgebiet XVII „Totes Gebirge“. Ein weiteres kleinräumiges Gebiet um die „Gamper Lacke“ ist ebenfalls als Naturschutzgebiet festgelegt (NSG 18c). Weite Bereiche in der Ennsniederung sind als „Natura 2000“-Gebiet (Ennstal Vogelschutzgebiet) festgelegt. Weiters hat Liezen Anteil an den Landschaftsschutzgebieten 15 und 43 die einen großen Teil des Gemeindegebietes umfassen. Die im Osten liegenden Altarme der Enns (zwischen B113 und Admonter Straße) sind als geschützter Landschaftsteil „Ennsregulierungskonkurrenz“ verordnet.



Schutzgebiete; Quelle: GIS Stmk. Landesregierung

→ siehe Beilage 1.1 Biotopkartierung

Siedlungsraum / Bodenverhältnisse / Gewässer

Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist der Dauersiedlungsraum im Gemeindegebiet von Liezen auf einen kleinen Bruchteil des Hoheitsgebiets beschränkt (26,3 %; ASTAT). Zusätzlich wird der Siedlungsraum durch Gefahrenzonen an den Bächen und dem Retentionsbereich der Enns eingeengt.

Rote und gelbe Gefahrenzonen sind entlang des Pyhrnbaches, im nördlichen Bereich Liezens entlang der Bachläufe Grafeneggergraben, Schlagerbach, Grützensgraben, Oberdorfer- und Röthbach, im Bereich des Ortsteils Pyhrn entlang dem Steinergraben, Scharmachergraben, Klausenbach Graben, Höferer Graben, Pyhrnerhofgraben, Wiederlechner Graben, Göpperlgraben und Kerngraben, im Bereich des Zwirnersees entlang dem Reithalbach und im südöstlichsten Bereich des Gemeindegebiets entlang des Gampergrabens ersichtlich gemacht.

Gefährdungspotential ist grundsätzlich im Bereich sämtlicher Seitengewässer gegeben. Die Revision des Gefahrenzonenplanes ist für das Jahr 2013 vorgesehen. Als Vorarbeit dazu wird derzeit – in Zusammenarbeit mit der BBL – eine Abflussuntersuchung im Bereich des Pyhrnbaches durchgeführt. Das Ergebnis ist bis Anfang 2013 zu erwarten. Der momentane Bearbeitungsstand lässt darauf schließen, dass sich die Gefährdungsbereiche ausdehnen werden. Im südlichen Abschnitt ist das Gefährdungspotential vergleichsweise wesentlich höher als im nördlichen. U.a. sind die Brückenquerschnitte der B320 und ÖBB zu klein dimensioniert. Anders im Bereich des Grafeneggergrabens, Schlagerbaches und Grützensgrabens, wo aufgrund der bereits erfolgten Verbauung mit einer Verbesserung zu rechnen ist. Nur bei einigen unbenannten Gerinnen sind noch immer Probleme vakant. Weitere Verbauungsmaßnahmen sind derzeit jedoch nicht projektiert, laufend erforderliche Sicherungsmaßnahmen ausgenommen. Um eine Beeinträchtigung Dritter durch geänderte Abflussverhältnisse auszuschalten, ist in der Stellungnahme der WLW vom 22.10.2012 (→ siehe Beilage zum FWP 5.00) für große, unbebaute Baulandflächen die Verpflichtung zur Erstellung von Hochwasserkonzepten im jeweiligen Anlassfall festgehalten.

Aber auch von den theoretisch als Dauersiedlungsraum in Frage kommenden Flächen bietet sich aufgrund der Bodenverhältnisse nur ein relativ kleiner Teil als günstiger Baugrund und zukünftiges Erweiterungsgebiet an. Gut tragfähiger Baugrund befindet sich entlang des nördlichen Hangfußes und im Bereich des breiten Schwemmkegels des Pyhrnbaches sowie der westlich anschließenden Seitenbäche. Diese Zone des tragfähigen Baugrundes wird beidseitig von sehr setzungsempfindlichen Standorten auf "Gleyen" und "Niedermooren" begrenzt. Im Süden befinden sich überschwemmungsgefährdete Auböden.

In den setzungsempfindlichen Bereichen südlich der Stadt ist die Errichtung von Bauwerken und aufwendigeren Tiefgründungen wegen Gefährdung der Trinkwasserqualität des Tiefbrunnens der Wasserversorgung von Liezen problematisch und soweit möglich zu vermeiden. Der östlich des Schwemmfächers befindliche Bereich kann hingegen als Baugrund benutzt werden, die geringe Tragfähigkeit erfordert hier jedoch aufwendige geotechnische Erkundungen und Gründungen (vgl. Beilage H zum FWP / Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller, 1986).

→ siehe Beilage 1.2 Baugrundqualität

Zuständigkeit:

Anm.: Die genaue Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche ist in einer Verordnung festgehalten.

- BBL – Liezen, 8940 Liezen, Hauptstraße 43
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Ennstal und Salzatal. 8940 Liezen, Schönaustraße 50; Der Gefahrenzonenplan wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (*alt*) mit Erlass GZ.: 52.244/13-VC 8a/88 vom 12.12.1988 genehmigt.

Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume

Gemäß §4 Abs. 1 des SaPro zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gem. §23 Abs. 1 u. 3 und von solchen Sondernutzungen im Freiland gem. §25 Abs. 2 ROG, die das Schadenspotential erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete), sowie von Neubauten gem. §25 Abs. 3 Z. 1 lit. b ROG freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des HQ 100,
2. Rote Gefahrenzonen der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenplänen,
3. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenplänen und
4. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z. 1 sind Zubauten gem. §25 Abs. 3 Z. 1 lit. b ROG sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ 100 unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen zulässig: Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z. 4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

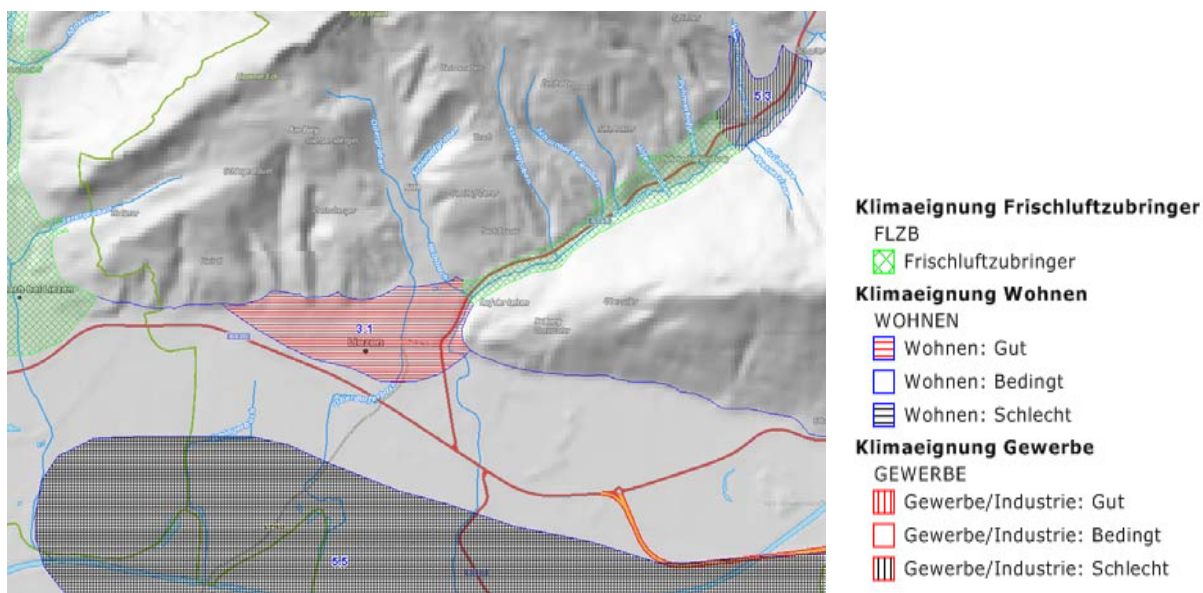
Anm.: §23 Abs. 1 u. 3 StROG 1974 entspricht §29 Abs. 2 u. 3 StROG 2010 i.d.g.F.; §25 Abs. 2 bzw. §25 Abs. 3 Z. 1 lit. b StROG 1974 entspricht §33 Abs. 3 bzw. §33 Abs. 4 Z. 2 u. 3 (u. sinngemäß Z. 4) StROG 2010 i.d.g.F.

Hinweis: Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen.

4.1.2 Klima / Lärm / Luft:

Klimaregion „Zentrales Ennstal“:

Aus geländeklimatischer Sicht ist dieser Talbereich des Ennstales infolge der guten Abschirmung durch die Kalkalpen im Norden und die Zentralalpen im Süden kontinental geprägt, was durch den Abschluss im Osten mit dem Gesäuseeingang noch verschärft wird. Dies bedingt nun vor allem im Winterhalbjahr eine ausgesprochene Windarmut und damit verbunden eine erhöhte Nebelbereitschaft. Hochnebellagen treten nicht markant in Erscheinung, da die Mächtigkeit nicht immer zur "Abhebung" des Talnebels zum Hochnebel genügt. An der Talsohle des Ennstales kann mit 80-120d/a mit Nebel gerechnet werden, an den Hängen nimmt der Wert zunächst rasch, dann langsam ab. Auffällig ist oft der Unterschied von den nebelreichen sehr kalten Moorabschnitten zu den Talrandlagen. Die Niederschläge erzielen eine Größenordnung von 1000mm bis 1200mm. Im Jahresgang fällt das Minimum in den Februar/März, das Maximum in den Juli; die Zahl der Tage mit Niederschlägen ist wegen der Anfälligkeit bei Staulagen aus West bis Nord recht hoch (130 bis 150d/a). Hinsichtlich der Durchlüftung schneidet dieser Abschnitt relativ ungünstig ab, z.T. bleiben die mittleren Geschwindigkeiten in den Wintermonaten unter 1m/s, ansonsten generell bei 1 bis 1,5m/2. Im Sommerhalbjahr steigen die Werte dann auf 1,8 bis 2,5 m/2. Entsprechend der Talorientierung dominieren vor allem westliche und an zweiter Stelle östliche Richtungen. Thermisch betrachtet handelt es sich beim Klima der Klimaregion „Zentrales Ennstal“ um ein leicht kontinental geprägtes winterkaltes und nur mäßig sommerwarmes Talsohlenklima (Jänner zwischen -5 und -4°C, absolute Minima lokal unter -30°C; Juli 15,5 bis 16,5°C, Zahl der Sommertage 30 bis 40d/a, Frosttage 140 bis 160d/a); das Jahresmittel liegt zwischen 6 und 7°C. Die Inversionshäufigkeit dürfte zwischen 70 und 80% schwanken, wobei die höheren Werte in den windschwachen Moorabschnitten anzutreffen sind.



Auszug aus der Klimaeignungskarte

Legende

Aus der oben dargestellten Klimaeignungskarte geht hervor, dass der auf dem Schwemmfächer gelegene Hauptsiedlungsbereich der Stadt Liezen zum Wohnen gut, die nördliche Hälfte des Talbodens bedingt und der Siedlungsbereich „Pyhrn“ schlecht geeignet ist. Die großräumigen, in der nördlichen Hälfte des Talbodens gelegenen Industrie- und Handelszonen sind für ihre Funktion bedingt geeignet. Die südliche Hälfte des Talbodens ist sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe / Industrie schlecht geeignet. Davon betroffen sind die südliche Hälfte der – bereits überwiegend

bebauten – Industriezone-Süd sowie der Siedlungsbereich Deisl. Als Frischluftzubringer ist die Pyhrnpassfurche festzustellen.

Lärm:

Lärmerheblichkeitsabschätzung, durchgeführt von DI Bernd Fink, datiert mit 09.11.2012 → siehe Beilage; Zunächst wurden erste Werte auf Grundlage der ÖAL-Richtlinie 23 rechentechnisch ermittelt. Im zweiten Schritt wurde eine Plausibilitätsprüfung dieser Werte durch Messung an repräsentativ gesetzten Punkten unter Einsatz den normativen Anforderungen entsprechenden messtechnischen Equipments in Form eines Screenings über jeweils rd. 15 Minuten und folglich eine Abgleichung durchgeführt.

Lärmerheblichkeitsabschätzung → siehe Erläuterungsbericht zum FWP 5.00

Verkehrslärm → siehe auch Kap. 4.4.1 Verkehr / Mobilität

Industrielärm: → siehe dazu Lärmerheblichkeitsabschätzung Abschnitt P1

Da die großen Industriegebietsflächen („Industriegebiet“ I1) eindeutig vom Wohnen in östlicher Richtung abgewandt angeordnet sind, ist eine von Industrie verursachte Lärmbelastung im Gemeindegebiet von Liezen nur in geringem Ausmaß zu verzeichnen. Lediglich die nächste Umgebung der MFL ist auf eine Tiefe von ca. 60m beeinträchtigt (Messpunkt MP 7). Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ GG dient im Übergang zum Wohngebiet als Puffer.

Anmerkung: Zum Bauland der Kategorie „Gewerbegebiet“ ist im geltenden StROG festgehalten, dass *„die Nutzungen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen“* dürfen.

4.2 SIEDLUNGSRaum UND BEVÖLKERUNG

4.2.1 Bevölkerung

Wohnbevölkerung			
	Einwohner		Einwohner
1951	4.802	1991	7.051
1961	5.444	2001	6.908
1971	6.402	2011	6.839
1981	7.034	2012	6.890

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Liezen zeigte bis 1991 einen steten Zuwachs. In den letzten 20 Jahren jedoch ist eine geringfügige Abnahme zu verzeichnen, die zwischen 1991 und 2011 bei 2,3% liegt. Anzumerken ist, dass der Bevölkerungsverlust zwischen 2001 und 2011 nur 0,3% beträgt. Es darf angenommen werden, dass die Bevölkerungszahl in nächster Zukunft zumindest stabil bleiben wird.

Der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung beträgt 10,5 % und liegt damit über dem Bezirkswert (6,5%, Stand 2009; Quelle: Landesstatistik)

Jedenfalls ist der Stadt Liezen zu empfehlen, weiterhin Maßnahmen zur Attraktivierung der Stadt als Wohnort zu ergreifen. Das kann im Bereich der Wohnumfeldverbesserung, der Erweiterung des Angebots im Erholungs- und Freizeitbereich, der Bereitstellung von Baugründen und – was schwieriger ist – durch Einflussnahme auf die Preisgestaltung, den Wohnraum und Baugründe und deren Verfügbarkeit betreffend, geschehen. Durch gezielte Fördermaßnahmen soll auch die Abwanderung von Studierenden an den Studienort verringert werden.

Altersaufbau

Der Altersaufbau der Bevölkerung Liezens zeigt die anhaltende Tendenz zur Überalterung der Gesellschaft überaus deutlich. Die Gruppe der 0 -14 Jährigen nimmt beständig ab (1991: 17,54%, 2001: 15,43%, 2011: 14,04%) während die Gruppe der über 60-Jährigen einen Anteil von 25,63% bildet (2001: 21,93%, 1991: 19,83%), der somit dem Bezirksdurchschnitt entspricht jedoch ca. 1,5% über dem Landesdurchschnitt liegt.

Altersaufbau der Bevölkerung		Gemeinde			Bezirk			Land		
		%			%			%		
		2011	2001	1991	2010	2001	1991	2010	2001	1991
Insgesamt 2011	6.839									
0 - 14 Jahre	960	14,0	15,4	17,5	14,5	17,1	18,8	13,9	16,2	17,5
15 - 59 Jahre	4.126	60,3	62,6	62,6	59,8	60,5	61,1	61,9	61,5	61,9
60 u. m. Jahre	1.753	25,6	21,9	19,8	25,7	22,4	20,2	24,2	22,3	20,6

Auf Grund dieser Daten ist einerseits mit einem abnehmenden Bedarf im Bereich der Grundschulen zu rechnen, andererseits mit steigendem Bedarf für seniorenbezogenen Einrichtungen und altengerechten Wohnungen. Die Nachfrage an Kinderbetreuungseinrichtungen – insbesondere für Kinder unter dem Kindergartenalter - kann jedoch auf Grund der ansteigenden Beschäftigtenquote und der Zahl von alleinerziehenden Müttern und Vätern als zunehmend betrachtet werden.

Haushaltsgröße

Die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen zeigt wie schon seit langem fallende Tendenz. Lag die Haushaltsgröße 1991 noch bei 2,5 Personen, nahm sie bis 2001 auf 2,2 Personen und bis 2011 auf 2,1 Personen ab, was eine Reduktion um rund 10% pro Dezennium bedeutet: Aufgrund der demoskopischen Entwicklung und die dadurch ansteigende Zahl von Einpersonenhaushalten wird die Haushaltsgröße weiter sinken.

Haushalte	Gemeinde Stand 2011	Gemeinde Stand 2001	Gemeinde Stand 1991	Gemeinde Stand 1981	Bezirk Stand 2001
insgesamt	3.239	3.070	2.795	2.480	
durchschnittliche Haushaltsgröße	2,1	2,2	2,5	2,8	2,6

Durch den eindeutigen Trend zur Klein- und Kleinsthaushalte lässt sich – trotz stagnierender Bevölkerungszahl - ein Mehrbedarf an Wohneinheiten ableiten – ein gleich bleibender Lebensstandard wird allerdings vorausgesetzt.

Ausbildungsstand

Der Ausbildungsstand der Liezener Wohnbevölkerung (höchste abgeschlossene Ausbildung der über 14-Jährigen) stellt sich folgendermaßen dar (Stand 2009; Quelle: Landesstatistik Steiermark): 32,8% verfügen über einen Pflichtschulabschluss, 43,1% haben eine Lehre absolviert, 13,4 % eine Fachschule. Nur rund 11% haben eine höhere Bildungseinrichtung abgeschlossen, davon 2,9% eine allgemeinbildende höhere Schule, 5,2% eine berufsbildende, 0,7% eine hochschulverwandte Ausbildung und 1,9% ein Universitätsstudium.

Ausbildungsstand (in % der über 14-Jährigen)	2009	2001	1991	1981	Bezirk 2009
Allgemeinbildende Pflichtschule	32,8	32,6	37,2	47,0	27,5
Lehre	43,1	42,3	39,8	33,9	40,8
Fachschule	13,4	11,1	11,5	10,0	15,5
Allgemeinbildende höhere Schule	2,9	3,4	3,3	3,3	3,2
Berufsbildende höhere Schule	5,2	5,2	4,3	3,0	6,5
Hochschulverwandte Ausbildung	0,7	2,1	1,4	0,6	1,8
Universität	1,9	3,3	2,5	2,2	4,4
höhere Ausbildung	10,7	14,0	11,5	9,1	15,9

Quelle: Landesstatistik

Im Vergleich liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen und der Personen mit Lehrabschluss über den Werten des Bezirks Liezen, jener der Fachschulabsolventen etwas darunter. Der Anteil der Absolventen einer höheren Ausbildung beträgt in der Stadt Liezen nur zwei Drittel des Bezirkswertes (Liezen 10,7%, Bezirk 15,9%), wobei nur 1,9% der Liezener über einen Universitätsabschluss verfügen (Bezirk 4,4%). Auffallend ist die Verringerung des Anteils mit höherer Bildung seit 2001 – auf etwa den Stand des Jahres 1991.

4.2.2 Siedlungsstruktur

Die Stadt Liezen ist durch eine kompakte Besiedelungsstruktur charakterisiert, die nur im Ortsbereich Pyhrn und entlang der Selzthaler Straße nennenswerte Ausläufer aufweist. Ansiedlungen im Außenbereich stellen – mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe – eine verschwindende Minderheit dar.

Ein selbständiger, vom Stadtgebiet gänzlich abgekoppelter Bereich wird durch die bäuerliche Ansiedlung im Freiland nördlich des Zwirtners Sees (Ortsteil Reitthal) und die Feriensiedlung am See selbst gebildet. Beide Bereiche sind seit langer Zeit stabil und weisen keine weitere Entwicklung auf.

Die städtischen Funktionen sind klar gegliedert. Westlich bzw. nördlich des Stadtzentrums lagern sich die Hauptwohngebiete an; östlich davon erstreckt sich das weitläufige Industriegebiet; südöstlich, entlang der B 320, haben sich ein Ausläufer des Zentrumsbereichs und großflächige Handelseinrichtungen etabliert. In der Achse des Zentrums - südlich der B 320 und des Bahnkörpers - liegt das Wohngebiet der Friedau und der Sonna. Mit dem Schwerpunkt an der Selzthaler Straße schließt im Osten des Wohngebietes ein weiteres Industrie- und Gewerbegebiet an. Das Siedlungsgebiet wird hin zur Ennsniederung durch Kleingärten und durch das Sport- und Freizeitzentrum abgeschlossen.



Raumstruktur Liezens, Quelle: Gis Steiermark

Charakteristisch für Liezen als Industrie und Versorgungszentrum sind hohe Anteile an Industrie- / Gewerbe- und Einkaufszentrenflächen.

Ein weiteres Charakteristikum ist der für Orte in dieser Größenordnung verhältnismäßig hohe Anteil an Geschosßbauten, der sich in der geringen Einfamilienhausquote von 51,4% (Bezirksdurchschnitt: 74,8%; Stand 2001) und dem Wohnbaulandanteil von nur 167,20 m² / EinwohnerIn (Bezirk: 274,20 m²) ausdrückt, der sogar unter dem der Stadt Graz liegt (171,4 m²).

Wohnbauland pro Kopf				
	Liezen	Bezirk	Land	Graz
2009	167,20	274,20		171,40
2003	157,00	310,00	323,00	
1996	160,00	344,00	325,00	

Quelle: Landesstatistik / Astat

Durch die Lage an den bedeutenden Verkehrsträgern (B 320, B 138, B 113 und L 740) und durch den als Versorgungs- und Verwaltungszentrum hervorgerufenen Zielverkehr aus der Region ist das Stadtgebiet durch Verkehrslärm schwer beeinträchtigt.

Zukünftige Entwicklung:

Wie bereits im Kapitel „Naturraum und Topographie“ dargestellt, ist der Siedlungsraum der Stadt Liezen beschränkt und weist daher nur noch geringfügige Potentiale auf.

Zentrumsbereich:

Ein Problem stellt insbesondere der Mangel an Flächen zur Erweiterung des Stadtzentrums dar. Bis auf den derzeit als Parkplatz genutzten Bereich westlich des Südabschnitts des Bahnhofswegs (0,2 ha) sind keine freien Flächenpotentiale zur Situierung von städtischen Funktionen vorhanden. Eine Ausweitung kann längerfristig nur durch Umnutzung des an das Zentrum anschließenden Bereiches südlich B 320 erfolgen, der durch Leerstand (Hotel Karow) und mit Ausnahme des Kastner & Öhler-Gebäudes von niedrigen Baulichkeiten und dementsprechend geringer Nutzungsintensität geprägt ist (bereits als Zentrumsgebiet festgelegt). Ein weiteres Potential ist in der Liegenschaft der Baubezirksleitung (nördlich der B 320 im Bereich der Huemerkreuzung) und - im Falle einer Realisierung des Sportzentrums in der Friedau - im derzeitigen Sportplatz, an der Döllacherstraße und der B 320 gelegen, zu sehen.

Vom Zentrum etwas weiter entfernte Potentiale sind der Sportplatz an der Werkstraße – ebenfalls nur nach Realisierung des Sportzentrums verfügbar - und der Geländestreifen südlich der B 320 zwischen dem Pyhrnbach und der Handelszone Ost, derzeit Lid-Markt, Lagerplatz des Eisenhofs und Service-Stützpunkt des Militärflughafens Aigen. Der letztgenannte Bereich soll jedenfalls einer intensiven Bebauung zugeführt werden.

Gebiete für Einkaufszentren:

Für Einkaufszentren mit Auswahlbedarf sind in der Handelszone Ost noch Potentiale vorhanden. Zusätzliche Standorte insbesondere für Einkaufszentren mit Lebensmittelangebot sollen mittel- bis langfristig in den oben beschriebenen Erweiterungsbereichen der Kernzone geschaffen werden.

Industrie und Gewerbe:

Erweiterungsflächen für Industrie und Gewerbe sind in ausreichendem Maße östlich der Maschinenfabrik (im Regionalen Entwicklungsprogramm als Vorrangzone für Industrie festgelegt) und im Bereich zwischen Bahntrasse und Selzthaler Straße vorhanden, wo ergänzend ein potentiell Erweiterungsbereich vorgesehen wird.

Standorteignung Vorbehaltsfläche:

Besondere Standorteignung d. Industriegebietsgst. 727, KG L → Vorbehaltsfläche f. Industrie im FWP:

Vermeidung von Nutzungskonflikten:	vom Wohngebiet abgewandte Lage inmitten der Industriezone-Ost bzw. inmitten der reg. Vorrangzone für Industrie; die Entfernung zum nächstgelegenen WA beträgt ca. 400m.
Verkehrstechnische Lage:	Das ggs. Grundstück liegt direkt an der Werksstraße und kann damit auf kurzem Weg von der B 320 aus erschlossen werden. Wohngebiet wird durch Zu- und Abfahrtsverkehr nicht tangiert.
Kulturelles Erbe:	Kulturelles Erbe ist nicht betroffen
Landwirtschaft:	keine LW – Vorrangzone
Naturräumliche Voraussetzungen:	Das ggs. Gst. ist hochwasserfrei. Das Gelände ist weitgehend eben. Der Untergrund ist gut und tragfähig. Naturräumliche Schutzgebiete sind nicht gegeben.
Erholung:	Erholungs- / Freizeiteinrichtungen sind nicht betroffen.
Ressourcen:	Keine Rohstoffvorrangzone (jedoch Altlastenverdachtsfläche)

Wohnen:

Trotz abnehmender bzw. stagnierender Bevölkerungsanzahl (siehe Kapitel „Bevölkerungsentwicklung“) verzeichnet die Stadt Liezen einen erheblichen Wohnraumbedarf, wie die Wohnbautätigkeit während der vergangenen Planungsperiode deutlich zeigt. Zwischen 2001 und 2010 wurden 39 Wohneinheiten in 1- und 2- Familienhäusern bewilligt und 276 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, was einem Jahresdurchschnitt von rund 32 Wohneinheiten entspricht. Beinahe der gleiche Jahresschnitt lässt sich seit 1985 beobachten.

Wohnbautätigkeit (genehmigte WE)			
Planungsperiode	1985 - 1995 / Juni	1996 - 2002	2001 - 2010
1-2 - Familienhäuser	94	63	39
Mehrfamilienhäuser	239	165	276
Summe	333	228	315
Jahresschnitt 1-2 - Familienhaus	9,0	9,0	3,9
Jahresschnitt Mehrfamilienhaus	22,8	23,6	27,6
Jahresschnitt gerundet	32	33	32

Quelle: Stadtgemeinde Liezen

Der zusätzliche Bedarf ist in folgenden Randbedingungen begründet:

- Steigende Anzahl der Haushalte, durch demoskopische Entwicklungen wie Verringerung der Haushaltsgrößen, bedingt durch das Ansteigen der Kleinhaushalte (Altenwohnungen, Scheidungsrate, ... etc.)
- höherer Flächenverbrauch pro Person (1991: 33,5 m² Wohnnutzfläche/Person, 2001: 38,1 m²; Zuwachs von 13,7%; ASTAT)
- Wohnflächenverluste durch Wohnungszusammenlegungen im Rahmen von Sanierungen
- Ersatzbedarf durch Nutzungsänderungen

Haushalte	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Bezirk
	Stand 2011	Stand 2001	Stand 1991	Stand 1981	Stand 2001
insgesamt	3.239	3.070	2.795	2.480	
durchschnittliche Haushaltsgröße	2,1	2,2	2,5	2,8	2,6

Wohnbau - Bedarfsprognosen:

Der Bevölkerungsstand der Stadtgemeinde Liezen beträgt derzeit 6.890 EinwohnerInnen. Die Stadt Liezen ist jedoch bestrebt, den Bevölkerungsstand bis 2028 auf zumindest 6.940 EinwohnerInnen anzuheben. Dazu soll auch die Bereitstellung von kostengünstigem Wohnen beitragen - ein darauf abzielendes Projekt wurde bereits fertiggestellt.

Auf Basis der Zielsetzung eines Bevölkerungszuwachses von 50 Personen, der weiteren Abnahme der Haushaltsgröße auf 1,82 Personen/Haushalt (Trendfortschreibung) und einem geschätzten Ersatzbedarf von 10 Wohneinheiten errechnet sich ein Wohnbedarf von 502 Wohneinheiten:

				Progn.*)	Planungsjahr Gem.Angabe	in 15 Jahren ZIEL (ÖEK)	Erläuterung
	1991	2001	2003	2025	2012	2028	
Bev.zahl	7.051	6.908	6.955	6.748	6.890	6.940	+ 50
Hh.größe	2,52	2,25	2,50		2,07	1,82	
Zahl d. Hh. (Hauptwohnsitze)	2.795	3.070	3.024		3.321	3.813	

NEUBAUBEDARF für 15 Jahre (Differenz IST - SOLL)

*) lt. Landesstatistik Steiermark

492

WE

ERSATZBEDARF

bei problematischen Standorten, etc. - Ersatzbedarf für 15 Jahre

10

WE

WOHNBEDARF (Summe 1.1 u. 1.2)

502

WE

						Aufteilung der WE in %			
1 u. 2 Familienh.	32	x	700	m ²	2,24	ha	6	=	32 WE
Bauen in Grupp.	290	x	400	m ²	11,61	ha	58	=	290 WE
Mehrfamilienh.	180	x	250	m ²	4,50	ha	36	=	180 WE

BAULANDBEDARF

18,35 ha

Baulandreserve lt. FWP 5.00 (Abminderung berücksichtigt)	14,25	ha
Flächenreserve lt. ÖEP 5.00 (nutzbar ~ 75%)	4,74	ha

BAULANDRESERVE / POTENTIAL

18,99 ha

Reserve / Potential

=

18,99 ha

=

1,03

= **MOBILITÄTSFAKTOR**

Baulandbedarf

18,35 ha

Als Zielvorgaben für die Berechnung des Baulandbedarfs wird folgende Aufteilung der Wohneinheiten nach Bautypen herangezogen:

- 6% als 1 und 2 Familienhäuser / 32 WE
- 58% als Bauten in Gruppen / 290 WE
- 36 % als Geschoßbauten / 180 WE

Daraus errechnet sich für den Planungszeitraum ein Baulandbedarf von **18,35 ha**.

Die Baulandreserven wurden auf Grund der unbebauten Flächen (nicht nutzbare Kleinflächen finden keine Berücksichtigung), des zu erwartenden Wohnbauanteils in den unterschiedlichen Nutzungskategorien und der jeweils festgelegten Bebauungsdichten sowie dem gemittelten Baulandbedarf pro Wohneinheit für die unterschiedlichen Bautypen gemäß der Zielvorgaben ermittelt.

Die Entwicklungsreserven für Wohnen (für 15 Jahre) betragen **18,99** ha. Je nach Ausnutzung der festgelegten Mindest – bzw. Maximalbebauungsdichten ergeben sich daraus zwischen 209 bzw. 483 Wohneinheiten.

Stellt man den Baulandbedarf der Baulandreserve gegenüber ergibt sich ein Baulandmobilitätsfaktor von 1,04. Die Abdeckung des Bedarfs an Wohneinheiten beträgt 40% bei Ausnutzung der Mindestdichte bzw. knapp unter 100% bei Ausnutzung der höchstzulässigen Bebauungsdichte.

ENTWICKLUNGSRESERVEN:

Der Baulandbedarf für Industrie und Gewerbe lässt sich nicht berechnen und nur schwer abschätzen. Ein Teil des Bedarfes kann auch in der Baulandkategorie „Wohnen Allgemein“ abgedeckt werden. (z.B. emissionsarme Kleinbetriebe)

Nutzung	FWP 5.00 unbebaut ha	Nutzung	ÖEP 5.00 unbebaut ha	ÖEP+FWP Gesamt ha	Potential im Anschl. an relat. EG
Zentrum					
KG	0,21	Wohnen		0,21	
WA	1,76			1,98	
WR	0,22				
GG	0,43	Industrie / Gewerbe		0,43	
Industriezone - Ost					
GG	17,32	Industrie / Gewerbe		24,44	3,50
I1	7,12				
Handelszone - Ost					
GG	1,72	Industrie / Gewerbe Einkaufszentren	1,19	2,91	0,50
E2	1,51			1,51	
Industriezone - Süd					
GG	1,70	Industrie / Gewerbe		1,70	1,35
Wirtschaftspark					
GG	4,17	Industrie / Gewerbe	1,56	5,73	3,80
Sonnau / Friedau					
WA	1,60	Wohnen	1,87	3,47	0,60

	Nutzung	FWP 5.00 unbebaut ha	Nutzung	ÖEP 5.00 unbebaut ha	ÖEP+FWP Gesamt ha	Potential im Anschl. an relat. EG
	Am Grafenegg					
	WA	0,72	Wohnen	0,36	1,08	
	GG	0,19	Industrie / Gewerbe		0,19	
	Liezen West					
	WA	1,02	Wohnen		1,02	0,30
	GG	0,35	Industrie / Gewerbe		0,35	0,10
	Tausingsiedlung					
	WR	0,69	Wohnen		0,69	0,10
	Oberdorf					
	WA	0,71	Wohnen	3,69	8,74	1,67
	WR	4,34				
	Pyhrnstraße					
	WA	1,02	Wohnen		1,02	
	Pyhrnerhof					
	WA	0,20	Wohnen		0,20	
	Pyhrn					
	WA	2,36	Wohnen		2,36	0,30
	Am Salberg					
	WR	2,87	Wohnen	0,39	3,26	0,30
	Reithtal					
	WA	0,14	Wohnen		0,52	
	WR	0,38				
	Deisl					
	GG	2,30	Industrie / Gewerbe		2,30	
	Zwirtnerseersee					
	FW	0,25	Tourismus		0,25	

SUMME

Nutzung	FWP 5.00 unbebaut ha	Nutzung	ÖEP 5.00 unbebaut ha	ÖEP+FWP Gesamt ha	Potential im Anschl. an relat. EG
Kerngebiet	0,21		0,00	0,21	
Wohnen	18,03		6,31	24,34	3,27
Ind. / Gewerbe	35,30		2,75	38,05	9,15
Einkaufszentren	1,51		0,00	1,51	
Tourismus	0,25		0,00	0,25	

Energie-Effizienz

Der sparsame Umgang mit Energie und der Umstieg auf umweltschonende Energieformen ist eine aktuelle Herausforderung. Die Stadt Liezen als e5-Gemeinde bekennt sich zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen – insbesondere in ihrem eigenen Wirkungsbereich.

Die thermische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Gemeindewohnungen soll vorangetrieben werden und im Bereich des Möglichen dabei Anlagen zur alternativen Energiegewinnung integriert werden. Insbesondere bei Neubauten – z. B. bei der Errichtung des neuen Bauhofes – soll der Energie-Effizienz besonders Rechnung getragen werden.

Durch Beratung von privaten Investoren und gegebenenfalls Fördermaßnahmen soll die Motivation gesteigert werden, diesem Anliegen gerecht zu werden.

4.2.3 Gemeinbedarf

Als Basis für die Abschätzung des Gemeinbedarfs auf kommunaler Ebene (Kindergärten, Grundschulen, Freizeiteinrichtungen ohne überörtlichen Charakter etc.) steht nur die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Liezen zur Verfügung, da keine Prognosen für den Bedarf an Gemeinbedarfseinrichtungen auf Gemeindeebene existieren.

Bildungseinrichtungen

In Liezen existieren 2 Kindergärten, einer davon wurde vor nicht langer Zeit erweitert. Auf Grund der stagnierenden Bevölkerungszahl und der niedrigen Fertilitätsrate ist kein Druck, einen weiteren zu eröffnen, abzusehen. Ein Mangel besteht allerdings im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kleinkindergruppen oder Kindertagesstätten.

Kein weiterer Bedarf ist für Volks- und Hauptschulen zu erwarten. Der Mangel an Turnsälen wurde durch die Errichtung der Ennstalhalle beseitigt.

Auch die höheren Schulen, die zwar ausgelastet sind, werden in absehbarer Zeit keiner namhaften Erweiterung bedürfen, da auch für diese Altersgruppe Abnahmen prognostiziert werden. Ein Bedarf an

Standorten könnte nur die Ansiedelung neuer Schultypen entstehen, was sich mittelfristig nicht abzeichnet.

Kultur

Durch die Errichtung der Ennstalhalle steht der Stadt Liezen auch ein Gebäude für kulturelle Großveranstaltungen zur Verfügung. Zusammen mit dem schon lange bestehenden Kulturhaus ist der Bedarf an Veranstaltungsräumen langfristig gedeckt.

Das Musikerheim im Bereich der Haupt- und Musikschule bietet die notwendigen Proberäume für die ortsansässige Kapelle.

Sozialeinrichtungen

Auf dem Gebiet der Sozial- und Gesundheitseinrichtungen hat Liezen in der letzten Planungsperiode weiterhin die Ausstattung verbessern können. Das Pflegeheim ist jedoch voll ausgelastet. Als Folge der prognostizierten demoskopischen Entwicklung (siehe Kapitel Bevölkerung) ist mit weiterer Nachfrage an Altenwohnungen und Pflegeplätzen – auch zur Bezirksversorgung - zu rechnen.

Das Angebot an Ärzten hat sich ebenfalls verbessert. Mit dem Ärztezentrum am Rathausplatz wurde die Versorgung in gut erreichbarer Lage und auf patientenfreundliche Weise sichergestellt.

Freizeit, Spiel und Sport

Mit der Errichtung der Ennstalhalle als Dreifachturnhalle, die für viele Sportarten wettkampfgerechte Abmessungen aufweist, wurde die vordringlichste Maßnahme im Bereich des Sportes gesetzt und wie bereits erwähnt der Engpass im Schulsport beseitigt. Sie bietet auch eine Erweiterung des Raumangebots für Sportvereine und private sportliche Betätigungen.

Das Freizeitangebot mit den Sportplätzen, Skaterbahn nahe der Schule, den Ausbau der Radwege und einer kleinen Mountainbike-Strecke in der Friedau ist durchaus ansprechend. Eine Vielzahl von Sportvereinen bieten reichhaltige Angebote für die sportliche Betätigung. Die Attraktivität des Radwanderweges R 7 im Bereich Liezens sollte jedoch durch Service-Einrichtungen und das Einbeziehen von besonderen Naturerscheinungen gehoben werden. Auch ist die Einbindung in das örtliche Radwegenetz zu verbessern. Eine weiterreichende Mountainbike-Strecke in den Liezen umgebenden Bergen könnte das Angebot noch erhöhen.

Der Wintersport hat in Liezen zwar nur geringe Bedeutung, eine Verbesserung des Angebotes kann die Stärkung des Sportzentrums im Bereich Pyhrn insbesondere durch Anschluss an das Skigebiet Wurzeralm in Oberösterreich erreicht werden..

Für Leichtathletik sind die Möglichkeiten noch beschränkt. Der Ausbau des schon lange angedachten Sportzentrums in der Friedau ist zwar durch die Sanierung der beiden Sportplätze in die Ferne gerückt, das Ziel einer Zusammenführung in ein Sportzentrum mit zusätzlichen Angeboten muss jedoch weiter verfolgt werden.

Das Kleingartenangebot, wie es bereits im ÖEK 3.0 festgelegt wurde, weist noch genügend Kapazitäten auf, sodass eine Erweiterung bzw. eine zusätzliche Ausweisung an anderer Stelle nicht nötig ist.

In den meisten Stadtteilen sind öffentliche Spielflächen vorhanden. Das Oberdorf verfügt zumindest in der dichten Bebauung über Gemeinschaftsspielflächen. Nicht ausreichend ausgestattet ist der Bereich der Admonstersiedlung im Osten Liezens. Hier soll kurzfristig ein entsprechendes Angebot geschaffen werden. Jedenfalls ist bei fortschreitender Bautätigkeit der Bedarf an Kinder- und Jugendspielflächen im Rahmen der Bebauung zu berücksichtigen und gegebenenfalls im Flächenwidmungsplan zu sichern. Der Bestand ist entsprechend zu erneuern und zu pflegen.

Die innerstädtischen Erholungsflächen sind beschränkt bzw. nicht sehr einladend gestaltet. Der Bereich Stadtpark/„Alter Friedhof“ bedarf einer umfassenden Neugestaltung. Ein zusätzliches Angebot wäre im Ausbau bzw. der Durchbindung des Radweges entlang des Pyhrnbaches mit zusätzlichen Freiraumangeboten.

Bei Freiluftveranstaltungen – die in Liezen häufig stattfinden – trübt die unsichere Witterung häufig das Vergnügen. Eine demontable Überdachung - zumindest für einen Kernbereich – sollte angestrebt werden.

4.2.4 Ortsbild

Die unterschiedlichen Phasen der überaus raschen Entwicklung der Stadt Liezen lassen sich am Ortsbild ablesen und zeigen teilweise grobe Brüche. Dem kompakten Straßenbild im historischen Kern stehen Solitärbauten der jüngeren Entwicklung gegenüber und insbesondere im Bereich der neu errichteten Handelsbetriebe wurden dem Stadtkörper Gebäude angefügt, die sich in Maßstab und Ausdruck und insbesondere durch die Situierung auf weitläufigen Parkierungsflächen wesentlich vom stadträumlichen Kontext unterscheiden.



Handelszone Ost

Um die Attraktivität als Wohnort und Einkaufsstadt zu erhöhen, muss es das Ziel Liezens sein, einerseits die Qualitäten der unterschiedlichen Epochen zu pflegen und zu stärken, andererseits aber

durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen – insbesondere im öffentlichen Raum – den Zusammenhang herzustellen und ein durchgehendes Image für die Stadt als Ganzes zu schaffen.



Ausblick von der Kapelle am Salberg



Rathausbrunnen



vorbildlich gestalteter Stadtraum



vorbildlich gestalteter Stadtraum / Müllsammelstelle



Müllsammelstelle / Gestaltungsbedarf

Erhalten und Sanieren

Die Diskussion über die Bildung einer Ortsbilschutzzone im alten Kern sollte weitergeführt und zu Ende gebracht werden. Vorgeschlagen für die Einbeziehung in diese Ortsbildzone sind die innere Ausseer Straße, die Alte Gasse und die Gasse im Winkel, in welchen sich noch zahlreiche Zeugnisse alter bäuerlicher und handwerklicher Kultur erhalten haben. Obwohl in letzter Zeit einige Objekte saniert wurden, zeigt der Bereich am Pyhrnbach starke Verfallserscheinungen.



„Kirchenviertel“ / Ansicht von Süden, 2011



Alte Gasse, Ansicht von Südosten, 2012

In die Schutzzone mit einzubeziehen sind auch ortstypische Grünelemente wie prägnante Einzelbäume oder Baumgruppen, für die im Falle des Absterbens Ersatzpflanzungen vorzusehen sind.

Im Westen Liezens existieren mit der Bebauung zu beiden Seiten der Grimminggasse und der Südtiroler Gasse ansprechende baukulturelle Zeugnisse aus der Zwischenkriegszeit. Die Ensembles müssen inklusive ihres Umfeldes erhalten und gepflegt werden.



„Werkssiedlung“ / Grimmingasse / 2011



Südtirolergasse / 2011

Wichtig ist auch die Erhaltung der Bebauungsgrenzen und der typischen Kulturlandschaft in der Ennsniederung und am Ostrand des Besiedlungsgebietes. Es ist anzustreben, durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen an den Bebauungsrändern einen weichen Übergang zur Landschaft zu schaffen.



Ennsniederung

Gestalten und Ordnen

Der Ausbau der Einkaufs- und Verbindungsachse Bahnhofsweg als Fußgängerzone wurde im Nordteil bereits realisiert, im Südabschnitt ist jedenfalls mittelfristig die Ausgestaltung fort zu führen.

Ausgehend von dieser Achse müssen die weiteren Hauptachsen Liezens fußgängerzonengerecht gestaltet werden.

Als übergeordnete, Image bildende Gestaltungsmittel können die Bepflanzung der Haupteinfahrachsen mit Alleen und die Verwendung von gleichen Elementen für Beleuchtung, Werbung und Hinweistafeln dienen. Vor allem im Handels- und Gewerbebereich Ost mit den weitläufigen Parkieranlagen sind Baumpflanzungen für die Definition des Straßenraumes von grundlegender Bedeutung und verleihen dem Straßenbild – trotz dahinterliegender heterogener Bebauung – ein einheitliches Erscheinungsbild.

Die Stadteinfahrten bilden trotz punktueller Verbesserungen noch immer ein chaotisches, teilweise von Lieblosigkeit geprägtes Bild und entsprechen keineswegs der wirtschaftlichen Bedeutung Liezens. Die Bemühungen um eine Verbesserung sind voranzutreiben.

Im innerstädtischen Bereich ist die Ausstattung des öffentlichen Raumes (Beleuchtungskörper, Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter, etc.) fortzuführen. Zielführende Ansätze sind in den bereits erneuerten Bereichen schon realisiert

Zusammenbinden von Netzen

Nicht vergessen werden dürfen die fußgehergerechte Gestaltung und das Ergänzen der Hauptwege von den Wohngebieten in das Zentrum, zu den Handelseinrichtungen im Osten Liezens und in die Erholungsgebiete. Neben der Herstellung von sicheren Fuß- und Radwegen samt entsprechenden Straßenübergängen ist die Schaffung von „Anmutungsqualitäten“ notwendig, um die Akzeptanz durch die Nutzer und Nutzerinnen zu erhöhen.

Gestaltung von Freiräumen

Noch ausstehend ist die Gestaltung des Bereiches Stadtpark / Alter Friedhof. Die geplante Durchbindung eines Fuß- und Radweges entlang des Pyhrbaches bietet bei entsprechender Gestaltung und Anlagerung von kleinen Verweilbereichen die Möglichkeit, ein zusätzliches innerstädtisches Freiraumelement zu schaffen.

In diesem Zusammenhang soll auf die positive Auswirkung von Bepflanzungen im Stadtbereich durch die Klima regulierende Wirkung, der Bindung von Staubpartikeln und die Beschattungswirkung - insbesondere in Parkieranlagen - hingewiesen werden.

4.3 WIRTSCHAFT

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Liezen hat sich seit den 1980-er Jahren wesentlich verändert. Ausgehend von der im Wesentlichen durch die Noricum geprägten Industriestadt vollzog sich ein Wandel hin zu einer pulsierenden Handels- und Dienstleistungsstadt, deren Einzugsbereich sich weit über die Bezirksgrenzen hinaus erstreckt. Durch diese Entwicklung konnten die, durch den Niedergang der Industrie bedingten Verluste von Arbeitsplätzen und Einkommen – auch die der Stadtgemeinde betreffend – abgefangen werden. In letzter Zeit ist auch wieder ein Ansteigen im Bereich von Industrie und Gewerbe zu verzeichnen.

Mit 6.292 Erwerbstätigen am Arbeitsort (Stand 2009; Landesstatistik Steiermark) stellt Liezen das Arbeitsplatzzentrum des Bezirkes dar. Rund die Hälfte davon sind Einpendler. Im Vergleich zu 2001 ist eine Zunahme der Beschäftigtenzahl am Arbeitsort von rund 1.100 Personen (rund 23%) zu verzeichnen.

Den größten Anteil bilden mit 69,6% (Stand 2009; Landesstatistik Steiermark) die Beschäftigten im Bereich des tertiären Sektors (vorwiegend Handel und Dienstleistungen). Im sekundären Sektor sind 28,6% Beschäftigte tätig, die Land- und Forstwirtschaft hat mit einem Anteil von 1,8% an allen Beschäftigten nur untergeordnete Bedeutung.

Die Anteile der Erwerbstätigen am Arbeitsort zeigen ein ähnliches Bild.

Anzahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort nach Sektoren	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Bezirk	Land
	%	%	%	%	%
	Stand 2009	Stand 2001	Stand 1991	Stand 2001	Stand 2001
Primärer Sektor	2,1	1,4	12,5	7,9	6,7
Sekundärer Sektor	29,2	21,3	31,3	29,3	31,5
Tertiärer Sektor	68,7	77,3	56,2	62,8	61,9

4.3.1 Land- und Forstwirtschaft

Die Entwicklung der Landwirtschaft zeigt weiter abnehmende Tendenz, in Fortsetzung des Trends aus den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Insbesondere Nebenerwerbsbetriebe sind von der Abnahme betroffen.

Im Entwicklungskonzept kann nur dafür Sorge getragen werden, dass die bestehenden landwirtschaftlichen Gehöfte und Anwesen, soweit sie nicht an ungeeigneten Standorten im Innenstadtbereich liegen, nicht in der Ausübung ihres Berufs behindert werden. Das wird dadurch begünstigt, dass insbesondere die Ennsniederung von Bebauung und Anlagen frei gehalten wird. Dazu gehört auch, umsiedelungswillige Betriebe bei der Verlegung ihrer Standorte zu unterstützen.

Durch die Einrichtung eines Bauernmarktes, der sich inzwischen großer Beliebtheit erfreut, konnte die ökonomische Basis der Landwirte etwas verbessert werden.

Diese Einrichtung sollte – soweit es in der Möglichkeit der Stadtgemeinde steht – noch verbessert werden.

Einen Beitrag könnte die Stärkung des sanften Tourismus leisten, der in Liezen allerdings noch wenig entwickelt ist.

4.3.2 Industrie und Gewerbe (verarbeitendes Gewerbe, Bauwesen):

Nach dem Einbruch der Industrie durch die Schließung des Norikum-Werkes konnte in der letzten Planungsperiode ein Aufwärtstrend verzeichnet werden. Die am ehemaligen Vöst-Gelände etablierte Maschinenfabrik Liezen konnte sich zunehmend erfolgreich positionieren. Das Engagement der Stadtgemeinde war mit der Schaffung eines Gründerzentrums, das bereits erweitert wurde, erfolgreich. Weiters konnten mehrere mittelständische Gewerbebetriebe für die Ansiedelung gewonnen werden.

Zur weiteren Stärkung des Standortes, der im Regionalen Entwicklungsprogramm auch als Vorranggebiet Industrie festgelegt wurde, ist im Örtlichen Entwicklungskonzept die weitere Verbesserung der Erschließung der Reserveflächen für Industrie und Gewerbe, die Intensivierung des Standortmarketings, die finanzielle Förderung der Ansiedelung von Betrieben, der weitere Ausbau des Gründerzentrums und die Fortführung der aktiven Bodenpolitik hinsichtlich Gewerbegrundstücken verankert.

REGIONEXT - „Wirtschaftsregion Steiermark Nord“: Die Gemeinden **Liezen**, Gaishorn, Oppenberg, Rottenmann, Selzthal, Treglwang und Trieben haben sich zur **Kleinregion** „Wirtschaftsregion Steiermark Nord“ zusammengeschlossen, um den Wirtschaftsraum Enns- und Paltental gemeinsam zu entwickeln. Die Kleinregion deckt sich sowohl räumlich als auch inhaltlich weitgehend mit der Vereinigung der ARGE Nord. (Statt Gaishorn und Oppenberg zählen hier neben den o.a. Gemeinden Lassing und Weißenbach b. L. zu den Mitgliedern.)

Wirtschaftsleitbild:

„Ziel der Region mittleres Enns- und Paltental ist es, die Gründung neuer qualifizierter Unternehmen und die positive Entwicklung bestehender Mittel- und Kleinbetriebe gemeinsam zu fördern, um die Anzahl hochwertiger Arbeitsplätze in der Region zu erhöhen und die Abhängigkeit von wenigen großen Unternehmen zu verringern.“

Zu diesem Zweck werden fünf Strategien beschlossen, die durch fünf Maßnahmenpakete umgesetzt werden sollen:

- Kompetenzfeldbetreuung: die wirtschaftlichen Stärkefelder der Region sollen intensiv gefördert und weiterentwickelt werden
- Bestandspflege: die bestehenden Unternehmen sollen gezielt in ihrer Weiterentwicklung unterstützt werden.
- Gründungsförderung: Unternehmensgründer sollen in der Region gezielt gefördert und unterstützt werden.
- Standortmarketing: Die Region mittleres Enns- und Paltental soll als Standort für Gewerbe und Industrie gezielt mit ihren Stärken vermarktet und konkrete Betriebsansiedelungen akquiriert werden.
- Flächenmanagement: die Gewerbe- und Industrieflächen der Region werden gezielt entwickelt und gemeinsam regional und überregional vermarktet.

Durch ein interkommunales Finanzausgleichsmodell wird gesichert, dass die gemeinsamen Aktivitäten zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft gemeinsam finanziert werden können und dass auch die Erträge aus Betriebsgründungen und Betriebsansiedelungen wiederum auf alle Finanzierungspartner aufgeteilt werden.

Schwerpunkte der jeweiligen Gemeinden lt. teilregionalem Leitbild (2004):

- *Die Gemeinden Liezen, Rottenmann, Trieben und Gaishorn sind die bevorzugten Standorte für Gewerbe und Industrie (Flächenreserven, gute Verkehrsanbindung, bestehende Betriebe)*
- *Stadt Liezen: zentr. Handels- u. Verwaltungsstandort, Standort f. Schulen m. kaufmänn. Ausbild.
Stadt Rottenmann: regionales Zentrum für Hochschulausbildung und Forschung
Stadt Trieben: regionaler Standort für HTL*
- *Gemeinde Weißenbach / Liezen: Ergänzung mit komplementären Handels- und Gewerbeflächen*
- *Gemeinden Lassing und Treglwang: Wohnen, Naherholung, sanfter Tourismus*
- *Gemeinde Selzthal: Sie ist geprägt durch den Eisenbahnknoten und stellt ein bedeutendes Kompetenzzentrum in den Bereichen Verkehrstechnik und Lokomotivwartung für die ÖBB dar.*

Handel und Dienstleistungen / Tourismus

4.3.2.1 Handel und Dienstleistungen

Die Bedeutung von Handel und Dienstleistung für die Liezener Wirtschaft zeigen bereits die oben angeführten Beschäftigtenzahlen. Insbesondere der Handel mit seinen über 70.000 m² Verkaufsfläche dokumentiert den hervorragenden Rang Liezens als Versorgungszentrum der Region. Der Einzugsbereich für einzelne Handelssegmente umfasst bis zu 95.000 Personen und reicht weit über die Bezirksgrenzen hinaus (vgl.: Einzelhandels- und Dienstleistungsstrukturuntersuchung, CIMA 2003).

Liezen verfügt über Niederlassungen aller gängigen Lebensmittel- und Textilienanbieter, über eine große Anzahl von Autohäusern und ein breites Angebot für Sportartikel, das zur Zeit eine Erweiterung erfährt. Neben der Ergänzung durch hochwertige Angebote generell bzw. Spezial- und Nischenprodukte im Lebensmittel- und Bekleidungsbereich stellt nur noch die Erweiterung des Angebotes im Bereich „Bücher und Bürobedarf“, „Lederwaren und Schuhe“ und insbesondere im bisher kaum vertretenen Segment „Elektro und Unterhaltungselektronik“ ein Erfolg versprechendes Entwicklungspotential dar (vgl.: CIMA 2003, seither noch zusätzliches Angebot etabliert).

Trotz der Tendenz der großflächigen Anbieter, sich an den Stadträndern anzusiedeln, ist es gelungen, insbesondere Lebensmittel führende Betriebe im Stadtzentrum bzw. an dessen Rand anzusiedeln, wie die Beispiele Spar und Merkur zeigen. Zusammen mit dem seit langem bestehenden Einkaufszentrum Arkade bilden die Betriebe einen hochfrequentierten Bereich, der auch die angelagerten Kleinanbieter unterstützt.

Diese Entwicklung verursachte naturgemäß einen Strukturwandel in den traditionellen Geschäftsstandorten im nördlichen Zentrum (insbesondere im Bereich Ausseer Straße, Pyhrnpark). Die Abwanderung von Geschäften wurde teilweise durch Betriebe aus dem Gastgewerbe und des Bereichs der Dienstleistung kompensiert werden. Ein Problem stellt in diesem Bereich neben dem Fehlen von Ausdehnungsmöglichkeiten für die Betriebe die noch immer fehlende Parkierungskapazität dar.

Leider konnte die Gestaltung der Einkaufsbereiche mit der Entwicklung der Versorgungsqualität nicht mithalten, was sich längerfristig negativ auf die Attraktivität Liezens als Einkaufsziel auswirken kann. Insbesondere für Bereiche mit ohnehin nicht optimalem Standort, wie Ausseer Straße, Hauptstraße und Fronleichnamsweg bringt die schlechte Umfeldqualität zusätzliche Nachteile.

Gründerzentrum Liezen-Wirtschaftspark GmbH:

Seit 1996 ermöglicht der Wirtschaftspark Liezen in Zusammenarbeit mit der Steirischen Wirtschaftsförderung seinen Betrieben mit perfekter Infrastruktur, günstigen Mietpreisen und einem besonderen Centermanagement optimale Voraussetzungen für einen unternehmerischen Erfolg. Der ausgewählte Branchenmix ist Garant für zahlreiche Kooperationen, Synergien und Unternehmensverbünde. Mehr als 25 Firmen und über 100 Beschäftigte unterstreichen den Erfolg des Konzeptes, dass Kooperation und Vernetzung die Innovationskraft und internationale Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen steigert. Kontakte zu den zahlreichen Clustern, Netzwerken und den weiteren 21 Impulszentren, Spezialseminare, Infoveranstaltungen und gemeinsame Werbemaßnahmen unterstreichen die Attraktivität des Wirtschaftsparks Liezen. Leistungen: Gemeinsame Bewerbung, Workshops, Seminare, Produkt- und Firmenpräsentation, Zugang zu Netzwerken und Technologiepartnern, Förderungsberatung, beste Infrastruktur

Gemeinnützige Beschäftigungs GmbH:

Die Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Liezen (GBL) erfüllt wichtige soziale, regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Aufgaben im Bezirk Liezen. Das strukturierte Personalentwicklungssystem ist hilfreich bei der Regelung arbeitsrelevanter Aspekte und steigert die Chance auf Reintegration in das Erwerbsleben. Neben den Projektmitarbeitern beschäftigt die GBL noch fünf weitere Fachkräfte, die für eine ständige reibungslose Auftragsabwicklung nötig sind. Der Beschäftigungsstand der GBL beträgt somit insgesamt rund 50 Mitarbeiter.

4.3.2.2 Tourismus

Der Fremdenverkehr ist in Liezen noch immer stark unterentwickelt. Obwohl die Stadt nahe an den weithin bekannten touristischen Zentren um Schladming, Gröbming und Bad Aussee mit ca. 3,8 Millionen Nächtigungen pro Jahr liegt, kann es an deren Erfolg nicht partizipieren.

Die Ausstattung mit Beherbergungsbetrieben ist gering. Liezen verfügt über 3 Hotels und 1 Privatquartier mit insgesamt 90 Betten. Die Zahl der Übernachtungen betrug 2010 nur mehr 4.877,

was eine entscheidende Abnahme gegenüber den Jahren 2006 bis 2008 mit einer Nächtigungszahl von über 8.000 bedeutet. Die Aufenthaltsdauer liegt im Schnitt bei rund 1,5 Tagen, ein Hinweis darauf, dass vorwiegend Übernachtungen auf der Durchreise bzw. von Berufsreisenden konsumiert werden.

Ein Anknüpfungspunkt zur touristischen Entwicklung könnte der nun voll ausgebaute Ennstal-Radweg mit seinen Verbindungen zum Lassinger und Rastland-Radweg, sowie zur Route nach Bad Aussee sein. Unter Einbeziehung der ansprechenden landschaftlichen Qualitäten und Besonderheiten (Biotop, ...) verbunden mit einem Entwicklungskonzept Sport, das alle Bereiche des Aktivurlaubs, wie Bergwandern, Motorrad- und Radfahren, Mountainbiken, Tennis, Langlauf, Rodel usw. anspricht ließe sich - vor allem für Familien und Anhänger des sanften Tourismus - eine Basis für Fremdenverkehr erarbeiten. Entsprechendes Marketing dafür ist allerdings unerlässlich.

Stadtmarketing & Tourismus Liezen:

Setzen von Initiativen und Impulsen im Bereich Tourismus und Wirtschaft, Verbindungsleitstelle zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen, Durchführung von Marketingmaßnahmen und Veranstaltungen, Zukunftsplanung / Strategien der Stadt Liezen

4.4 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

4.4.1 Verkehr / Mobilität

Einer der für die Liezener Stadtentwicklung bedeutendsten Problemkomplexe stellt der Verkehr dar. Durch die Lage am Knoten der - insbesondere für den Schwerverkehr - bedeutenden Verkehrsachse der Ennstalstraße B320, der Pyhrnpass Straße B138 und der Schoberpass-Straße B 113 verbunden mit dem als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentrum im größten steirischen Bezirkes ausgelösten Regionalverkehr verzeichnet das Liezener Stadtgebiet ein überaus hohes Verkehrsaufkommen. Am stärksten belastet wird der zentrale Bereich durch die B320 (DTV: 23.700) und die B 138 (DTV: 12.200) die neben dem Durchgangsverkehr auch den innerörtlichen Verkehr – insbesondere den Regionalverkehr zu den Versorgungseinrichtungen des bedeutenden Regionalen Zentrums - aufzunehmen haben.



Lage Liezens an den Verkehrsachsen; Quelle: GIS Steiermark



Verkehrsstärken 2000; Quelle: GIS Steiermark

Das zentrale Problem im Verkehrssystem Liezens stellt somit nach wie vor die B 320 dar:

- Die Stadtentwicklung südlich der Bundesstraße – betroffen sind vor allem Versorgungseinrichtungen in der südlichen Zentrumserweiterung – wird durch die Trennwirkung der B 320 schwer beeinträchtigt.
- Die, durch die irreversible Stadtstruktur – bedingt durch die im Kapitel Naturraum und Topographie beschriebenen Randbedingungen – nötige gewordene Verkehrsverteilungsfunktion der B 320 für die Stadt führt durch die Überlagerung von Durchgangs- und Regionalverkehr mit den innerörtlichen Verkehr zur ständigen Überlastung – häufig über die Leistungsfähigkeit hinaus.
- Die an der Bundesstraße gelegenen Wohnquartiere werden durch Lärm und Abgase – auch während der Nachtstunden – schwer beeinträchtigt.
- Die südlich der B 320 gelegenen Wohngebiete, Sporteinrichtungen und Naherholungsgebiete werden vom Stadtzentrum bzw. den dichten Wohngebieten abgeschnitten.

Die Planungen einer Ersatzstraße sind bislang gescheitert. Das letzte Projekt der Umgehung des Stadtzentrums im Süden („Variante Mitte“) musste aus Stadtentwicklungsgründen von der Stadtgemeinde abgelehnt werden, da durch die geplante Trassenführung das Entwicklungspotential für Bauland und das geplante Sportzentrum im Bereich Sonnav / Friedau – eines der letzten für die Stadt – gestört bzw. die Nutzung gänzlich unmöglich gemacht würde.

Die Grenze der Leistungsfähigkeit wurde nur auf Grund der von der Gemeinde selbst gesetzten Verbesserungsmaßnahmen – Errichtung der Werkstraße, zusätzliche Anbindung derselben im Bereich des McDonalds und Anbindung der Lassing Straße L 740 an die B 320 - noch nicht überschritten. Auch die Sonnav Straße als direkte Verbindung der Lassing Straße mit der Selzthaler Straße trägt zur Entlastung der B 320 bei und erleichtert die Zufahrt zu den Gewerbeanlagen südlich der Bahntrasse. Die in letzter Zeit durchgeführten punktuellen Verbesserungen im Zuge der Vorbereitungen für die Weltmeisterschaft in Schladming – insbesondere im Bereich von Kreuzungen – wird zumindest den Verkehrsfluss verbessern, jedoch die angeführten strukturellen Grundprobleme nicht lösen. Jedenfalls müssen weitere Maßnahmen an Problempunkten (z. B. „McDonald-Kreuzung“) angestrebt werden.

Zur besseren Erschließung des Handels- und Gewerbebereiches zwischen der B 320 und der Bahntrasse ist langfristig die Errichtung einer „Südspanne“ als Verbindung der L 740 bis zur Erschließungsstraße beim Baumax anzustreben. Mittelfristig sollte jedenfalls der östliche Abschnitt realisiert werden (siehe Verkehrskonzept, BHM Ingenieure, Graz)

Die Verkehrsprobleme innerhalb des Stadtzentrums wurden in der letzten Planungsperiode durch die Verbesserung des Verkehrsflusses an den Anknüpfungspunkten des einströmenden Verkehrs in der Hauptstraße und an den Hauptzufahrtsrelationen zu den Parkieranlagen der innerstädtischen Handelszentren (Bereich Werkstraßeneinmündung – Kreisverkehr am Arkaden- und Sparparkplatz) gemildert. Probleme bestehen noch im Bereich der „Wutscher-Kreuzung“.

Die Belastung der B138 durch die der mautpflichtigen Autobahn ausweichenden Schwerfahrzeuge, die sich auch nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkung halten, ist noch immer hoch.

Eine Behinderung stellen noch immer die beschränkten Bahnübergänge an der Selzthaler (B 113) und der Döllacher Straße (L 740).

Die Erschließung des Industriegebiets östlich der Liezener Maschinenfabrik ist noch ausständig. Ein Konzept liegt dafür bereits vor (siehe Verkehrskonzept, BHM Ingenieure, Graz).

Die Erschließung des Oberdorfes wird bei stärkerer Bautätigkeit endgültig an die Grenzen der Leistungsfähigkeit gelangen. Der Korridor für eine zusätzliche Erschließung von der Pyhrnstraße aus ist gesichert, worauf im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.

Parkierungseinrichtungen

Durch die Ausstattung der neuen Handelsbetriebe mit entsprechenden Parkieranlagen wurde das Parkierungsproblem zumindest nicht verschärft. Die Auffindbarkeit der Parkierungseinrichtungen – insbesondere durch Ortsfremde – wurde durch ein Leitsystem verbessert. Die Parkierungskapazität im Bereich des Bahnhofes wurde durch die Errichtung von Parkplätzen entschieden verbessert. In den traditionellen Zentrumsbereichen (Ausseer Straße, Hauptplatz, Rathausplatz) ist jedoch nach wie vor ein Mangel an Parkplätzen zu verzeichnen (vergl auch CIMA, 2003). Durch die Errichtung einer Tiefgarage unter einem Teil des Stadtparks könnten alle genannten Bereiche bestens mit der nötigen Parkierungskapazität versorgt werden. Die Umsetzung wird allerdings nur unter finanzieller Beteiligung der Wirtschaft möglich sein.

Ein Problem stellt nach wie vor der Mangel an Dauerparkplätzen – insbesondere für Pendler – in akzeptabler Distanz zum Kernbereich dar.

Die Wohngebiete westlich des Zentrums weisen immer noch zu geringe Parkraumkapazitäten auf. Die Flächen im öffentlichen Raum sind weitgehend ausgeschöpft, die Schaffung von zusätzlichem Parkraum wäre ausschließlich auf Kosten der Qualität des Wohnumfeldes möglich. Damit ist das Problem nur durch private Initiative auf privaten Grund nachhaltig zu lösen.

Einen Mangel stellt noch das Fehlen von geeigneten Ausstiegsstellen für Reisebusse in zentraler Lage dar. Die dazu benutzte Busbucht am Hauptplatz ist zu klein und kann den Anforderungen nicht gerecht werden. Ein weiteres Problem ist das Fehlen von Abstellmöglichkeiten für Reisebusse und – vor allem an Wochenenden – für LKWs.

Rad- und Fußwege:

Das Rad- und Fußwegenetz im Stadtbereich und die Anschlüsse zum Naherholungsgebiet wurden in den letzten Jahren erheblich verbessert. Die Routenführung in den Erweiterungsgebieten weisen jedoch noch Lücken und unübersichtliche Kreuzungsbereiche auf. Auch ist teilweise die Gestaltung noch keineswegs als fußgeher- bzw. radfahrerInnenfreundlich zu bezeichnen. Als bedeutender Mangel ist das Fehlen einer entsprechenden Rampe bei der Unterführung der B 320 (Bahnhofweg), eines Fuß- und Radwegs aus dem Zentrum entlang des Pyhrnbaches bis zur Handelszone Ost und der Verlängerung des Fuß- und Radwegs bis zum „Josefi-Hof“ bzw. zum Ortsteil Pyhrn anzuführen.

Die Anbindung des Ennstalradweges an das Stadtgebiet ist unbefriedigend und der Routenabschnitt im Bereich Sonnaun unübersichtlich.

→ siehe Beilage 1.3 Radwegebestand

Der Mangel an überdachten und mit Absperrvorrichtungen versehenen Radabstellflächen an den wichtigsten Zielpunkten (Schulen, Sporthallen, Bahnhof, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen) besteht nach wie vor.

Öffentlicher Verkehr:

Der Liezener City-Bus wurde leider – aus Wirtschaftlichkeitsgründen – eingestellt. Als Ersatz dient ein Ruftaxi, das allerdings gerne angenommen wird.

4.4.2 Versorgung / Wasser / Energie

Die Wasserversorgung ist für die Stadt Liezen auch längerfristig gesichert. Die Kapazität der Quelfassungen und Tiefbrunnen erlaubt es auch, dass ein Teil Weißenbachs aus dem Wasserversorgungsnetz Liezens versorgt wird. Private, von der städtischen Wasserleitung unabhängige Versorgungsanlagen bestehen am Salberg (Wassergenossenschaft Salberg), für die Maschinenfabrik Liezen, für einzelne Gehöfte im Reithal, im Pyhrn und am nördlich ansteigenden Schüttkegel.

Die Energieversorgung ist einerseits durch das flächendeckende Elektrizitätsnetz ist für das gesamte Gemeindegebiet sicher gestellt, andererseits durch die Versorgung mit Gas. Das Gasnetz wird weiter ausgebaut.

Das Ziel der Unterstützung des Umstiegs auf umweltschonende Energieformen bzw. der Förderung der Erzeugung von Energie mittels alternativer Technologie war bereits Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00. Als konkrete Maßnahmen wurde eine Photovoltaik-Anlage am Wirtschaftspark (2008; 49,4 kWp) mit angeschlossener Elektrotankstelle umgesetzt, ein Kleinwasserkraftwerk am Pyhrnbach (2012) und die Kooperation mit einer Tankstelle zur Einführung von Erdgasfahrzeugen.

Seit 2010 ist die Stadt Liezen e5-Gemeinde und möchte die langfristige Klimaschutzarbeit in den Bereichen Energie und Mobilität verstärken. Der Bericht zur e5-Zertifizierung der Stadt Liezen (2011) empfiehlt insbesondere die Nutzung eigener Energiequellen, wie die Stromerzeugung mittels weiterer Kleinkraftwerke, der Windkraft und Biomasse-Blockheizkraftwerken. Auf Grund der Trinkwasserversorgung aus hoch gelegenen Quelfassungen sind auch die Randbedingungen für Trinkwasserkraftwerke gegeben.

Der Einsatz von Photovoltaikanlagen soll insbesondere im eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde (z. B. beim Bau des Bauhofes, bei Sanierung von Gebäuden) intensiviert werden. Als Motivation für private Investoren kann die Förderung von PV-Anlagen wirken.

Der Umstieg auf umweltfreundliche Energie für den Antrieb von Fahrzeugen soll durch ein erweitertes Angebot an E-Tankstellen für KFZ und E-Bikes gefördert werden.

Als Grundlage zur Koordinierung der energiepolitischen Maßnahmen und für entsprechende Festlegungen im Bereich der Raumplanung ist die Erstellung eines Energiekonzeptes notwendig.

4.4.3 Entsorgung / Abwasser / Abfall / Altlasten

Das Kanalisierungsnetz umfasst den Hauptsiedlungskörper zur Gänze, nur einige wenige Bereiche in Außenlagen sind nicht an das Netz angeschlossen (siehe Gemeindabwasserentsorgungsprogramm; Verfasser: equadrat, Bau & Umweltplanung GmbH, Graz). Teilweise verfügen auch diese Bereiche bereits über eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage. Das vorhandene Mischsystem wird im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen zu einem System mit eigenen Strängen für Oberflächenentwässerung umgebaut, um die Kläranlage zu entlasten.

Die vollbiologische Großkläranlage hat noch ausreichende Kapazität.

Die Müllabfuhr erfolgt über den Betrieb der Müllhygienisierungsanlage Liezen. Getrennte Sammelbehälter für Glas (Weißglas, Buntglas), Papier, Aludosen, PVC-Behälter, Biomüll und Restmüll sind innerhalb des Siedlungsbereiches von Liezen vorhanden. Allerdings sind teilweise die Situierung wie auch die Gestaltung der Sammelstellen noch unbefriedigend.

Im Osten Liezens besteht eine Abfallbehandlungsanlage des regionalen Abfallwirtschaftsverbandes. Sie wurde im vergangenen Planungszeitraum der aktuellen Rechtslage angepasst und soll in naher Zukunft noch etwas erweitert werden. Die Möglichkeit dazu ist sicher zu stellen.

Im Bereich der Maschinenfabrik Liezen wurden mehrere Altlastenverdachtsgebiete festgestellt, die zu sanieren sind. Die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes durch den Bund ist anzustreben.

→ siehe Beilage Kanalisierungsbereich

5. PRÜFUNG DER UMWELTERHEBLICHKEIT

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Für die Planänderungen in Liezen besitzen folgende Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention Relevanz:

- **Naturschutz** → Relevanz
- Berglandwirtschaft → keine Relevanz
- **Raumplanung** → Relevanz
- **Bodenschutz** → Relevanz
- Bergwald: → keine Relevanz
- Energie → keine Relevanz
- Tourismus → keine Relevanz

SCREENING

Prüfschritt 1 / Abschichtung:

→ Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggs. Bereiches liegt nicht vor

Prüfschritt 2 / Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand:

Ausschlusskriterien gem. StROG 2010		gem. UVP-G, NschG	
☐	... geringfügige Änderung / kleine Gebiete	☐	... UVP - pflichtiger Tatbestand
☐	Eigenart und Charakter bleiben unverändert		
☐	... offensichtlich keine erheblichen Umwelt- auswirkungen		
☐		☐	Europaschutzgebiet beeinträchtigt

→ es trifft kein Ausschlusskriterium zu

→ es besteht keine UVP – Pflicht

→ es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

→ Wenn ein Ausschlusskriterium mit ja beantwortet wird, ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich

Gliederung der einzelnen Themen nach Sachthemen

Themencluster	Sachthemen
Mensch/Gesundheit	Schutz vor Lärm und Erschütterungen Luftbelastung und Klima
Mensch/Nutzungen	Sachgüter Land- und Forstwirtschaft (überörtliche Raumplanung)
Landschaft/Erholung	Landschaftsbild/Ortsbild Kulturelles Erbe Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
Naturraum/Ökologie	Pflanzen Tiere Wald
Ressourcen	Boden und Altlasten Grund- und Oberflächenwasser Mineralische Rohstoffe (überörtliche Raumplanung) Naturgewalten und geologische/bodenmechanische Risiken

→ siehe Beilage zum Screening

Prüfschritt 3 / Umwelterheblichkeitsprüfung:

Als Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungen wird nun für die Änderungen Nr. 5.2, 35.6 (FWP) iVm. 6.3 und 6.5 sowie 1.10 iVm. 1.11, 6.8 und 6.9 jeweils eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt:

▪ Allgemeine Beschreibung:

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im rk. RePro – Liezen als "Regionales Zentrum" festgelegt. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die Hanglagen im Norden, Osten und Westen sowie entlang der Phyrnstraße und kleinräumig im Südwesten jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Phyrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industriezonen im Osten und Süden eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der B 320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Durch die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern wird die Stadt Liezen massiv beeinträchtigt. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählt der regionale Siedlungsschwerpunkt zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderem kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Eine weitere Besonderheit stellen die durch die Ennsregulierung entstandenen Altarme der Enns im Südosten dar, die durch ihren Bewuchs und ihre Fauna ein bereits selten gewordenes Ökosystem bilden. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund.

PRÜFUNG DER UMWELTERHEBLICHKEIT

siehe Differenzplan zum ÖEP Nr. 3

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION	
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich	
1.1	Strukturanpass. / Sonnau / Friedau Klg -> Wohnen			x				Eignungszone Kleingarten --> Entwicklungspotential für Wohnen: Der ggs. Bereich ist zur Gänze bebaut, teilweise bereits mit relativ großen Objekten. Die meisten Grundstücke sind sehr groß und bewegen sich im Ausmaß von ca. 675m ² - 1.700m ² (!). Da auch die technische Infrastruktur weitgehend vorhanden ist, ist eine Dauerbewohnbarkeit vielfach ab sofort ohne Aufwendungen möglich. Mit der geplanten Strukturanpassung werden Eigenart und Charakter des Gebietes daher nicht verändert.	nein	nein	
1.2	Entwicklungsfll./ am Salberg / Wohnen		x					Fläche: ca. 2.550m ²	nein	nein	
1.3	Entwicklungsfll./ am Salberg / Wohnen		x					Fläche: ca. 2.000m ²	nein	nein	
1.4	Entwicklungsfll./ im Zentrum / Zentrum		x					Fläche: ca. 700m ²	nein	nein	
1.5	Strukturanpass. / im Zentrum / V -> Zentrum		x					Verkehrsfläche für ruhenden Verkehr --> Entwicklungspotential Zentrum: Fläche: ca. 3.000m ²	nein	nein	
1.6	Entwicklungsfll./ am Salberg / Wohnen		x					Fläche: ca. 2.600m ²	nein	nein	
1.7	Entwicklungsfll./ Reithal / Wohnen		x					Die Grundstücke 904/1 und 904/3 sind bereits bebaut, die Größe des unbebauten Grundstückes 904/4 beträgt ca. 2.200m ²	nein	nein	
1.8	Strukturanpass. / Industriezone - O spo -> Ind. / G. optional Einkaufszentrum			x				Eignungsz. Sport --> Entwicklungspot. für Ind. / Gewerbe optional Einkaufszentrum / 1,9ha: Die ggs. Fläche beträgt eine Größe von ca. 1,9ha. Sie ist umgeben von der ca. 60ha großen Industriezone-Ost im N und O sowie von der ca. 30ha Handelszone-Ost im Süden und Westen. Darüber hinaus erstreckt sich im westlichen Nahbereich die ca. 20ha große handelsgeprägte Zone des Zentrums, im südwestl. Nahbereich der ca. 15ha große Wirtschaftspark und im südlichen Nahbereich die ca. 10ha große Industriezone-Süd. Hinzu kommt die unmittelbare Nachbarschaft zur MFL, ein im FWP 5.00 im Bauland I1 gelegener Betrieb. Das Ausmaß der zu prüfenden Fläche ist damit in Relation zu den umgebenden ähnlich genutzten Bereichen eindeutig untergeordnet (ca. 0,15%).	nein	nein	

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION	
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich	
1.9	Strukturanpass. / im Zentrum / spo -> Wohnen optional Zentrum			x				Eignungszone Sport --> Entwicklungspotential für Wohnen optional Zentrum / ca. 1,7ha: Die ggs. Fläche beträgt eine Größe von ca. 1,7ha. Unmittelbar im Süden führt die stark befahrene B 320 Ennstal-Straße vorbei, im Osten und Nordosten schließt der ca. 37ha große Bereich mit der Funktion Zentrum an. Der im Norden und Westen anschließende Bereich mit der Funktion Wohnen ist noch um ein vielfaches größer. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist damit in Relation zu den umgebenden ähnlich genutzten Bereichen eindeutig untergeordnet. Beide Nutzungen sind als Lärmschutz für das dahinter liegende Wohngebiet zu sehen.	nein	nein	
1.10	Entwicklungsfl./ Wirtschaftspark / Ind. / Gewerbe							Fläche: ca. 9.300m ² > 3.000m ² Bei der ggs. Fläche handelt es sich um kein kleines Gebiet, darüber hinaus ist ein ein Kumulationseffekt mit den Änderungen Nr. 1.11, 6.8 und 6.9 zu erwarten.	ja UEP	ja	
1.11	Entwicklungsfl./ Wirtschaftspark / Ind. / Gewerbe							Fläche: ca. 2.800m ² < 3.000m ² ; Bei der ggs. Fläche handelt es sich zwar um ein kleines Gebiet, aufgrund der räumlichen Verflechtung ist aber ein Kumulationseffekt mit den Änderungen Nr. 1.10, 6.8 und 6.9 zu erwarten.	ja UEP	ja	
1.12	Strukturanpass. / im Zentrum / öpa -> Zentrum	x						Die ggs. Fläche wurde im Zuge einer Änderung des ÖEK 4.02 bereits geprüft	nein	nein	
1.13	Strukturanpass. / Friedau / spo -> Wohnen		x					Fläche: ca. 3.000m ²	nein	nein	

PRÜFUNG DER UMWELTERHEBLICHKEIT

siehe Differenzplan zum ÖEP Nr. 3

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich
2	Rücknahme				x			Rücknahme aufgrund der Lage innerhalb einer roten Gefahrenzone	nein	nein
3.1	Rücknahme / Pyhrnerhof				x			Rücknahme	nein	nein
3.2	Rücknahme / Pyhrnerhof				x			Rücknahme	nein	nein
3.3	Rücknahme / Pyhrn				x			Rücknahme	nein	nein
3.4	Rücknahme / Reithtal				x			Rücknahme	nein	nein
3.5	Rücknahme / Reithtal				x			Rücknahme	nein	nein
3.6	Rücknahme / Zwirtnersee				x			Rücknahme	nein	nein
3.7	Rücknahme / Zwirtnersee				x			Rücknahme	nein	nein
3.8	Rücknahme / Pyhrnstraße				x			Rücknahme	nein	nein
3.9	Rücknahme / Deisl				x			Rücknahme	nein	nein
3.10	Rücknahme / Deisl				x			Rücknahme	nein	nein

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION	
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich	
4.1	Eignungsz. spo / Schwimmbad / Oberdorf			x				Das Schwimmbad besteht schon seit vielen Jahren. Langfristig ist keine Änderung beabsichtigt.	nein	nein	
4.2	Eignungsz. spi / Kinderspielplatz / Oberdorf			x				Der Kinderspielplatz besteht schon seit vielen Jahren. Langfristig ist keine Änderung beabsichtigt.	nein	nein	
4.3	Eignungsz. spo / Schulsportplatz / Liesen-West			x				Der Schulsportplatz besteht schon seit vielen Jahren. Langfristig ist keine Änderung beabsichtigt.	nein	nein	
5.1	Eignungsz. spi / Kinderspielplatz / Industriezone-O			x				Fläche: ca. 1.500m²	nein	nein	
5.2	Eignungszone Sport u. Freizeit / Friedau							Fläche: ca. 2,55ha Bei der ggs. Fläche handelt es sich um keine geringfügige Änderung	ja UEP	ja	
5.3	Eignungsz. klg / Kleingartenanl. / Liesen West			x				Fläche: ca. 1.250m²	nein	nein	
5.4	Eignungsz. bhd / Erdaushubdep. / Liesen West			x				Fläche: ca. 5.800m²; Schmal und langgestreckt befindet sich der ggs. Bereich eingezwängt zwischen der B 320 Ennstal-Straße und der ÖBB Bahnlinie. Die Zufahrt erfolgt jeweils richtungsgebunden direkt von der B320 aus und nicht über Wohngebiet. Es sind keine Sach- / Kulturgüter betroffen. Ökologisch hochwertige oder der Erholung dienende Flächen sind nicht betroffen. Es geht kein Retentionsraum verloren. Als Nachfolge-nutzung ist Freiland festgelegt. Durch die angrenzenden Infrastruktureinrichtungen zu beiden Seiten bereits stark vorbelastet.	nein	nein	

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich
6.1	relative EG / Liesen-West / Wohnen		x					Fläche: ca. 3.000m ²	nein	nein
6.2	relative EG / Tausing / Wohnen		x					Fläche: ca. 1.000m ²	nein	nein
6.3	relative EG / Oberdorf-West / Wohnen							Fläche: ca. 8.250m ² > 3.000m ² Bei der ggs. Fläche handelt es sich um kein kleines Gebiet.	ja UEP	ja
6.4	relative EG / Tausing / Wohnen		x					Fläche: ca. 1.000m ²	nein	nein
6.5	relative EG / Oberdorf-Ost / Wohnen							Fläche: ca. 7.000m ² > 3.000m ² Bei der ggs. Fläche handelt es sich um kein kleines Gebiet.	ja UEP	ja
6.6	relative EG / Strukturanpass. / Friedau Klg -> Wohnen			x				Fläche im Anschluss an eine relative EG / Eignungszone Kleingarten --> Wohnen / 3.000m ² : Der ggs. Bereich ist zur Gänze bebaut, teilweise bereits mit relativ großen Objekten. Die Grundstücke sind groß und bewegen sich im Ausmaß von ca. 660m ² - 885m ² (!). Da auch die technische Infrastruktur bereits vollständig vorhanden ist, ist eine Dauerbewohnbarkeit ab sofort ohne Aufwendungen möglich. Auch unter Berücksichtigung des Kumulationseffektes mit der Änderung 1.1 werden mit der geplanten Strukturanpassung Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert.	nein	nein
6.7	relative EG / am Salberg / Wohnen		x					Fläche: ca. 3.000m ²	nein	nein
6.8	relative EG / Wirtschaftspark / Ind. / Gewerbe							Fläche: ca. 2,8ha Bei der ggs. Fläche handelt es sich um kein kleines Gebiet, darüber hinaus ist ein Kumulationseffekt mit den Änderungen Nr. 1.11, 1.10 und 6.9 zu erwarten.	ja UEP	ja

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION	
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich	
6.9	relative EG / Wirtschaftspark / Ind. / Gewerbe							Fläche: ca. 1ha Bei der ggs. Fläche handelt es sich um kein kleines Gebiet, darüber hinaus ist ein Kummulationseffekt mit den Änderungen Nr. 1.11, 1.10 und 6.8 zu erwarten.	ja UEP	ja	
6.10	relative EG / Industriezone - S Ind. / Gewerbe			x				Fläche im Anschluss an eine relative EG für Industrie u. Gewerbe / ca. 1,35ha: Die ggs. Fläche liegt jenseits einer relativen EG der ca. 10ha großen Industriezone-Süd und beträgt eine Größe von ca. 1,35ha. Im nördöstlichen Nahbereich verläuft die ÖBB - Bahnlinie, jenseits davon breitet sich die ca. 30ha große Handelszone-Ost aus, wiederum im nördlichen Anschluss daran die ca. 60ha große Industriezone-Ost und im westlichen Nahbereich, jenseits des Pyhrnbaches der ca. 15ha große Wirtschaftspark. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist damit in Relation zu den umgebenden ähnlich genutzten Bereichen eindeutig untergeordnet (0,12%).	nein	nein	
6.11	relative EG / Handelszone-O / Ind. / Gewerbe			x				Fläche im Anschluss an eine relative EG für Industrie u. Gewerbe / ca. 5.000m²: Die ggs. Fläche liegt jenseits einer relativen EG der ca. 30ha großen Handelszone-Ost und beträgt eine Größe von ca. 5.000m². Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist damit in Relation zu den umgebenden ähnlich genutzten Bereichen eindeutig untergeordnet.	nein	nein	
6.12	relative EG / Industriezone - O Ind. / Gewerbe	x						Die ggs. Fläche wurde im Zuge einer Änderung des RePro bereits geprüft	nein	nein	
6.13	relative EG / Liezen-West / Ind. / Gewerbe		x					Fläche: ca. 2.000m²	nein	nein	

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION	
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich	
7.1	Strukturanpass. / Handelszone - O Ind. / G. optional Einkaufszentrum			x				Entwicklungspotential für Industrie u. Gewerbe optional Einkaufszentrum / ca. 2,7ha: Im FWP 5.00 ist die ggs. Fläche großteils als GG ausgewiesen (Gst. 539 bereits als E2), im ÖEP 5.00 optional auch als Entwicklungspotential für Einkaufszentrum. Die ggs. Fläche befindet sich im Südosten der ca. 30ha großen Handelszone-Ost, am Rand eines Funktionsbereiches, in welchem die Funktion Einkaufszentrum bereits überwiegt. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist in Relation zu den umgebenden gleich genutzten Bereichen eindeutig untergeordnet. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird kein wesentlicher Unterschied erkannt, ob die Nutzung als Gewerbegebiet oder als Einkaufszentrum erfolgt (Verkehr, Emissionen, Ortsbild, Naturraum, Ressourcen).	nein	nein	
7.2	Strukturanpass. / Handelszone - O Ind. / G. optional Einkaufszentrum			x				Entwicklungspotential für Industrie u. Gewerbe optional Einkaufszentrum / ca. 2,4ha: Im FWP 5.00 ist die ggs. Fläche als GG ausgewiesen, im ÖEP 5.00 optional auch als Entwicklungspotential für Einkaufszentrum. Die ggs. Fläche befindet sich im Nordosten der ca. 30ha großen Handelszone-Ost, am Rand eines Funktionsbereiches, in welchem die Funktion Einkaufszentrum bereits überwiegt. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist in Relation zu den umgebenden gleich genutzten Bereichen eindeutig untergeordnet. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird kein wesentlicher Unterschied erkannt, ob die Nutzung als Gewerbegebiet oder als Einkaufszentrum erfolgt (Verkehr, Emissionen, Ortsbild, Naturraum, Ressourcen).	nein	nein	
7.3	Strukturanpass. / Handelszone - O Einkaufszentrum optional. Ind. / G.			x				Entwicklungspotential für Einkaufszentrum optional Industrie u. Gewerbe / ca. 1,2ha: Im FWP 5.00 ist die ggs. Fläche als E2 ausgewiesen, im ÖEP 5.00 optional auch als Entwicklungspotential für Industrie u. Gewerbe. Die ggs. Fläche liegt südöstlich der ca. 60ha großen Industriezone-Ost und damit einem Funktionsbereich benachbart, in welchem die Funktion Industrie u. Gewerbe vorherrscht. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist in Relation zu den umgebenden gleich genutzten Bereichen eindeutig untergeordnet. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird kein wesentlicher Unterschied erkannt, ob die Nutzung als Gewerbegebiet oder als Einkaufszentrum erfolgt (Verkehr, Emissionen, Ortsbild, Naturraum, Ressourcen).	nein	nein	

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION	
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich	
7.4	Strukturanpass. / Liezen - West / Ind. / G. optional Einkaufszentrum			x				Entwicklungspotential für (Industrie u.) Gewerbe optional Einkaufszentrum / ca. 1,9ha: Im FWP 5.00 ist die ggs. Fläche in der Mitte als E2, am Rand jeweils als GG ausgewiesen, im ÖEP 5.00 vollflächig als Entwicklungspotential für Einkaufszentrum optional auch als Entwicklungspotential für (Industrie u.) Gewerbe. Eine Festlegung als Industriegebiet I1 ist aufgrund der Nähe zum Funktionsbereich Wohnen auszuschließen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird kein wesentlicher Unterschied erkannt, ob die Nutzung als Gewerbegebiet oder als Einkaufszentrum erfolgt (Verkehr / Zufahrt, Emissionen, Ortsbild, Naturraum, Ressourcen). Viel mehr sind beide Nutzungen als Lärmschutz für das dahinter liegende Wohngebiet zu sehen.	nein	nein	
7.5	Strukturanpass. / Handelszone - O Ersatz der Option Einkaufszentrum durch Zentrum			x				Entwicklungspotential für Industrie u. Gewerbe optional Zentrum / ca. 0,75ha: Im FWP 5.00 ist die ggs. Fläche als GG ausgewiesen, im SLB 4.00 optional als Entwicklungspotential für Einkaufszentrum, im ÖEP 5.00 nunmehr optional als Entwicklungspotential für Zentrum. Der ca. 37ha große Funktionsbereich Zentrum reicht im SLB 4.00 bereits bis auf 85m an das ggs. Areal heran. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist damit in Relation zum benachbarten gleich genutzten Bereich eindeutig untergeordnet. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird kein wesentlicher Unterschied erkannt, ob die Nutzung optional als Einkaufszentrum oder als Kerngebiet erfolgt (Verkehr / Zufahrt, Emissionen, Ortsbild, Naturraum, Ressourcen).	nein	nein	
7.6	Strukturanpass. / Handelszone - O Ind. / G. optional Zentrum			x				Entwicklungspotential für Industrie u. Gewerbe optional Zentrum / ca. 1,7ha: Im FWP 5.00 ist die ggs. Fläche als GG ausgewiesen, im ÖEP 5.00 optional auch als Entwicklungspotential für Zentrum. Das ggs. Areal ist im NW, W, S und SO bereits von der Funktion Zentrum umgeben. Der anschließende Zentrumsbereich beträgt eine Größe von ca. 37ha. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist damit in Relation zum umgebenden gleich genutzten Bereich eindeutig untergeordnet. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird kein wesentlicher Unterschied erkannt, ob die Nutzung optional als Gewerbegebiet oder als Kerngebiet erfolgt (Verkehr / Zufahrt, Emissionen, Ortsbild, Naturraum, Ressourcen).	nein	nein	

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION	
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich	
7.7	Strukturanpass. / Pyhrnstraße / LW optional Wohnen			x				Entwicklungspotential für Landwirtschaft optional Wohnen / ca. 1,4ha: Im FWP 5.00 ist die ggs. Fläche als DO ausgewiesen, im ÖEP 5.00 optional auch als Entwicklungspotential für Wohnen. Das ggs. Areal stellt die letzt verbliebene Dorfgebietsauweisung in der Stadt Liezen dar. Die engere und weitere Umgebung ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist damit in Relation zum umgebenden gleich genutzten Bereich eindeutig untergeordnet.	nein	nein	
8	Eignungszone Massenabfalldep.			x				Fläche: ca. 4.000m ² ; die Erweiterungsfläche ist abfallrechtlich mit Bescheid vom 29.03.2010, GZ.: FA13A-38.20-115/2009-50, bereits bewilligt. Das diesbzgl. Verfahren wurde konzentriert abgehandelt, u.a. waren die FA 13C Naturschutz, die BBL Liezen - Referat Wasserbau, die FA 17C Umweltmedizin, die FA 8B Maschinen- u. Emissionstechnik, uvm. beteiligt. Die Erweiterung wird mit einem LIFE-Projekt zur Renaturierung der Enns gekoppelt. Zu diesem Zweck wird die Enns aufgeweitet und eine Vorlandabsenkung vorgenommen. Gleichzeitig werden die Deponieflächen mit einem Damm gegen HQ 500 (!) geschützt.	nein	nein	
9.1	Strukturanpass. / Handelszone - O Einkaufszentrum -> Zentrum			x				Einkaufszentrum --> Entwicklungspotential für Zentrum / ca. 0,6ha: Im FWP 5.00 ist die ggs. Fläche als E2 ausgewiesen, im ÖEP 5.00 nunmehr als Entwicklungspotential für Zentrum. Einkaufszentren sind in beiden Funktionsbereichen zulässig. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird somit kein Unterschied erkannt (Verkehr / Zufahrt, Emissionen, Ortsbild, Naturraum, Ressourcen).	nein	nein	
9.2	Strukturanpass. / im Zentrum / Ind./G. -> Zentr.			x				Fläche: ca. 2.000m ²	nein	nein	
10	Strukturanpass. / Handelszone - O -> Einkaufszentr	x						Änderung des ÖEKs Vf. 4.01	nein	nein	
11	Rücknahme / Erdaushubdep.				x			Rücknahme der Eignungszone Erdaushubdeponie	nein	nein	
12	Liezen West / Wohnen -> Gewerbe			x				Fläche: ca. 1.600m ² ; das GG stellt einen Puffer für das dahinter liegende WA dar.	nein	nein	

PRÜFUNG DER UMWELTERHEBLICHKEIT

siehe Differenzplan zum FWP / Beilage D

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich
35.3	Freiland -> WR		x					Fläche wesentlich < 3.000m ²	nein	nein
35.4	Freiland -> WR		x					Fläche: ca. 350m ²	nein	nein
35.5	Verkehrsfl. -> WA		x					Fläche: 660m ²	nein	nein
35.6	Freiland -> WR							Fläche: ca. 10.000m ² > 3.000m ² Bei der ggs. Fläche handelt es sich um kein kleines Gebiet.	ja UEP	ja
35.7	Bauland neu / Wohnen Rein			x				Fläche: ca. 4.850m ² Die ggs. Fläche ist relativ schmal und langgestreckt. Durch die 110 kV – Leitung der Steweag-Steg sowie durch die 220 kV – Leitung der Verbund AG ist sie bereits stark technogen vorbelastet. Sach- und Kulturgüter sind nicht betroffen. Ökologisch hochwertige oder der Erholung dienende Flächen gehen nicht verloren. Die ggs. Fläche befindet sich im reg. SSP, inmitten eines großen als (reines) Wohngebiet ausgewiesenen Siedlungsbereiches. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist in Relation zu den umgebenden ähnlich genutzten Bereichen eindeutig untergeordnet.	nein	nein
35.8	Freiland -> WR		x					Fläche: ca. 100m ²	nein	nein
35.9	Freiland -> KG		x					Fläche: ca. 325m ²	nein	nein
35.10	Freiland -> WR		x					Fläche: ca. 600m ²	nein	nein
35.11	Verkehrsfl. -> GG							siehe Beurteilung zu ÖEP Diff Nr. 1.11		

PRÜFUNG DER UMWELTERHEBLICHKEIT

siehe Differenzplan zum FWP / Beilage D

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich
35.12	Freiland -> GG		x					Fläche: ca. 600m ²	nein	nein
35.13	Freiland -> WR		x					Fläche: ca. 2.000m ²	nein	nein
35.14	öpa -> WR		x					Fläche: ca. 600m ²	nein	nein
35.15	SONU Obstgart. -> WR		x					Fläche: ca. 425m ²	nein	nein
35.16	Verkehrsfl. -> KG		x					siehe Beurteilung zu ÖEP Diff Nr. 1.5		
35.17	Freiland -> WR		x					Fläche: ca. 120m ²	nein	nein
35.18	Verkehrsfl. -> WR		x					Fläche: ca. 1.250m ²	nein	nein
35.19	Verkehrsfl. -> WA		x					Fläche: ca. 350m ²	nein	nein
35.20	Verkehrsfl. -> KG			x				Verkehrsfläche --> Kerngebiet / ca. 1,05ha: Die handelsgeprägte Zone des Zentrums ist ca. 20ha groß. Als ehemaliges Straßengut umschließt die ggs. Fläche bestehendes KG im Ausmaß von ca. 2ha und zeigt eine mittlere Breite von lediglich ca. 10m. Unmittelbar im Norden führt die stark befahrene B 320 Ennstal-Straße vorbei, unmittelbar im Süden die ÖBB - Bahnlinie. Im östlichen und südlichen Nahbereich bestehen die in Summe ca. 115ha große Handels- und Industriezonen von Liezen. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist damit in Relation zu den umgebenden ähnlich genutzten Bereichen eindeutig untergeordnet.	nein	nein

PRÜFUNG DER UMWELTERHEBLICHKEIT

siehe Differenzplan zum FWP / Beilage D

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich
42.1	Freiland -> Verkehrsfl.			x				Fläche: ca. 1.000m²	nein	nein
42.2	Freiland -> Verkehrsfl.			x				Fläche: ca. 300m²	nein	nein
42.3	öpa -> Verkehrsfl.			x				Fläche: ca. 500m²	nein	nein
42.4	Freiland -> Verkehrsfl.			x				Fläche: ca. 5.000m²; Gewerbegebiet wird in Verkehrsfläche rückgeführt	nein	nein
42.5	Freiland -> Verkehrsfl.			x				Fläche: ca. 800m²	nein	nein
43.1	WR -> WA			x				Die Wohnfunktion bleibt erhalten	nein	nein
43.2	WR -> WA			x				Die Wohnfunktion bleibt erhalten	nein	nein
44	U + öpa				x			Die Option Tiefgarage wird ausgedehnt; keine oberirdische Veränderung, die Auflassung des Friedhofes ist Bedingung	nein	nein
45	E2 -> GG			x				Strukturanpassung eines bereits bebauten Gebietes	nein	nein
46	WA -> GG							siehe Beurteilung zu ÖEP Diff Nr. 12		
48	J1 (alt) -> E2			x				Strukturanpassung eines bereits bebauten Gebietes	nein	nein

PRÜFUNG DER UMWELTERHEBLICHKEIT

siehe Differenzplan zum FWP / Beilage D

Planungsbezug		Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterungen	weitere Prüfschritte erforderlich	ALPEN- KONVENTION	
Nr.	Gebiets- bezeichnung / räumlicher Bezug / Funktion		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete			detaillierte Prüfung erforderlich	
49	Dichteanhebung		x	x				siehe auch Erläuterungen zum FWP / Kap. 7; den Raumordnungsgrundsätzen entsprechend wird der Verdichtung des Inneren gegenüber der Ausdehnung nach außen der Vorrang eingeräumt. Während die Randlagen unberührt bleiben werden die Dichtewerte vor allem im südlichen Zentrumsbereich zur Stärkung der innerörtlichen, von Handels- und Dientsleistungsbetrieben bzw. Wohnhochhäusern geprägten Lagen angehoben. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Flächen ist in Relation zu den umgebenden ähnlich genutzten Bereichen aber eindeutig untergeordnet. Die übrigen Bereiche sind als "kleine Gebiete" zu sehen, die in der Gesamtbetrachtung keine Summenwirkung erwarten lassen.	nein		nein
50	Auffüllungsgeb. Reithal			x				Die Änderung erfolgt zur Anpassung des bestehenden Auffüllungsgebietes „Reithal“ an die Rechtslage StROG 2010. Aufgrund der Lückengröße von 2.570m² wird der Ausnahmetatbestand „kleines Gebiet“ festgestellt. Durch die Neufestlegung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	nein		nein

Änderung Nr. 35.6 / FWP-Festlegung: Reines Wohngebiet | Oberdorf - Mitte

Fläche lt. FWP 5.00: ca. 1ha

Änderung Nr. 6.3 / Relative EG Nr. 1: Wohnen | Oberdorf - W

Fläche im Anschluss an relative EG: ca. 8.250m²

Änderung Nr. 6.5 / Relative EG Nr. 1: Wohnen | Oberdorf - O

Fläche im Anschluss an relative EG: ca. 7.000m²

Die Änderung Nr. 6.3 liegt von der Änderung Nr. 35.6 in westlicher Richtung ca. 120m entfernt, die Änderung Nr. 6.5 in östlicher Richtung ca. 100m. Bei der Bewertung der Änderungen Nr. 6.3 und Nr. 6.5 ist jeweils eine Erweiterung um eine ortsübliche Einfamilienhausparzellentiefe nach außen berücksichtigt.

▪ **Allgemeine Beschreibung:**

→ siehe Seite 30

Die Oberdorfsiedlung befindet sich am nördlichen Rand des regionalen Siedlungsschwerpunktes der Stadtgemeinde Liezen. Während sich der südwestliche Teil mittelsteil dem Zentrum Richtung Süden zuneigt, fällt der südöstliche Teil bereits relativ steil zur Pyhrnstraße ab. Der nördliche Teil entwickelt sich schmal (200m) und lang (800m) mittelsteil Richtung Norden und stößt zungenartig in den dicht geschlossen Nadelwald vor. Er wird vom Oberdorferbach im Westen flankiert und vom Röthbach im Osten gequert. Im Osten und Westen schließen jeweils landwirtschaftliche, mit Feldgehölz strukturierte Wiesenflächen an. Auch dieses Siedlungsgebiet ist im Wesentlichen durch Wohnnutzung gekennzeichnet (WA 0,2/0,3 – 0,4/0,5/0,6/0,8). Während der westliche und nördliche Teil wiederum vor allem durch ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise charakterisiert ist, prägen im Osten großvolumige, mehrgeschossige Wohnsiedlungen das Bild. Ca. in der Mitte besteht das städtische Erlebnisbad (Alpenbad). Im ggs. Bereich sind noch großflächige Baulandreserven vorhanden. Das Gebiet ist mit Ausnahme im Nahbereich der Seitenbäche weitgehend hochwasserfrei und außerdem lärmfrei. Vereinzelt sind im Siedlungsbereich sowie im Nahbereich kleine, landwirtschaftliche Betriebe festzustellen, mit der Tierhaltung verbundene Belästigungen jedoch nicht bekannt.

▪ **Mensch / Gesundheit**

IST - Zustand:

Schutz vor Lärm und Erschütterungen:

Der Siedlungsbereich Oberdorf ist grundsätzlich lärmfrei, lediglich im Nahbereich des Alpenbades sind aufgrund des Verkehrsaufkommens sowie aufgrund der sportlichen Nutzung vergleichsweise stärkere Emissionen festzustellen. Da die bestehende Zufahrtsstraße nur unzureichend geeignet ist, zusätzliches Verkehrsaufkommen infolge starker Siedlungsentwicklung aufzunehmen, besteht eine der wesentlichen Zielsetzungen der Stadtgemeinde in der Erschließung des Oberdorfes von der Pyhrnstraße im Südosten ausgehend (im ÖEP 5.00 konzepthaft dargestellt).

Luftbelastung und Klima:

Aus geländeklimatischer Sicht ist die Klimaregion „Zentrales Ennstal“ infolge der guten Abschirmung durch die Kalkalpen im Norden und die Zentralalpen im Süden leicht kontinental geprägt, winterkalt und nur mäßig sommerwarm, was durch den Abschluss im Osten mit dem Gesäuseeingang noch verschärft wird. Dies bedingt nun vor allem im Winterhalbjahr eine ausgesprochene Windarmut und damit verbunden eine erhöhte Nebelbereitschaft. An der Talsohle des Ennstales kann mit 80-120d/a mit Nebel gerechnet werden, an den Hängen nimmt der Wert zunächst rasch, dann langsam ab. Talnebelverhältnisse im ggs. Bereich: 40 – 59 d/a; Hinsichtlich der Durchlüftung schneidet die Klimaregion „Zentrales Ennstal“ relativ ungünstig ab, z.T. bleiben die mittleren Geschwindigkeiten in den Wintermonaten unter 1m/s, ansonsten generell bei 1 bis 1,5m/2. Im Sommerhalbjahr steigen die Werte dann auf 1,8 bis 2,5 m/2. Entsprechend der Talorientierung dominieren vor allem westliche und an zweiter Stelle östliche Richtungen. Die Inversionshäufigkeit dürfte zwischen 70 und 80% schwanken, wobei die höheren Werte in den windschwachen Moorabschnitten anzutreffen sind. Als Frischluftschneise ist die Pyhrnpassfurche festzustellen.

Erheblichkeit der Auswirkung:

Lärm- und Luftbelastung:

Eine Zunahme des Verkehrs ist durch eine Erweiterung des Siedlungsgebietes naturgemäß gegeben. Nicht zuletzt aber aufgrund der vergleichsweise geringen Höchstdichte von 0,6 in der Mitte bzw. von max. 0,5, welche aufgrund der beiden

Randlagen zu erwarten ist, wird sich die zusätzliche Belastung der Umwelt resultierend aus der ggs. Festlegung in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung bewegen. Die neue Erschließungsstraße von der Pyhrnstraße im Südosten ausgehend wird den zentralen Bereich des Oberdorfes wesentlich entlasten.

Klima: Da keine Frischluftschneisen betroffen und keine Kaltluftabfluss-Barrieren gegeben sind, sind durch die ggs. Änderungen keine Auswirkungen auf das Mesoklima zu erwarten.

▪ Mensch / Nutzungen

IST - Zustand:

Sach- / Kulturgüter / Land- und Forstwirtschaft:

Im Bereich der Änderungsfläche Nr. 6.5 verläuft eine 110 kV – Leitung der Steweag-Steg; die im Bereich der Änderungsfläche 35.6 ersichtlich gemachte 30 kV-Leitung der Steweag-Steg ist mittlerweile verkabelt. keine Sach- und Kulturgüter im Nahbereich

landwirtschaftliche Nutzflächen

Erheblichkeit der Auswirkung:

In Abstimmung auf die Vorgaben der Steweag-Steg wird der Nahbereich der Leitung von Bebauung frei zu halten sein.

Keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Lt. rk. Repro Liezen ist der ggs. Bereich nicht als LW-Vorrangzone ausgewiesen.

▪ Landschaft / Erholung

IST - Zustand:

Orts- / Landschaftsbild:

→ allgemeine Beschreibung von Liezen sowie Beschreibung des Siedlungsbereiches siehe weiter oben

Nr. 35.6: Die ggs. Änderungsfläche befindet sich inmitten des Hauptwohnsiedlungsbereiches der Stadt Liezen, ist im FWP 5.00 bereits als Bauland ausgewiesen und nahezu allseitig von großteils bebautem Wohnbauland umgeben. Im südlichen Nahbereich besteht das Schwimmbad. Das Gelände ist weitgehend gleichförmig und mittelsteil von Norden nach Süden geneigt. Der betroffene Bereich ist aus der Nahzone sowohl von der Höhenstraße als auch vom Brunnfeldweg einsehbar. Die Struktur der näheren Umgebung ist gekennzeichnet durch Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise mit durchgrüntem Gartenbereich bei durchwegs lockerer Anordnung der Gebäude.

Nr. 6.3: Die ggs. Änderung stellt eine langfristige Entwicklung nach außen dar, im westlichen Anschluss an eine im ÖEP 5.00 festgelegte Erweiterungsfläche für die Funktion Wohnen. Der südlich und nordöstlich angrenzende Bereich ist im FWP 5.00 bereits als Wohnbauland (WR) ausgewiesen und auch weitgehend bebaut. Darüber hinaus bestehen im nordwestlichen Nahbereich, bereits am Waldrand in erhöhter Lage, einige Wohnhäuser im Freiland zu beiden Seiten des Marienwaldweges. Das Gelände ist gleichförmig. Obwohl mittelsteil von Norden nach Süden geneigt, ist keine Sichtexposition gegeben, da sowohl die Bebauung entlang der Kornbauerstraße als auch jene entlang der Höhenstraße Sicht verstellende Wirkung zeigt. Die Struktur der näheren Umgebung ist gekennzeichnet durch Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise mit durchgrüntem Gartenbereich bei durchwegs lockerer Anordnung der Gebäude.

Nr. 6.5: Die ggs. Änderung stellt eine langfristige Entwicklung nach außen dar, im östlichen Anschluss an eine im ÖEP 5.00 festgelegte Erweiterungsfläche für die Funktion Wohnen. Der südlich angrenzende Bereich ist im FWP 5.00 bereits als Wohnbauland (WR, WA) ausgewiesen. Während sich das Gelände innerhalb der Entwicklungsgrenze gleichförmig und nur ganz sanft geneigt darstellt, fällt es jenseits davon zuerst mäßig und ab einer Geländekante stark nach Osten ab. Gleichzeitig ist eine Zunahme an Reliefenergie festzustellen. Saumartige Gehölzstrukturen folgen dem Rand des Baulandes und bilden vor allem aus der Sicht des Betrachters am Talboden einen natürlichen, optisch visuellen Filter. Im Südwesten ist eine das Bild beherrschende Bebauung mit mehreren, teilweise gekuppelten, großvolumigen, 3-gschoßigen Mehrfamilienhausbauten (zzgl. DG-Ausbau) benachbart, im Südosten, entlang der Pyhrnstraße, Ein- und Zweifamilienhäuser in lockerer, offener

Bebauungsweise mit durchgrünem Gartenbereich. Darüber hinaus sind vor allem im Nahbereich der 110kV-Ltg. einige Grundstücke noch unbebaut.



Ansicht von Südosten, 2011

Kulturelles Erbe:

kein diesbezügliches Schutzgut gegeben; kein Ortsbildschutzgebiet

Erholungsqualitäten / Zugänglichkeit / Erlebbarkeit:

keine Erholungsfunktion

Erheblichkeit der Auswirkung:

Keines der drei Änderungsgebiete stellt einen Landschaftsraum mit erhöhter visueller Empfindlichkeit dar. Während die beiden Randbereiche unter besonderer Beachtung frequentierter Blickpunkte aus der Nahzone aufgrund lokaler Sichtbarrieren wenig / nicht einsehbar sind, ist die mittlere Änderungsfläche von den flankierenden Erschließungsstraßen aus einsehbar. Aus der Ferne, vom Gegenhang aus sind Sichtbeziehungen zu allen drei Bereichen festzustellen. Da es sich bei den äußeren Änderungsflächen aber um keine konzentrierten, fingerförmigen Vorstöße ins Freiland handelt, sondern lediglich um ein gleichmäßiges Verschieben des jeweils äußeren Randes in der Tiefe einer Parzelle, wird eine allfällige Bebauung keine solitäre Stellung aufweisen, sondern sich linienhaft im Hintergrund des Bestandes ausbreiten. Die Bebauung in der Mitte wird sich der Umgebung unterordnen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass für den südlichen Teil eine Bebauungsplanverpflichtung besteht. Ein Kumulationseffekt der drei Änderungen ist auszuschließen, da sie sich in unterschiedliche Himmelsrichtungen ausbreiten und keine räumliche Verflechtung gegeben ist. In ihrer Gesamtheit aus der Ferne vom Siedlungsbereich Salberg zwar gleichzeitig wahrnehmbar, ist das jeweilige Flächenausmaß aber in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größtmäßig eindeutig untergeordnet.

Kulturelles Erbe:

Keine Auswirkung

Erholungsqualitäten / Zugänglichkeit / Erlebbarkeit:

Keine Auswirkung

▪ Naturraum / Ökologie

IST - Zustand:

Pflanzen:

Landwirtschaftliche Nutzflächen; mehrmähdige Wiesen

Tiere:

Lebensraum für Kleingetier; keine Korridorfunktion

Wald:

Kein Wald betroffen

Erheblichkeit der Auswirkung:

Bei den Änderungsflächen handelt es sich um keine LW-Vorrangflächen. Da keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen sind, ist eine Verringerung geschützter Flächen bzw. Lebensräume für Tierwelt und Vegetation nicht gegeben.

▪ Ressourcen

IST - Zustand:

Boden und Altlasten:

Keine Altlasten bekannt

Grund- und Oberflächenwasser:

Keine Wasserschon- oder Quellschutzgebiete in nächster Nähe; bereits getätigte Baumaßnahmen in der Umgebung lassen auf einen sickerfähigen Untergrund schließen.

Naturgewalten und geologische Risiken:

Alle drei Flächen sind hochwasserfrei

Erheblichkeit der Auswirkung:

Der jeweilige Flächenverbrauch ist in Relation zur Gesamtfläche von Oberdorf bzw. von Liezen größtmäßig eindeutig untergeordnet bzw. als sehr geringfügig einzustufen.

Für die nächst gelegenen Gewässer sind durch die ggs. Ausweisungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Änderungsflächen haben keine Retentionsfunktion.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderungen Nr. 6.3, Nr. 6.5 und Nr. 35.6:

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Eine geringfügige Mehrbelastung aufgrund der ggs. Neuausweisungen ist zwar naturgemäß zu erwarten, aus der Tabelle oben geht jedoch hervor, dass durch die Planänderungen Nr. 6.3, 6.5 und Nr. 35.6 keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Ein Kumulationseffekt ist auszuschließen, da sie sich die Flächen in unterschiedliche Himmelsrichtungen ausbreiten und keine räumliche Verflechtung gegeben ist. In ihrer Gesamtheit aus der Ferne vom Siedlungsbereich Salberg zwar gleichzeitig wahrnehmbar, ist das jeweilige Flächenausmaß aber in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größtmäßig eindeutig untergeordnet.

Hinweis: Die Umwelterheblichkeitsprüfung für das ggs. Entwicklungspotential „Wohnen“ geht in den beiden Randbereichen von einer maximalen Bebauungsdichte von 0,5 aus. Sollte eine höhere Bebauungsdichte angestrebt werden, ist eine neuerliche SUP erforderlich!

Alpenkonvention:

Aus der vorangehenden Untersuchung geht hervor, dass die ggs. **Änderungen Nr. 35.6 (FWP), Nr. 6.3 und Nr. 6.5** den Zielen der Alpenkonvention entsprechen.

ad Naturschutz:

- Änd. Nr. 35.6 zeigt zentrale, innerörtliche, allseits von Bauland umgebene Lage, die Änd. Nr. 6.3 und 6.5 randliche Lage mit linienhaftem Baulandanschluss. Zersiedelung ist daher auszuschließen.
- In keinem der drei Fälle handelt es sich um visuell hochwertigen Landschaftsraum bzw. um keine besonders charakteristische Kulturlandschaft.
- keine ökologisch bedeutsamen Strukturen betroffen
- kein LS, kein Naturdenkmal, kein GLT, kein Natur- oder Europaschutzgebiet betroffen
- keine Wildschutzgebiete, Brut- und Nistplätze oder ähnliches betroffen

ad Berglandwirtschaft: keine Relevanz

ad Raumplanung:

- keine landwirtschaftliche Vorrangzone betroffen
- keine Sach- oder Kulturgüter betroffen
- kein Ortsbilschutzgebiet
- kein Naherholungsraum betroffen
- keine Ferienwohngebietsauweisung
- eine wirtschaftliche Aufschließung ist möglich

ad Bodenschutz:

- Neben der Verdichtung des Innenbereiches (Nr. 35.6) wird nur um eine ortsübliche Einfamilienhausparzellentiefe nach außen erweitert (von innen nach außen). Aufgrund der Lage in einem städtischen Siedlungsraum mit begrenzter Ausdehnungsmöglichkeit ist zu erwarten, dass die Grundstücke so (klein) zugeschnitten werden, dass auch mit einer Bebauung in offener Bebauungsweise die Höchstdichte annähernd ausgereizt wird.
- Die ggs. Änderungsflächen befinden sich in einem typischen Wohngebiet mit Ein- und Zweifamilienhäusern mit durchgrünem Gartenbereich. Eine starke Bodenversiegelung ist daher nicht zu erwarten. Die Bebauungsdichte im Bereich der Änd. 35.6 beträgt 0,2 – 0,6, im Bereich der Änd. 6.3 und 6.5 ist aufgrund der Randlage max. 0,5 zu erwarten.
- keine Feuchtgebiete und Moore betroffen

ad Bergwald: kein Wald betroffen, daher keine Relevanz

ad Energie: keine Relevanz



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	☐	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☐	☐	☐



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☐	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft
NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
BW ... Bergwald
E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☐	☐	☐
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☐
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☐	☐	☐

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „**Verkehr**“ und „**Tourismus**“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Änderung Nr. 1.10: Industrie- u. Gewerbe | Wirtschaftspark

Fläche: ca. 9.300m²

Änderung Nr. 1.11: Industrie- u. Gewerbe | Wirtschaftspark

Fläche: ca. 2.800m²

Änderung Nr. 6.8 / Relative EG Nr. 1: Industrie- u. Gewerbe | Wirtschaftspark

Fläche im Anschluss an relative EG: ca. 2,8ha

Änderung Nr. 6.9 / Relative EG Nr. 1: Industrie- u. Gewerbe | Wirtschaftspark

Fläche im Anschluss an relative EG: ca. 1,0ha

Obwohl die Änderungsfläche Nr. 1.11 die geringe Größe von lediglich 2.800m² beträgt, damit nach den Ausschlusskriterien ein kleines Gebiet darstellt und die beiden Widmungsflächen ca. 200m voneinander entfernt liegen, ist über den verbundenen Bereich jenseits der Entwicklungsgrenze Nr. 6.8 ein Kumulationseffekt zu erwarten. Bei der Bewertung ist jeweils eine Erweiterung um eine Tiefe von 50m nach außen (über die EG hinweg) berücksichtigt.

▪ **Allgemeine Beschreibung:**

→ siehe Seite 30

Der Wirtschaftspark entwickelt sich südwestlich der ÖBB – Bahnlinie zwischen der Sonna und der Industriezone-Süd auf einer Länge von ca. 700m und weist eine mittlere Breite von ca. 200m auf. Im Südosten wird er vom Pyhrnbach begrenzt, im Nordwesten reicht er bis zum Friedhof heran. Im Südwesten schließt Freiland, das im RePro Liezen als landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt ist, an. Der Wirtschaftspark ist ausschließlich als Gewerbegebiet GG mit einer Bebauungsdichte 0,4/0,5 – 1,0/1,5/2,5 festgelegt. Bis jetzt ist ca. die Hälfte bebaut. Mit dem Stützpunkt des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und dem Wirtschaftspark Liezen (ausgewählter Branchenmix, mehr als 25 Firmen) ist vor allem der Bestand im Osten ähnlich einem Technologiepark charakterisiert. Es handelt sich hierbei um ausschließlich emissionsarme Betriebe, Nutzungskonflikte sind nicht bekannt. Das Gelände ist weitgehend eben und hochwasserfrei. Eine wesentliche Beeinträchtigung stellt die mangelnde Festigkeit des Untergrundes dar. Der Wirtschaftspark ist derzeit ca. 15ha groß. Jenseits der ÖBB-Bahnlinie erstreckt sich die ca. 20ha große handelsgeprägte Zone des Zentrums, südöstlich des Pyhrnbaches die ca. 10ha große Industriezone-Süd, im nordöstlichen Nahbereich die ca. 60ha große Industriezone-Ost und im östlichen Nahbereich die ca. 30ha große Handelszone-Ost. Der Südosten von Liezen trägt damit eine eindeutig industriell-gewerbliche bzw. handelsbetriebliche Grundmusterung.

▪ **Mensch / Gesundheit**

IST - Zustand:

Schutz vor Lärm und Erschütterungen:

Der Wirtschaftspark erstreckt sich mit seiner Längsseite entlang der ÖBB – Bahnlinie im NO und mit seiner Breitseite entlang der B 113 Schoberpaß-Straße im SO. Beide Verkehrsträger sind überörtlich und Lärm emitierend. Im Nahbereich verläuft zudem die B 320 Ennstal-Straße (DTV 23.400 / SV von 16%). Lt. schalltechnischer Untersuchung von DI Fink definiert sich die Lärmdistanz im ggs. Abschnitt der B 320 mit ca. 122m am Tag und ca. 162m in der Nacht. Der Einfluss ist damit von untergeordneter Bedeutung. Die Zufahrt erfolgt von der B 320 ausgehend über die B 113 Schoberpaß-Straße oder – auf kurzem Weg – über eine Gemeindestraße. Die Wohnbebauung der Sonna ist ca. 60m von der nordwestlichen Schmalseite des Wirtschaftsparkes entfernt. Obwohl das Gewerbegebiet im Nahbereich des WA bereits bebaut ist, sind bisher keine Nutzungskonflikte aufgetreten.

Luftbelastung und Klima:

Aus geländeklimatischer Sicht ist die Klimaregion „Zentrales Ennstal“ infolge der guten Abschirmung durch die Kalkalpen im Norden und die Zentralalpen im Süden leicht kontinental geprägt, winterkalt und nur mäßig sommerwarm, was durch den Abschluss im Osten mit dem Gesäuseeingang noch verschärft wird. Dies bedingt nun vor allem im Winterhalbjahr eine ausgesprochene Windarmut und damit verbunden eine erhöhte Nebelbereitschaft. An der Talsohle des Ennstales kann mit 80-120d/a mit Nebel gerechnet werden, an den Hängen nimmt der Wert zunächst rasch, dann langsam ab. Talnebelverhältnisse im ggs. Bereich: 80 - 99 d/a; Hinsichtlich der Durchlüftung schneidet die Klimaregion „Zentrales Ennstal“ relativ ungünstig ab, z.T. bleiben die mittleren Geschwindigkeiten in den Wintermonaten unter 1m/s, ansonsten generell bei 1 bis 1,5m/2. Im

Sommerhalbjahr steigen die Werte dann auf 1,8 bis 2,5 m/2. Entsprechend der Talorientierung dominieren vor allem westliche und an zweiter Stelle östliche Richtungen. Die Inversionshäufigkeit dürfte zwischen 70 und 80% schwanken, wobei die höheren Werte in den windschwachen Moorabschnitten anzutreffen sind. Als Frischluftschneise ist die Pyhrnpassfurche festzustellen.

Erheblichkeit der Auswirkung:

Lärm- und Luftbelastung:

Da die Sonnaun an der Schmalseite des Wirtschaftsparkes benachbart ist, im Nahbereich zum allgemeinen Wohngebiet eine industrielle Nutzung auszuschließen ist (→ GG. Zum Gewerbegebiet ist im geltenden StROG 2010 festgehalten, dass „die Nutzungen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen dürfen“), außerdem ein Abstand zur Wohnbebauung von mind. ca. 60m durch absolute Entwicklungsgrenzen gewährleistet ist (Grünpuffer) und die großflächigen Erweiterungen vom WA abgewandt, am gegenüberliegenden Ende des Wirtschaftsparkes, erfolgen, ist eine wesentliche, zusätzliche Lärm- und Luftbelastung für das Wohngebiet auszuschließen.

Da die Erschließung vom WA abgewandt, am gegenüberliegenden Ende des Wirtschaftsparkes, und zudem auf kurzem Weg erfolgt, werden Wohngebiete durch eine Verkehrszunahme in keiner Weise tangiert.

Klima: Da keine Frischluftschneisen betroffen und keine Kaltluftabfluss-Barrieren gegeben sind, sind durch die ggs. Änderungen keine Auswirkungen auf das Mesoklima zu erwarten.

▪ Mensch / Nutzungen

IST - Zustand:

Sach- / Kulturgüter / Land- und Forstwirtschaft:

Keine Sach- und Kulturgüter im Nahbereich

landwirtschaftliche Nutzflächen

Erheblichkeit der Auswirkung:

Keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Lt. rk. Repro Liezen ist der ggs. Bereich nicht als LW-Vorrangzone ausgewiesen. Diese befinden sich im südwestlichen Nahbereich.

▪ Landschaft / Erholung

IST - Zustand:

Orts- / Landschaftsbild:

→ allgemeine Beschreibung von Liezen sowie Beschreibung des Siedlungsbereiches siehe weiter oben

Die beiden Änderungsflächen Nr. 1.10 und 1.11 liegen ca. 70m voneinander entfernt, in der Mitte des Wirtschaftsparkes, im südlichen Anschluss an den bis jetzt unbebauten Teil des ggs. Siedlungsbereiches. Die Änderungsflächen Nr. 6.8 und 6.9 stellen eine langfristige Ausdehnungsmöglichkeit dar und entwickeln sich, dem gezackten Rand linienhaft folgend, jenseits der Entwicklungsgrenzen auf einer Länge von ca. 750m, in einer Tiefe von ca. 50m. Die bereits bebauten bzw. widmungsgemäß genutzten Bereiche im NW bzw. SO sind in ihrer baulichen Charakteristik teils von architektonisch hochwertigen Bauten (WLV), teils von herkömmlichen Zweckbauten jüngeren Datums geprägt. Das Gelände ist weitgehend eben. Aufgrund der Sicht verstellenden Wirkung des Handelsbetriebsgürtels jenseits der ÖBB-Bahnlinie und der Bestandsbauten des Wirtschaftsparkes diesseits, sind die betroffenen Flächen aus der Nahzone nicht einsehbar.



Ansicht von Westen, 2011

Kulturelles Erbe:

kein diesbezügliches Schutzgut gegeben; kein Ortsbilschutzgebiet

Erholungsqualitäten / Zugänglichkeit / Erlebbarkeit:

keine Erholungsfunktion

Erheblichkeit der Auswirkung:

Das Änderungsgebiet stellt keinen Landschaftsraum mit erhöhter visueller Empfindlichkeit dar, der ggs. Bereich ist bereits gewerblich vorbelastet. Unter besonderer Beachtung frequentierter Blickpunkte sind die betroffenen Bereiche aus der Nahzone aufgrund lokaler Sichtbarrieren nicht einsehbar. Lediglich aus der Ferne, aus erhöhtem Blickwinkel sind Sichtbeziehungen festzustellen. Da es sich aber um keinen konzentrierten, fingerförmigen Vorstoß ins Freiland handelt, sondern lediglich um vergleichsweise geringfügige Arrondierungen sowie um ein gleichmäßiges Verschieben des äußeren Randes um ca. 50m, wird eine allfällige Bebauung keine solitäre Stellung aufweisen, sondern sich (linienhaft) im Hintergrund des Bestandes ausbreiten. Ein Kumulationseffekt der Änderungen ist aufgrund der räumlichen Verflechtung zwar zu erwarten, das Gesamtflächenausmaß in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich aber größtmäßig eindeutig untergeordnet. Die Gestaltungsidee des ÖEP wird nicht verändert. Die Neufestlegung wird zu keiner Änderung des Gebietscharakters oder des Landschaftsbildes führen.

Kulturelles Erbe:

Keine Auswirkung

Erholungsqualitäten / Zugänglichkeit / Erlebbarkeit:

Keine Auswirkung

▪ **Naturraum / Ökologie**

IST - Zustand:

Pflanzen:

Landwirtschaftliche Nutzflächen; mehrmähdige Wiesen

Tiere:

Lebensraum für Kleinjetier; keine Korridorfunktion

Wald:

Kein Wald betroffen

Erheblichkeit der Auswirkung:

Bei den Änderungsflächen handelt es sich um keine LW-Vorrangflächen. Da keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen sind, ist eine Verringerung geschützter Flächen bzw. Lebensräume für Tierwelt und Vegetation nicht gegeben.

▪ **Ressourcen**

IST - Zustand:

Boden und Altlasten:

Keine Altlasten bekannt

Grund- und Oberflächenwasser:

Keine Wasserschon- oder Quellschutzgebiete in nächster Nähe

Naturgewalten und geologische Risiken:

Die Flächen sind hochwasserfrei

Erheblichkeit der Auswirkung:

Der Flächenverbrauch ist in Relation zur Gesamtfläche der Handels- und Industriezone im Südosten von Liezen größtmäßig eindeutig untergeordnet bzw. als sehr geringfügig einzustufen.

Für die nächst gelegenen Gewässer sind durch die ggs. Ausweisung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Änderungsflächen haben keine Retentionsfunktion.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderungen Nr. 1.10, Nr. 1.11, Nr. 6.8 und Nr. 6.9:

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Eine geringfügige Mehrbelastung aufgrund der ggs. Neuausweisungen ist zwar naturgemäß zu erwarten, aus der Tabelle oben geht jedoch hervor, dass durch die Planänderungen Nr. 1.10, Nr. 1.11, Nr. 6.8 und Nr. 6.9 keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Ein Kumulationseffekt ist aufgrund der räumlichen Verflechtung zwar wahrscheinlich, das Gesamtflächenausmaß in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich aber größtmäßig eindeutig untergeordnet. Hingewiesen sei auch auf die überörtliche Festlegung als Vorrangstandort für Industrie.

Alpenkonvention:

Aus der vorangehenden Untersuchung geht hervor, dass die ggs. **Änderungen Nr. 1.10, Nr. 1.11, Nr. 6.8 und Nr. 6.9** den Zielen der Alpenkonvention entsprechen.

ad Naturschutz:

- Die Änderung Nr. 1.11 stellt aufgrund der Größe von nur ca. 2.800m² eine ganz geringfügige dar und auch Änderung Nr. 1.10 ist in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größenmäßig eindeutig untergeordnet. Beide Änderungsflächen verfügen über zweiseitigen Baulandanschluss. Die Änd. Nr. 6.8 und 6.9 zeigen zwar randliche Lage, gleichzeitig aber einen linienhaften Baulandanschluss. Zersiedelung ist daher auszuschließen.
- In keinem der drei Fälle handelt es sich um visuell hochwertigen Landschaftsraum bzw. um keine besonders charakteristische Kulturlandschaft.
- keine ökologisch bedeutsamen Strukturen betroffen
- kein Naturdenkmal, kein GLT, kein Natur- oder Europaschutzgebiet betroffen; lediglich die Änderungsfläche Nr. 1.10, kleinräumig ganz im Süden, sowie die Änderungsfläche Nr. 6.9 ragen in das LS 43 hinein. Der Rand der Entwicklungsfläche ist in natura jedoch nicht erkennbar, vielmehr ist die ggs. Landschaftsszenerie durch gleichförmige Wiesenflächen, die sich frei und offenen ausdehnen, geprägt (kein Wechsel in der Vegetation). Die anschließenden Flächen sind als LW-Vorrangzonen festgelegt.
- keine Wildschutzgebiete, Brut- und Nistplätze oder ähnliches betroffen

ad Berglandwirtschaft:

keine Relevanz

ad Raumplanung:

- keine landwirtschaftliche Vorrangzone betroffen
- keine Sach- oder Kulturgüter betroffen
- kein Ortsbildschutzgebiet
- kein Naherholungsraum betroffen
- keine Ferienwohngebietsauweisung
- eine wirtschaftliche Aufschließung ist möglich

ad Bodenschutz:

- Im Vergleich zum umgebenden, hinsichtlich der Auswirkungen ähnlichen Bereich, zur ca. 115ha großen Handels- und Industriezone, ist nicht nur Änd. Nr. 1.11 mit 0,3ha, sondern auch Änd. Nr. 1.10 mit 0,93ha als kleinräumige Arrondierung zu sehen. Bei den Änd. Nr. 6.8 und Nr. 6.9 handelt es sich jeweils um eine gleichmäßige, linienhafte Verschiebung des äußeren Randes um lediglich 50m im Sinne einer Erweiterung von innen nach außen.
- Industriell-gewerblich genutzte Flächen weisen zwar in den meisten Fällen große, befestigte Manipulationsflächen auf, deren Entwässerung aber nicht konzentriert erfolgen darf, sondern breitflächig verrieselt. Dieser Bedingung kann nur durch Ableitung über nicht versiegelte Flächen Folge geleistet werden.
- keine Feuchtgebiete und Moore betroffen

ad Bergwald:

kein Wald betroffen, daher keine Relevanz

ad Energie:

keine Relevanz



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	☐	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☐	☐	☐



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☐	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft
NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
BW ... Bergwald
E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☐	☐	☐
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☐
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☐	☐	☐

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Änderung Nr. 5.2: Eignungszone Sport und Freizeit | Friedau

Fläche: ca. 2,55ha

▪ **Allgemeine Beschreibung:**

→ siehe Seite 30

Sonnau / Friedau: Die Siedlungsbereiche Sonnaue und Friedau sind räumlich verflochten und befinden sich im Südwesten der Stadtgemeinde Liezen, südwestlich der ÖBB – Bahnlinie. Sonnaue erstreckt sich südöstlich der Döllacherstraße, Friedau nordwestlich, rund um die Evangelische Kirche. Die annähernd runde Fläche zeigt einen Durchmesser von 500m i.M. Der nordöstliche Teil, zu beiden Seiten der Landesstraße, ist durch Wohnnutzung (WA 0,2 – 0,6) geprägt. Mit Ausnahme eines langgestreckten, zickzack geführten Geschossbaues in der Sonnaue und den ehemaligen Baulichkeiten der Jugend_am_Werk - Ausbildungsstätte sowie der Kirche in der Friedau ist die Bebauung dieses Bereiches durch ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bebauungsweise gekennzeichnet. Im Südwesten besteht eine große Kleingartensiedlung. Auffällig sind dabei die großen Grundstücksgrößen des älteren Teiles. Darüber hinaus sind in der nördlichen Hälfte der Friedau mehrere Sport- und Veranstaltungsstätten gegeben bzw. auch vorbehaltlich festgelegt. Im Nordosten der Sonnaue besteht der Friedhof. Im Westen, Süden und Osten ist der ggs. Bereich von Freiland umgeben, das im RePro Liezen als landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt ist. Das Gelände ist weitgehend eben. Im Süden reicht der Hochwasserabflussbereich der Enns HQ 30 / 100 bis an die Siedlungsbereiche heran. Eine wesentliche Beeinträchtigung stellt die mangelnde Festigkeit des Untergrundes dar. Von der Landesstraße geht eine Lärmbelastung auf die nächste Umgebung aus.

Seit vielen Jahren besteht ein wesentliches Ziel der Stadt Liezen in der Konzentration der sportlichen Nutzung im Westen der Friedau. Aus diesem Grund war – zusätzlich zur im **FWP 4.00** bestehenden Ausweisung im Ausmaß von **ca. 3,5ha – im SLB 4.00** bereits eine **ca. 7,5ha** große Fläche für die Erweiterung der Sportstätten vorgesehen. Im Jahre 2008 hat sich der Architekturstudent Martin Zettler im Rahmen seiner Diplomarbeit eingehend mit der möglichen Entwicklung der „Sportstadt“ Liezen befasst. Auszug daraus: *„Sowohl der Individualsport als auch der Sport in Vereinen sollen sich auf einem gemeinsamen Areal begegnen. Dem mittlerweile in die Jahre gekommenen Alpenbad Liezen steht in absehbarer Zeit eine Generalsanierung bevor. Hier wird über eine Standortverlegung [...] nachgedacht. [...] Die beiden Fußballvereine – SC Liezen und WSV Werksportverein Liezen – klagen über unzureichende Trainingsmöglichkeiten [...]. Ebenso sollte eine Verlegung der Tennisanlage eingeplant werden. [...] Das bereits existierende Sport- und Freizeitangebot in der Friedau soll verstärkt und konzentriert werden, um das Gebiet als Naherholungsraum zu erhalten und verstärken.“* Neben 6 Tennis- und 3 Fußballplätzen (Haupt-, Trainingsspielfeld u. Kunstrasenplatz) sieht der Entwurf ein Erlebnisbad sowie Flächen für zahlreiche andere Sportarten (u.a. Beachvolleyball, Stocksport, Skatepark,...) vor. Die **Zufahrt ist nicht über das bestehende Wohngebiet geplant**, sondern direkt von der B 320 Ennstalstraße ausgehend. Im Verkehrskonzept ist eine Abfahrt Mitte vorgesehen. Während der Neubau des Schwimmbades unwahrscheinlich erscheint, ist es durchaus beabsichtigt, ein neues Fußballstadion zu errichten, dabei gleichzeitig die alten Standorte aufzugeben. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass der viel häufiger frequentierte Trainingsplatz am äußeren Rand und damit so weit wie möglich vom bestehenden Siedlungsbereich entfernt errichtet werden soll. Die Tennisplätze neben der L 740 sollen verlegt und durch allgemeines Wohngebiet ersetzt werden. Aufgrund der Größe des Areals sowie im Hinblick auf Erschließung und mögliche Lärmbelastung ist bei Ausweisung im FWP 5.00 die Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

▪ **Mensch / Gesundheit**

IST - Zustand:

Schutz vor Lärm und Erschütterungen:

In der schalltechnischen Beurteilung von DI Fink ist ausgeführt, dass „*südlich der Unterführung der B 320 bis hin zum „Moosweg“ eine kritische Schalldistanz von knapp 50m ermittelt wurde. Der Wert trifft sowohl für die Tages- als auch Nachtstunden zu. Verkehr auf Neben- bzw. Zufahrtsstraßen (z.B. Friedhof) führt zu keiner Verschiebung der Lärmgrenze unter Einhaltung der vorgegebenen Maximalgeschwindigkeiten. Bei klimatisch nachteiligen Bedingungen (Windströmung) steht der gegenständliche Bereich jedoch unter zusätzlichem Einfluss von Lärmimmissionen aus dem Verkehr auf der B320.“* Die Erschließung der bestehenden Sport- und Veranstaltungshalle erfolgt ausgehend von der L 740 im Osten über das Siedlungsgebiet.

Luftbelastung und Klima:

Aus geländeklimatischer Sicht ist die Klimaregion „Zentrales Ennstal“ infolge der guten Abschirmung durch die Kalkalpen im Norden und die Zentralalpen im Süden leicht kontinental geprägt, winterkalt und nur mäßig sommerwarm, was durch den Abschluss im Osten mit dem Gesäuseeingang noch verschärft wird. Dies bedingt nun vor allem im Winterhalbjahr eine

ausgesprochene Windarmut und damit verbunden eine erhöhte Nebelbereitschaft. An der Talsohle des Ennstales kann mit 80-120d/a mit Nebel gerechnet werden, an den Hängen nimmt der Wert zunächst rasch, dann langsam ab. Talnebelverhältnisse im ggs. Bereich: 80 - 99 d/a; Hinsichtlich der Durchlüftung schneidet die Klimaregion „Zentrales Ennstal“ relativ ungünstig ab., z.T. bleiben die mittleren Geschwindigkeiten in den Wintermonaten unter 1m/s, ansonsten generell bei 1 bis 1,5m/2. Im Sommerhalbjahr steigen die Werte dann auf 1,8 bis 2,5 m/2. Entsprechend der Talorientierung dominieren vor allem westliche und an zweiter Stelle östliche Richtungen. Die Inversionshäufigkeit dürfte zwischen 70 und 80% schwanken, wobei die höheren Werte in den windschwachen Moorabschnitten anzutreffen sind. Als Frischluftschneise ist die Pyhrnpassfurche festzustellen.

Erheblichkeit der Auswirkung:

Lärm- und Luftbelastung:

Da die Zufahrt direkt von der B 320 Ennstalstraße ausgehend geplant ist, ist durch das vermehrte Verkehrsaufkommen nicht nur keine zusätzliche Lärm- und Luftbelastung für das Wohngebiet zu erwarten, sondern vielmehr eine Reduktion derer, da die bestehende, über das Wohngebiet geführte Erschließung wesentlich entlastet wird bzw. eventuell gänzlich aufgehoben werden könnte. Hinzu kommt, dass die Kleingartenanlage eine Pufferwirkung einnimmt. Darüber hinaus kann ein zusätzlicher Lärmschutz durch geschicktes Anordnen der Spielplätze sowie abschirmender Gebäude erzielt werden (Bebauungsplan).

Klima: Da keine Frischluftschneisen betroffen und keine Kaltluftabfluss-Barrieren gegeben sind, sind durch die ggs. Änderungen keine Auswirkungen auf das Mesoklima zu erwarten.

▪ Mensch / Nutzungen

IST - Zustand:

Sach- / Kulturgüter / Land- und Forstwirtschaft:

Keine Sach- und Kulturgüter im Nahbereich

landwirtschaftliche Nutzflächen

Erheblichkeit der Auswirkung:

Keine Kultur- und Sachgüter betroffen

Die LW-Vorrangzonen reichen zwar bis an die Änderungsflächen heran, liegen jedoch außerhalb.

▪ Landschaft / Erholung

IST - Zustand:

Orts- / Landschaftsbild:

→ allgemeine Beschreibung von Liezen sowie Beschreibung des Siedlungsbereiches siehe weiter oben

Das Areal für das geplante Sportzentrum liegt im Westen der Friedau. Im FWP 4.00 ist bereits eine ca. 3ha große Fläche im Nordosten als Freiland mit Sondernutzung „Sportzentrum, Veranstaltungs- und Ausstellungsgelände“ ausgewiesen bzw. vorbehalten. Die nördliche Hälfte davon ist bereits mit einer großen Halle bebaut. Darüber hinaus ist im SLB 4.00 bereits eine Fläche im Ausmaß von ca. 7,5ha zur Erweiterung der Sportstätten festgelegt. Die ggs. Erweiterungsflächen liegen am südlichen Rand des Gebietes (0,4ha im S + 2,15ha im N). Die nördliche Erweiterungsfläche entwickelt sich längs der ÖBB-Bahnlinie und ist von der L 740 ca. 250m entfernt, die südliche ca. 350m. Das Gelände ist weitgehend eben. Jenseits der Eisenbahnstrecke, in einer parallelen Entfernung von ca. 30m verläuft die B 320 Ennstal-Straße, in erhöhter Lage. Im Anschluss daran steigt der Hauptsiedlungsbereich von Liezen mäßig geneigt nach Norden an. Der Bereich zwischen Bahn und B 320 ist durch Kleingärten und wenig attraktive, zeilenförmig angeordnete Garagenanlagen gekennzeichnet. Mit Ausnahme eines Grenzlinienbewuchses ca. in der Mitte des Sportareals sind keine Kleinstrukturen aus Feldgehölzen festzustellen. Der Rand der Eignungszone ist in natura nicht erkennbar, vielmehr ist die ggs. Landschaftsszenerie durch gleichförmige Wiesenflächen, die sich frei und offen ausdehnen, geprägt. Eine – letztendlich unmerklich – gliedernde Wirkung zeigen lediglich zwei geradlinig, gleichzeitig strahlenförmig auseinander laufende Erschließungswege, in der Mitte bzw. am südlichen Rand des Gebietes. Während die

Eignungszone von der L 740 aus aufgrund der Sicht verstellenden Wirkung der ein- bis zweigeschossigen Bebauung nicht einsehbar ist, breitet sich das Areal vor dem von Westen auf der B 320 kommenden Betrachter rechterhand in seiner Gesamtheit aus. Auch von der Bahn aus ist freie Sicht gegeben.



Ansicht von Nordosten, 2011

Kulturelles Erbe:

kein diesbezügliches Schutzgut gegeben; kein Ortsbilschutzgebiet

Erholungsqualitäten / Zugänglichkeit / Erlebbarkeit:

Erholungsfunktion → genaue Beschreibung siehe weiter oben

Erheblichkeit der Auswirkung:

Das ggs. Gebiet der Eignungszone Sport stellt keinen Landschaftsraum mit erhöhter visueller Empfindlichkeit dar, vielmehr ist der unmittelbar nördliche Anschlussbereich mit Infrastrukturelementen vorbelastet (ÖBB, B 320, Garagenanlagen). Als wesentliche, öffentlich zugängliche Blickpunkte zum ggs. Planungsgebiet sind die im Norden parallel geführte Bahn und B 320 zu nennen. Von Osten, von der L 740 aus, sind keine Sichtbeziehungen festzustellen. Als wesentlich bei der Beurteilung gilt es zu beachten, dass mit der ggs. Änderung dreidimensionale Anlagen und Gebäude nur im untergeordneten Ausmaß zu erwarten sind, daher auch die freie Sicht auf den Grimming nicht genommen wird und sich die Oberfläche der Spielfelder in ihrer Farbgebung von den umgebenden Wiesenflächen kaum unterscheiden wird. Zahlreiche, transparente, linienhaft geführte Gitter- und netzartige Konstruktionen werden das Bild prägen (Einfriedungen, Tore, Ballfangwände,...). Allfällige Gebäude und Spielflächen werden keine solitäre Stellung aufweisen, sondern sich vor dem Hintergrund des Bestandes ausbreiten. Ein Kumulationseffekt der Erweiterungen ist aufgrund der räumlichen Verflechtung zwar zu erwarten, das Gesamtflächenausmaß aber in Relation zum bereits mit derselben Nutzung festgelegten Bereich größtmäßig untergeordnet (11ha bestehende Ausweisung : 2,55ha Neuausweisung). Die Neufestlegung wird zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, die Gestaltungsidee des SLB 4.00 nicht verändert. Hinzu kommt, dass die Stadtgemeinde Liezen mit dem Bebauungsplan über ein Steuerungsinstrument verfügt, welches ermöglicht, bei Vorgabe entsprechender gestalterischer Vorgaben eine architektonisch hochwertige Anlage zu erhalten.

Kulturelles Erbe:

Keine Auswirkung

Erholungsqualitäten / Zugänglichkeit / Erlebbarkeit:

Durch die beabsichtigte Planung wird die Erholungsfunktion enorm gestärkt.

▪ Naturraum / Ökologie

IST - Zustand:

Pflanzen:

Landwirtschaftliche Nutzflächen (mehrmähdige Wiesen); ein Großteil der Erweiterungsflächen befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 43.

Tiere:

Lebensraum für Kleinotter; keine Korridorfunktion; LW-Vorrangzone im Anschlussbereich; das Europa Vogelschutzgebiet Nr. 41 (Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern) grenzt im Westen an.

Wald:

Kein Wald betroffen

Erheblichkeit der Auswirkung:

Bei den Änderungsflächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Da keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen sind, ist eine Verringerung geschützter Flächen bzw. Lebensräume für Tierwelt und Vegetation nicht gegeben.

Solange die – dem Zentrum des Vogelschutzgebietes näher liegenden – Flächen im Anschluss als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind und eine Intensivnutzung damit möglich ist, wird mit der ggs. Erweiterung kein Widerspruch zum Europaschutzgebiet gesehen.

▪ Ressourcen

IST - Zustand:

Boden und Altlasten:

Keine Altlasten bekannt

Grund- und Oberflächenwasser:

Keine Wasserschon- oder Quellschutzgebiete in nächster Nähe

Naturgewalten und geologische Risiken:

Die Flächen sind hochwasserfrei

Erheblichkeit der Auswirkung:

Der Flächenverbrauch ist in Relation zur Gesamtfläche der bereits bestehenden Festlegung im SLB 4.00 und im FWP 4.00 größenmäßig untergeordnet (11ha : 2,55ha).

Für die nächst gelegenen Gewässer sind durch die ggs. Ausweisung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Änderungsflächen haben keine Retentionsfunktion.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung Nr. 5.2:

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Als wesentliches Kriterium bei der Beurteilung wird gesehen, dass die Zufahrt direkt von B 320 ausgehend erfolgt und nicht über das Wohngebiet geführt wird. Ein Kumulationseffekt der Erweiterungen ist aufgrund der räumlichen Verflechtung zwar zu erwarten, das Gesamtflächenausmaß aber in Relation zum bereits mit derselben Nutzung festgelegten Bereich größtmäßig untergeordnet (11ha bestehende Ausweisung : 2,55ha Neuausweisung). Die Neufestlegung wird zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, die Gestaltungsidee des SLB 4.00 nicht verändert. Hinzu kommt, dass die Stadtgemeinde Liezen mit dem Bebauungsplan über ein Steuerungsinstrument verfügt, welches ermöglicht, bei Vorgabe entsprechender gestalterischer Vorgaben eine architektonisch hochwertige Anlage zu erhalten.

Alpenkonvention:

Aus der vorangehenden Untersuchung geht hervor, dass die ggs. **Änderung Nr. 5.2** den Zielen der Alpenkonvention entspricht.

ad Naturschutz:

- Mit der ggs. Änderung sind dreidimensionale Anlagen und Gebäude nur im untergeordneten Ausmaß zu erwarten. Daher wird auch die freie Sicht auf den Grimming nicht genommen werden (Naturgenuss). Außerdem wird sich die Oberfläche der Spielfelder in ihrer Farbgebung von den umgebenden Wiesenflächen kaum unterscheiden.
- Es handelt sich um keinen visuell hochwertigen Landschaftsraum bzw. um keine besonders charakteristische Kulturlandschaft.
- keine ökologisch bedeutsamen Strukturen betroffen
- kein Naturdenkmal, kein GLT, kein Natur- oder Europaschutzgebiet betroffen; Zum Teil ragen die Änderungsflächen zwar in das LS 43 hinein, der Rand der Eignungszone ist in natura jedoch nicht erkennbar, vielmehr ist die ggs. Landschaftsszenerie durch gleichförmige Wiesenflächen, die sich frei und offenen ausdehnen, geprägt (kein Wechsel in der Vegetation). Die anschließenden Flächen sind als LW-Vorrangzonen festgelegt.
- Europaschutzgebiet im Anschluss: Solange die – dem Zentrum des Vogelschutzgebietes näher liegenden – Flächen im Anschluss als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind und eine Intensivnutzung damit möglich ist, wird mit der ggs. Erweiterung kein Widerspruch zum Europaschutzgebiet gesehen.

ad Berglandwirtschaft:

keine Relevanz

ad Raumplanung:

- keine landwirtschaftliche Vorrangzone betroffen
- keine Sach- oder Kulturgüter betroffen
- kein Ortsbilschutzgebiet
- Der Naherholungsraum wird wesentlich aufgewertet.
- keine Ferienwohngebietsauweisung
- eine wirtschaftliche Aufschließung ist möglich

ad Bodenschutz:

- Da mit der ggs. Änderung dreidimensionale Anlagen und Gebäude nur im untergeordneten Ausmaß zu erwarten sind, ist eine Zersiedelung auszuschließen. Die Erweiterung als Eignungsz. Sportzentrum, Ausstellungs- und Veranstaltungsgelände wird der Randsituation im Übergang zum freien Landschaftsraum gerecht.
- Bei den Sportflächen handelt es sich zum Großteil um unversiegelte Flächen (u.a. 3 Fußballfelder).
- keine Feuchtgebiete und Moore betroffen

ad Bergwald:

kein Wald betroffen, daher keine Relevanz

ad Energie:

keine Relevanz



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	☐	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☐	☐	☐



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☐	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturf Flächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☐	☐	☐
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☐
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☐	☐	☐

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „**Verkehr**“ und „**Tourismus**“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Schlussfeststellung zur Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention:

Die Gestaltungsidee des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 wird mit der ggs. Planung nicht verändert sondern im Wesentlichen weitergeführt. Erweiterungen gegenüber dem SLB 4.00 sind in Relation zum Flächenausmaß des umgebenden, hinsichtlich der Auswirkungen ähnlichen Bereiches als geringfügig einzustufen. Die Neufestlegungen sind vielfach als Arrondierung bzw. Auffüllung zu sehen. Da sich die Gesamtfläche der Änderungen aus vielen einzelnen Teilen zusammensetzt, sind Kumulationseffekte grundsätzlich auszuschließen. Bei der Beurteilung der geplanten Erweiterungen für die Funktion Wohnen im Siedlungsbereich Oberdorf und für die Funktion Gewerbe / Industrie im Wirtschaftspark sowie für die Erweiterung der Eignungszone Sport und Freizeit in der Friedau war jeweils eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen, da aufgrund der Flächenausmaße negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht von vornherein auszuschließen waren. Das Ergebnis zeigte in allen drei Fällen keine Beeinträchtigung. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den Zielen der Alpenkonvention geprüft und festgestellt. Die Umsetzung des ÖEK 5.00 wird somit zu keiner Änderung des Gebietscharakters bzw. Landschaftsbildes führen. Die zusätzliche Belastung der Umwelt bewegt sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung. Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes ist durch die ggs. Festlegungen somit nicht gefährdet.

ANHANG

Beilagen:

- Beilage 1.1: Biotopkartierung
- Beilage 1.2: Baugrundqualität, 3 Karten
- Beilage 1.3: Fußgänger- und Radverkehrsanlage / Bestand
- Beilage 1.4: Kanalisierungsbereich
- Hausbestandsplan / Plan-Nr.: 2
- Differenzplan ÖEP 5.00 - SLB 4.00 / Plan-Nr.: 3

Quellen / Bekanntgaben:

GIS / LUIS – Land Steiermark

Raumordnungskataster

Bekanntgaben der FA13B – Raumordnung, 07.07.2010

Bekanntgaben der FA 13C - Naturschutz, 19.07.2010

Bekanntgaben der FA19A - Wasserwirt. Planung u. Siedlungswasserwirtschaft, 22.10.2012

Bekanntgaben der FA18A – Gesamtverkehr u. Projektierung, 28.10.2010

Bekanntgaben der FA19B - Bodenwasserhaushalt, 28.10.2012

Bekanntgaben des Bundesdenkmalamtes, 14.08.2012

Bekanntgaben des BMWFJ, 30.11.2012

Bekanntgabe der Steweag - Steg

Bekanntgabe der BBL Liezen - Referat Wasserbau: HQ 30 / HQ 100 Anschlaglinien, November 2010

Bekanntgabe der BBL Liezen - Referat Wasserbau: Meliorationsgebiete, Februar 2012

Rechtskräftiger Gefahrenzonenplan, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (*alt*) mit Erlass GZ.: 52.244/13-VC 8a/88 vom 12.12.1988 genehmigt

mündliche / schriftliche Bekanntgaben seitens der Gemeinde

Kleine Steiermarkdatei 2012

„Ein Blick auf die Gemeinde Liezen“, Statistik Austria

Regionaldaten – Landesstatistik Steiermark

Leitbild der Kleinregion

Diplomarbeit von Martin Zettler, Oktober 2008

"Aus der Geschichte der Stadt Liezen", Margarete Aigner, Band 1

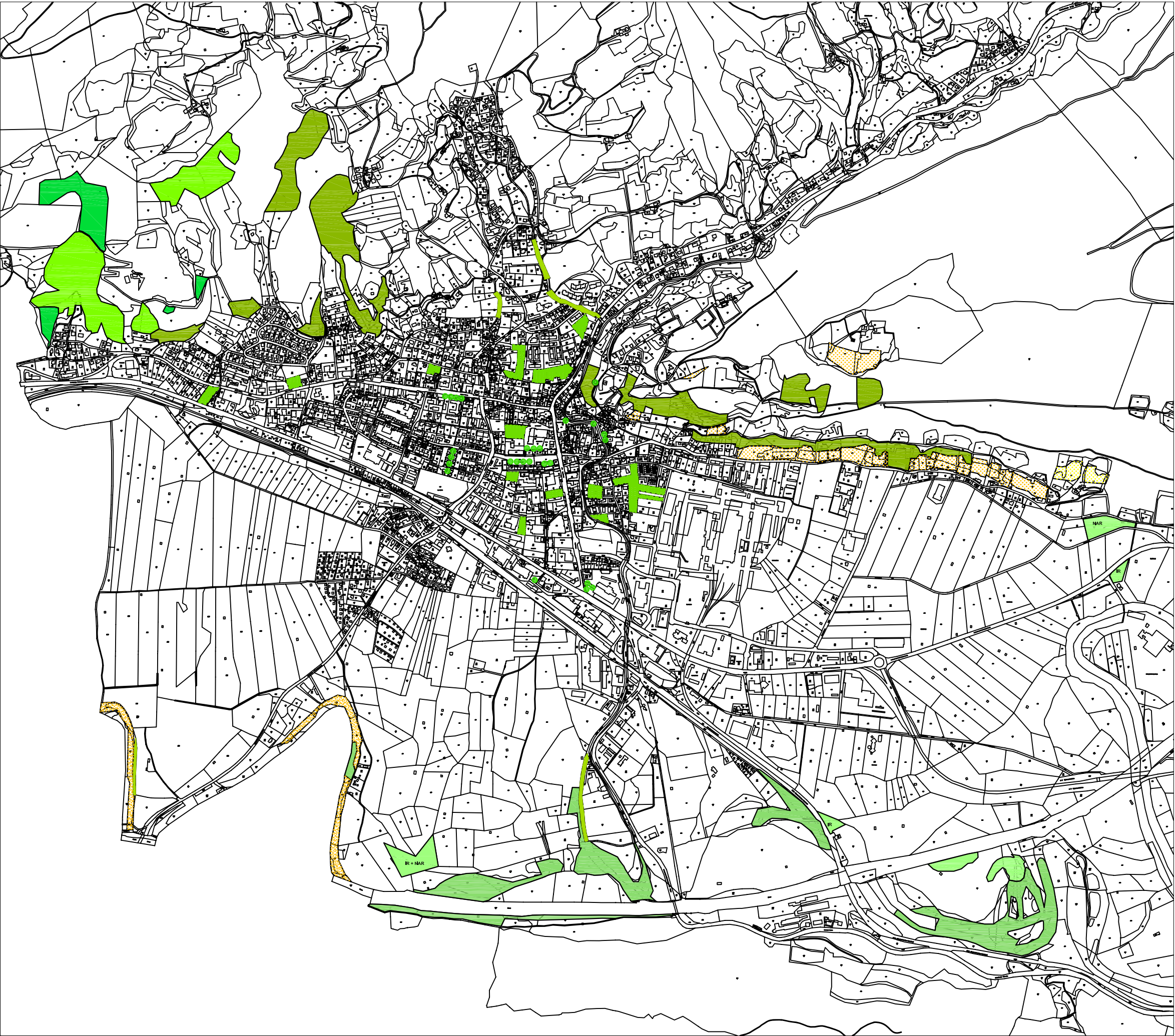
Buch "900 Jahre Liezen"

Landschaftsanalyse Ennstal, Piechl, Blechl, 2000

Ennstalstudie, Pichl / Blechl, 2001

ANHANG

- **Beilage 1.1: Biotopkartierung**
- **Beilage 1.2: Baugrundqualität, 3 Karten**
- **Beilage 1.3: Fußgänger- und Radverkehrsanlage / Bestand**
- **Beilage 1.4: Kanalisierungsbereich**



STADTGEMEINDE
LIEZEN

ÖRTLICHES
ENTWICKLUNGSKONZEPT
5.00

BIOTOPKARTIERUNG
Stand 1996

Karte 1

LEGENDE

- Laubmischwald
- Buchenmischwald
- Buchenwald
- Auwald
- Bachbegleitgehölz
- Einzelbäume, Gruppen
- Obstgärten
- Trockenwiesen
- Feuchtwiesen
IR - Iris, NAR - Narzissen
- Gewässerverlandung

Quelle: Stadtgemeinde Liezen,
Mag. Singer

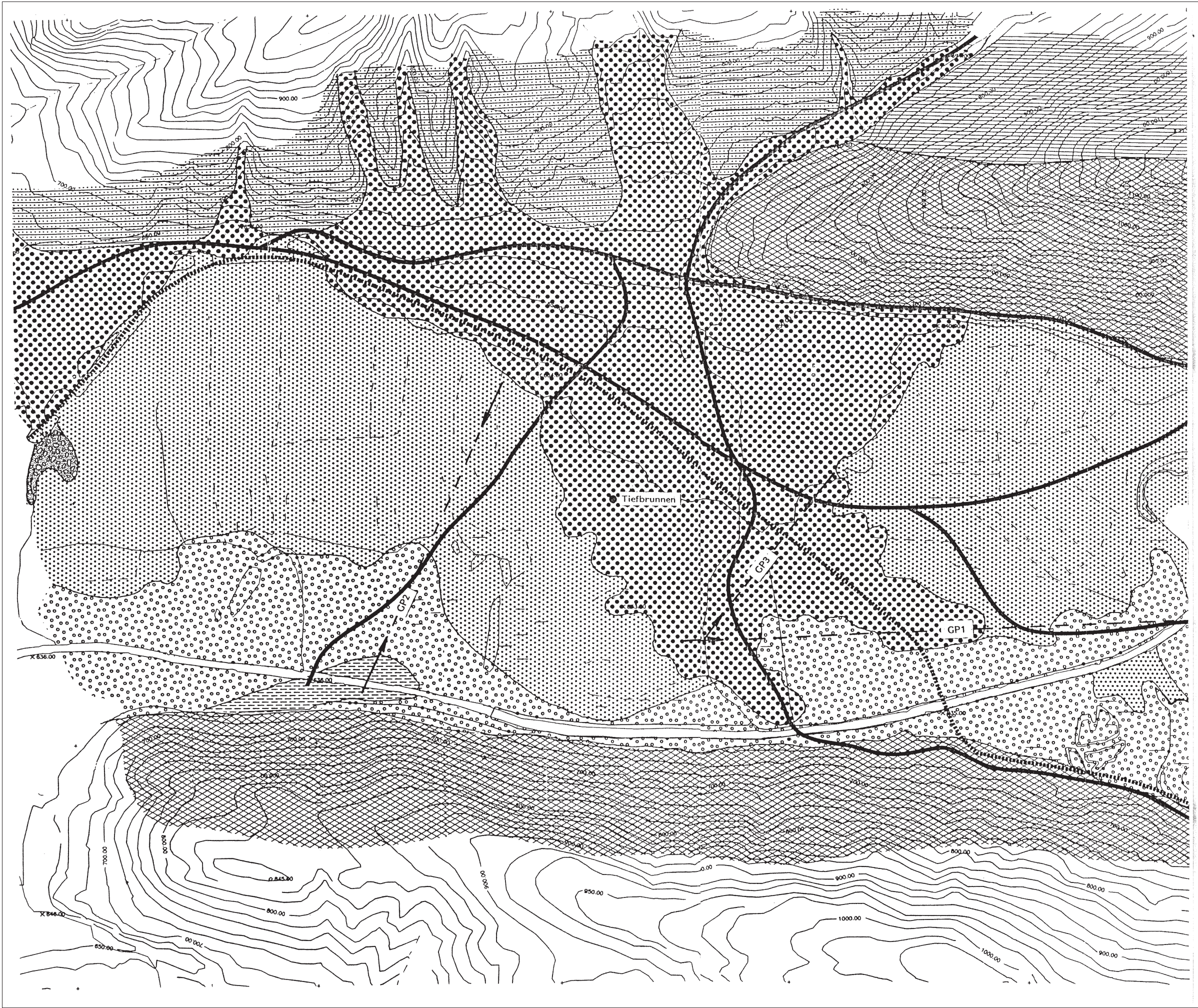
STADTGEMEINDE
LIEZEN

ÖRTLICHES
ENTWICKLUNGSKONZEPT
5.00

GENERELLE GEOLOGISCH-
MORPHOLOGISCHE
GLIEDERUNG

- LEGENDE
- Junges Schwemmland der Enns
 - Gleye und Niedermoore
 - Auböden
 - Schwemmkegel der Seitenbäche
 - Gemischtkörnige Sedimente
(Blöcke, Steine, Kiese in
feinkörniger Grundmasse)
 - Hangbereiche
 - Werfener Schichten (wasser-
stauende Sandstein-Tonschiefer-
folge) meist mit mächtigerem
Hangschutt (meist Moränen-
material) bedeckt
 - Werfener Schichten;
vorwiegend anstehend
 - Phyllite (Grauwackenzone)
 - GP1-GP3
 - Geologische Profile
 - Straße
 - Bundesbahn

Quelle: Gutachten Univ.-Prof. Dr. G. Riedmüller
Institut für Techn. Geologie, Petrogra-
phie und Mineralogie, TU-Graz 1986



STADTGEMEINDE
LIEZEN

ÖRTLICHES
ENTWICKLUNGSKONZEPT
5.00

BODENASSOZIATIONEN

LEGENDE

- Junges Schwemmland der Enns
- Auböden
- Gleye
- Niedermooere
- Schwemmkegel der Seitenbäche
- Braunerden
- Rendsinen und Pararendsinen
- Kalksteinbraunlehme
- Moränenverkleidetes Hanggebiet
- Braunerden
- Seichtgründige Braunerden und verbrannte Ranker
- Hänge aus silikatischem Material
- Braunerden, SW- u. S-schauende
- Hänge des Salberges
- Braunerden, NW-schauende
- Hänge des Salberges
- Braunerden, N-schauende
- Hänge des Mitterberges
- Straße
- Bundesbahn

Quelle: Gutachten Univ.-Prof. Dr. G. Riedmüller
Institut für Techn. Geologie, Petrogra-
phie und Mineralogie, TU-Graz 1986





STADTGEMEINDE
LIEZEN

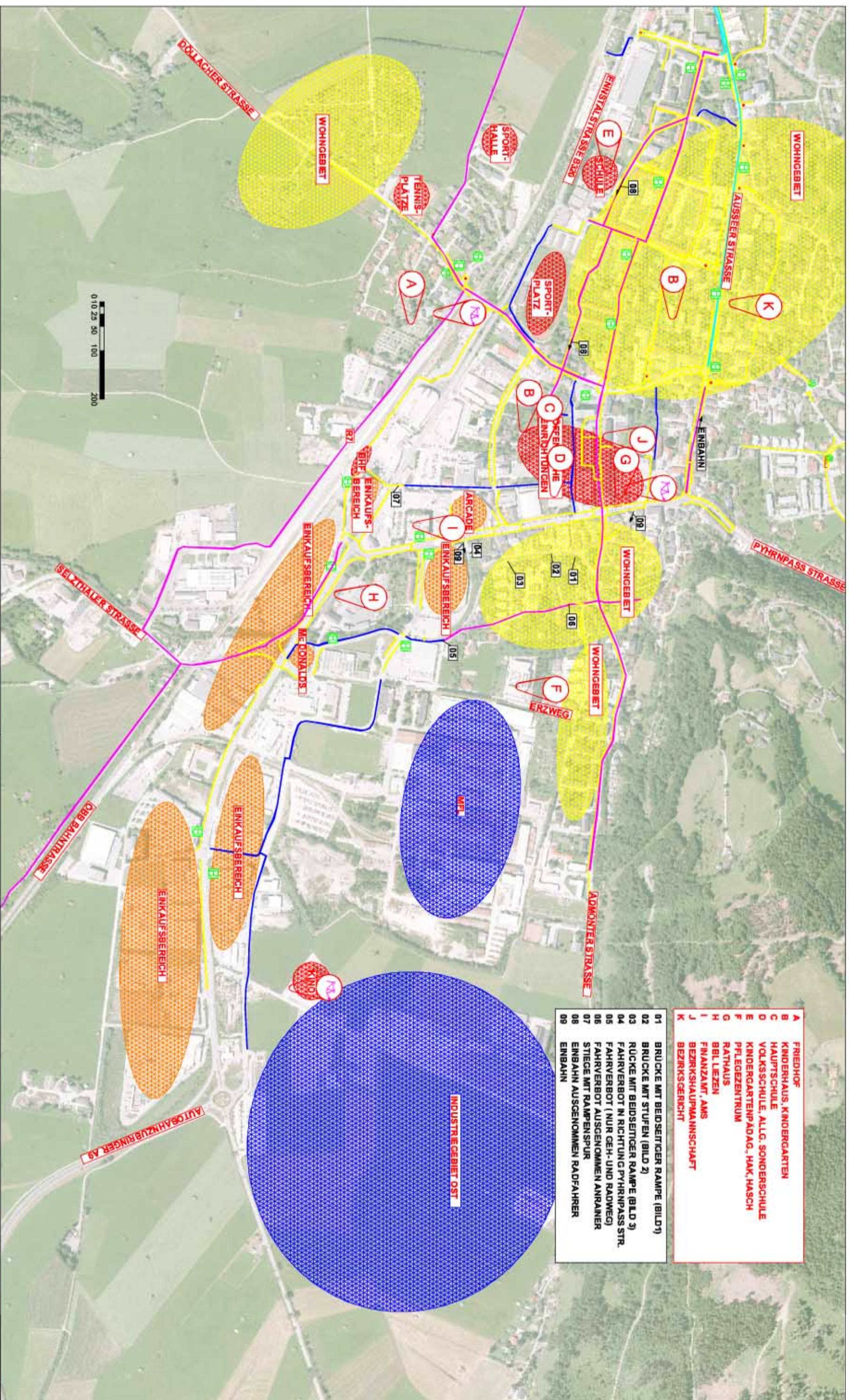
ÖRTLICHES
ENTWICKLUNGSKONZEPT
5.00

GENERELLE
BAUGRUNDBEURTEILUNG

LEGENDE

-  Gut tragfähige Böden;
geringer Grundwassereinfluss
-  Vorwiegend tragfähige Böden;
bereichsw. setzungsempfindlich;
starker Grundwassereinfluss,
überschwemmungsgefährdet
-  Sehr setzungsempfindliche
Böden mit ständig hohem
Wassersättigungsgrad
-  Gebirgsumrahmung
-  Straße
-  Bundesbahn

Quelle: Gutachten Univ.-Prof. Dr. G. Riedmüller
Institut für Techn. Geologie, Petrogra-
phie und Mineralogie, TU-Graz 1986



- A FRIEDHOF
- B KINDERHAUS, KINDERGARTEN
- C HAUPTSCHULE
- D VOLKSSCHULE, ALLG. SONDERSCHULE
- E KINDERGARTENPADIAG. HAK, HASCH
- F PFLIEGEZENTRUM
- G RATHAUS
- H BBL LIEZEN
- I FINANZAMT, AMS
- J BEZIRKSHAUPTMANNSSCHAFT
- K BEZIRKSGERICHT

- 01 BRÜCKE MIT BEIDSEITIGER RAMPE (BILD 1)
- 02 BRÜCKE MIT STUFEN (BILD 2)
- 03 RÜCKE MIT BEIDSEITIGER RAMPE (BILD 3)
- 04 FAHRVERBOT IN RICHTUNG PYHRNPASS STR.
- 05 FAHRVERBOT (NUR GEH- UND RADWEG)
- 06 FAHRVERBOT AUSGENOMMEN ANRAIMER
- 07 STIEGE MIT RAMPENSPUR
- 08 EINBAHN AUSGENOMMEN RADFAHRER
- 09 EINBAHN

INHALT: BESTANDSAUFNAHME

STADTGEMEINDE LIEZEN

DATUM: Juni 2012

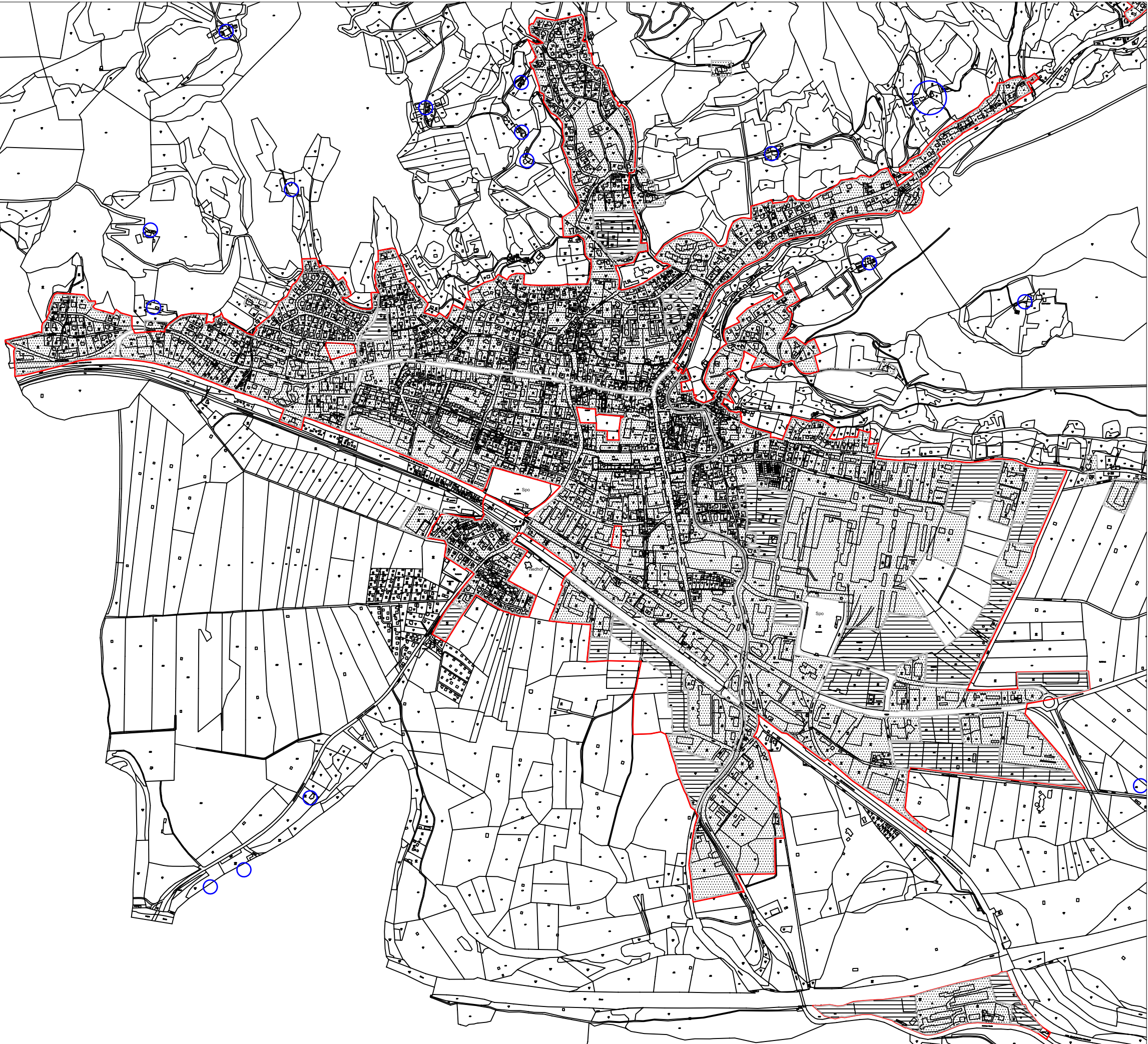
MAßSTAB 1:7500



BHM INGENIEURE ENGINEERING & CONSULTING GMBH
Technische Str. 1 • 8700 Feldbach, Austria • Tel.: +43 (0) 31 22 22 22
Fax: +43 (0) 31 22 22 22 • E-Mail: office@bhm-ingenieure.at • Web: www.bhm-ingenieure.at

LEGENDE:

- RADWEG BESTAND
- GEHSTEG BESTAND
- RADROUTE BESTAND
- KOMB. GEH- UND RADWEG BESTAND
- HALTESTELLE BESTAND

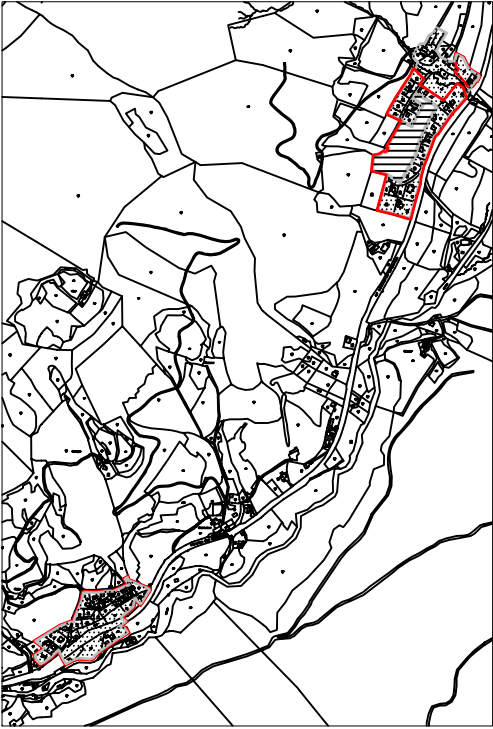


**STADTGEMEINDE
LIEZEN**

**ÖRTLICHES
ENTWICKLUNGSKONZEPT
5.00**

KANALISIERUNGSBEREICH

Karte 5



LEGENDE

-  Baulandgrenzen
-  Kanalisierter Bereich
-  Anschlussbereich
-  Einzelkläranlage vorhanden
-  Einzelkläranlage notwendig

Quelle: AEK-Entwurf, H. Kastner,
Stadtgemeinde Liezen

M 1: 10.000